Der zivilrechtliche Schutz der Ehre.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Julius Rath

aus Kempen (Rh.)

Gerichtsassessor.

ACAD. LUDIBAT. BIBL.

Approbiert am 19. Oktober 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

173

Referent: Univ.-Professor Dr. Oertmann

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Abgrenzung des Themas 1
§ 2. Der Begriff der Ehre 2

Erster Teil.

Gegen welche Angriffe auf die Ehre gewährt das Zivilrecht Schutz?

1. Die Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§§ 3. § 823 Abs. 1 scheidet aus 4
§§ 4. § 823 Abs. 2 20
§§ 5. § 824 47
§§ 6. § 826 53
§ 7. 2. Die Schutzvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 55

Zweiter Teil.

Welchen Schutz gewährt das Zivilrecht?

§ 8. Der Anspruch auf Schadensersatz im allgemeinen 58
§§ 9. Der Anspruch auf Widerruf 62
§ 10. Der Anspruch auf Unterlassung 72

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542703_0046

Literaturverzeichnis.

Allfeld (H. Meyer), Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

Bar, Gerichtssaal (GS.) Bd. 52 S. 81—208, Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse.

Bähr, Iherings Jahrbücher für Dogmatik Bd. 26 S. 212—222, Die Beweislast in betreff der Wahrheit oder der Unwahrheit bei Verantwortlichmachung wegen übler Nachrede.

Bartolomäus, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 349—414, Der strafrechtliche Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Studie über die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Benedikt, Die Reform des Schadensrechtes bei Ehrenbeleidigungen. Wien 1885.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1886.

Biberfeld in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot) Bd. 42 S. 369 ff., Zur Auslegung des § 824 BGB.

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1. u. 2. Aufl. 1892.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Bd. 2, 2. 1905.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. 1877.

Bolze, Goltdammers Archiv (G. A.) Bd. 25 S. 1—22, Die Beleidigung kollektiver Personeneinheiten.

Breer, Die Ehrverletzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Leipzig 1902.

Breithaupt, Volenti non fit injuria. 1891.

Brückmann, Juristische Wochenschrift (JurW.) Bd. 31 S. 626—630, Das Reichsgericht und die schwarzen Listen.

Bruhns, GS. Bd. 27 S. 481—504, Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein?

Bülow, GS. Bd. 46 S. 261—298, Bd. 48 S. 1—6, Über den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäußerung.

Buri, GS. Bd. 26 S. 561—576, Bd. 33 S. 421—429, Zu § 193 StGB.

Cohn, Der privatrechtliche Anspruch wegen Verletzung der Ehre nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuche. Diss. Rostock 1901.

Cordes, G. A. Bd. 28 S. 416 ff., Zur strafrechtlichen Beurteilung der Schutzgenossenschaften.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903.

Cretschmar, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 1902.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 3. Aufl. 1905.

Dernburg, JurW. 1905 S. 161 ff., Privatrechtlicher Schutz der Ehre.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. 1902.

Dochow, Die Buße im Strafrecht und Strafprozeß. 1875.

Dochow, „Buße" in Holtzendorffs Rechtslexikon und in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 S. 329—372. 1874.

Graf zu Dohna, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. 1902.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht. Bd. 1. 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.
Endemann, Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. Bd. 1.
Enneccerus, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 1908.
Fechtner, Die Ehre im bürgerlichen Recht. Diss. Marburg 1906.
Finger, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. 2. Aufl. 1907.
Fischer, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs Bd. 11 Heft 1. 1903.
Fischer u. **Henle,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1906.
Fleisch, GS. Bd. 28 S. 278—304, Die rechtliche Natur der Buße des Reichsstrafgesetzbuches.
Fränkel, Der Schutz der Ehre nach bürgerlichem Recht. 1908.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903.
Frank, G. A. Bd. 35 S. 36—49, Die Absicht zu beleidigen und § 193 StGB.
Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl.
Friedrichs im Recht Bd. 5 S. 587—588, über die guten Sitten.
Fuld, Gruchot Bd. 47 S. 363 ff., Urheberrecht an Zeitungsartikeln.
Fuld im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 12 1902 5. u. 6. Heft S. 257—265, Unterlassungsklage und Schadensersatz.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895.
Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts. In Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1.
Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97 (1900).
Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abt. 1. 1884.
Hälschner, GS. Bd. 16 S. 321—369, Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem Verhältnis zur heutigen Gesetzgebung.
Heinsheimer, Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 1901.
Herzog, GS. Bd. 27 S. 190—208, 20 Sätze zur Lehre von der Buße.
Herzog, GS. Bd. 29 S. 427—428, Zur Lehre von der Buße bei Beleidigung und Körperverletzung.
Herzog, GS. Bd. 32 S. 81—110, Noch ein Wort über falsche Anschuldigung und ehrenrührige Nachrede im Sinne der §§ 164, 186 StGB.
Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. 1891.
Hübner, über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. 1800.
Ihering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. 4. Aufl. 1888.
Ihering, Der Zweck im Recht. Bd. 2. 4. Aufl. 1905.
Ihering in Iherings Jahrbüchern Bd. 23 S. 155—338, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen.
John, Kommentar zur Strafprozeßordnung.
John in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 1 S. 272 ff.
Jung, Delikt und Schadensverursachung. Heidelberg 1897.
Keller, Pandekten. Bd. 2. 1867.
Keßler, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung. 1884.
Kohler, Ehre und Beleidigung. In G. A. Bd. 47.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 1. 1906.
Kohler, Bürgerliches Recht. In Kohlers Enzyklopädie.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1858.

Kratz, Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung. 1891.
Kraus, Das Rechtsgut der Ehre vom kulturgeschichtlichen und legislaturpolitischen Standpunkt. Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 56. Jahrg. Nr. 14—18.
Kronecker, GS. Bd. 32 S. 62 ff., Zur Auslegung des § 186 StGB.
Kronecker, GS. Bd. 38 S. 481—533, Zu § 193 StGB.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 1903.
Kuhlenbeck, Ist Ehre ein Recht im Sinne des § 823 BGB.? Im Recht 1907 Sp. 482—486.
Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1904.
Landsberg, Injuria und Beleidigung. 1886.
Lau, Gruchot Bd. 47 S. 497—508, Der Unterlassungsanspruch aus den §§ 823 ff. BGB.
Lehmann, Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht. 1906.
Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom. 1902.
Leschik, Der privatrechtliche Schutz der Ehre nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Leipzig 1906.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des preußischen Landrechts. 1903.
Lilienthal, Wahrheitsbeweis. In Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 S. 1220—1223.
Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. Berlin 1898.
Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl.
Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.
Liszt, Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 8 S. 133—156.
Liszt, Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht. Bekker u. Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1888 Heft 5.
Löwenfeld, siehe Staudinger.
Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht. 1889.
Mandry, Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze.
Maretzky, Der Schutz der Ehre im Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Breslau 1905.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1900.
Meyer, H., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. s. auch Allfeld.
Mittermeyer, Über die Zulässigkeit des Beweises der Einrede der Wahrheit einer Beschuldigung und den Einfluß auf das Strafurteil. Archiv des Kriminalrechts 1839 S. 1—58.
Mittermeyer, Injurien. Im Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten 1884 Bd. 5.
Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 2.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Aufl. 1905.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Oertmann, Sittenwidrige Handlungen. Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 1903 Sp. 325—329.
Oertmann, Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen? DJZ. 1904 Sp. 616—623.
Oertmann, Gutachten zu den Verhandlungen des 28. Juristentages S. 33—85, Zivilrechtliche Folgen der Verrufserklärung.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 1905.
Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Ortmann, G. A. Bd. 25 S. 105 ff., Über Verletzung, insbesondere Tötung eines Einwilligenden.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 3. Aufl. 1907.

Rotering, GS. Bd. 62 S. 1—61, Der § 193 RStGB., ähnliche Fälle.
Rumpf, G. A. Bd. 35 S. 370—380, Strafrechtliche Bedeutung des animus injuriandi und § 193 StGB.
Schaufuß, Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen in § 823 BGB. Diss. Bonn 1899.
Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1899.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1904.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1871.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1884.
Sonntag in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 17 S. 205 ff. u. Bd. 18 S. 111 ff.
Sperl, Über das Schadensersatzrecht nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1902 Nr. 18 S. 149—155.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 u. 2. Bd. 1 bearbeitet von Löwenfeld 1907, Bd. 2 bearbeitet von Kober-Engelmann 1906.
Stenglein, GS. Bd. 24 S. 325—358, Über das Verlangen einer Buße nach deutschem Reichsstrafrecht.
Stenglein, GS. Bd. 42 S. 79—101, Das Antragsrecht des Vorgesetzten.
Tambert, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB. Diss. Rostock 1906.
Thiel, Injuria und Beleidigung. Belings strafrechtliche Abhandlungen Heft 62.
Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht.
Träger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. 1904.
Türcke, Das bürgerliche Recht. 1904.
Wächter, Die Buße bei Beleidigung und Körperverletzung. Leipzig 1874.
Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 238—300.
Walter, Über Ehre und Injurien nach dem römischen Recht. Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 4 1820 S. 108—140, 241—308.
Wassermann, Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht. 1907.
Wilhelm, GS. Bd. 45 S. 161 ff., Die Rechtmäßigkeit der Ehrverletzung gemäß § 193 StGB.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.
Zimmermann, G. A. Bd. 26 S. 97—103., Über die Beleidigung gegen juristische Personen.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. 1. 1897.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen. Ferner Entsch. bei Bolze und in Seufferts Archiv.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Mugdan und Falkmann.

§ 1.

Die Abgrenzung des Themas.

Gegenstand der Arbeit ist der zivilrechtliche Schutz der Ehre. Hierunter versteht der Verfasser den im Zivilprozesse verfolgbaren Schutz. Darzustellen sind einmal die Tatbestände, die einen Schutz rechtfertigen, also die Angriffe auf die Ehre, dann die Rechtsfolgen dieser Angriffe, also die Art des Schutzes, den das Zivilrecht gewährt. Bei Behandlung der Angriffe auf die Ehre ist, weil diese hauptsächlich auf dem Gebiete des Strafrechts liegen und die Zivilgesetze nur ergänzend an strafbare Angriffe Rechtsfolgen knüpfen, die Erörterung nicht zu umgehen, wann strafrechtlich ein Vergehen gegen die Ehre begangen ist.

Von den Rechtsfolgen bleibt der Bußanspruch (§ 188 StGB.), der allerdings zu den aus Angriffen auf die Ehre entstehenden Zivilansprüchen m. E. zu rechnen ist, unerörtert, da er nicht im Zivilprozeß verfolgbar ist. Auf die Streitfrage wegen der Natur der Buße näher einzugehen, liegt also außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Hervorgehoben sei nur, daß von vielen Schriftstellern die Buße als ein reiner im Strafprozesse verfolgbarer Schadensersatzanspruch angesehen wird;[1] andere bezeichnen den Bußanspruch als einen solchen, der jedoch zugleich auch Strafe für den Verletzenden sein soll;[2] nur ganz wenige verteidigen die ausschließliche Strafnatur der Buße.[3]

Ferner soll die Arbeit nur den Schutz behandeln, den das Gesetz jedem Verletzten ohne Rücksicht darauf gewährt, ob zwischen ihm und dem Verletzenden besondere Beziehungen vorliegen. Gegen Angriffe auf die Ehre ist nämlich in den Fällen, in denen zwischen den beteiligten Personen besondere Beziehungen, namentlich vertragsmäßige und familienrechtliche, bestehen, oftmals dem

---

[1]) Dochow, Die Buße S. 374; Dohna S. 50; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht S. 213; Oertmann, BGB. S. 935; Olshausen, Komm. S. 725; Rüdorff, Komm. zu § 188 StGB.; Sonntag, Krit. VSchr. Bd. 17 S. 205.

[2]) Herzog, GS. Bd. 27 S. 193; Schütze, Lehrb. S. 370; Wächter § 12.

[3]) So Flesch, GS. Bd. 28 S. 281.

Gekränkten außer dem allgemeinen noch ein dieser Beziehung entsprechender Schutz gegeben. So darf der Schenker, wenn sich der Beschenkte schwere Verfehlungen gegen ihn zuschulden kommen läßt, die Schenkung widerrufen (§ 530 BGB.), oder der Ehegatte ist berechtigt, wegen schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen (§ 1568 BGB.). Der Erblasser kann dem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil entziehen wegen eines schweren vorsätzlichen Vergehens des Berechtigten gegen ihn (§§ 2333 Ziff. 3, 2334 BGB.). Bei einer solchen Verfehlung beschränkt sich der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf das notdürftige Maß (§ 1611 Abs. 2 BGB.).

Zu den in den angeführten Bestimmungen vorausgesetzten Verstößen sind sicherlich auch unter Umständen Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB. und namentlich üble Nachreden und Verleumdungen im Sinne der §§ 186, 187 StGB. zu rechnen.

Das Handelsgesetzbuch gewährt in den §§ 71 Ziff. 4 u. 72 Ziff. 4 dem Handlungsgehilfen und Prinzipal ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Falle der erheblichen Ehrverletzung. Ähnliche Rechte sind in der Gewerbeordnung (§§ 123, 124, 133 c, 133 d) den Arbeitgebern, Gehilfen, Gesellen und Betriebsbeamten gegeben.

Diese und ähnliche Fälle sollen, wie bemerkt, hier ausscheiden, ebenso die Majestätsbeleidigung, die für den zivilrechtlichen Schutz keine Bedeutung gewinnt, weiterhin der besondere Schutz der sogen. Frauenehre (§§ 825, 1300 BGB.), von dem es überhaupt zweifelhaft ist, ob es sich um einen Schutz „der Ehre" handelt.[1])

§ 2.

Der Begriff der Ehre.

Durch das Zusammenleben der Menschen besteht für jedes Mitglied der menschlichen Gemeinschaft die Pflicht, nicht ohne eine durch die Rechtsordnung gewährte Berechtigung in den Kreis der Rechtsgüter eines anderen einzugreifen.

Das Nächstliegende ist die Persönlichkeit des Mitmenschen, die den Angriffen ausgesetzt ist. In mannigfache sich aus der Persönlichkeit ergebenden Einzelberechtigungen kann ein solcher Eingriff geschehen, so in Leben, Körper, Freiheit und Ehre.

Mit den Angriffen auf die Ehre soll sich nun die Arbeit beschäftigen.

Der Begriff der Ehre läßt sich nach manchen Richtungen hin bestimmen. Die häufigste Einteilung ist die der inneren, d. h. des

[1]) vgl. Fränkel, Der Schutz der Ehre S. 27.

Wertes eines Menschen, gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt,[1]) und der äußeren Ehre, d. h. des Ansehens bei den Mitmenschen.[2]) Hier soll die Ehre nur betrachtet werden in ihrer Eigenschaft als Angriffsobjekt. Insofern steht sie im Zusammenhang mit den Beziehungen ihres Trägers zu dem sozialen Kreise, in dem er lebt. Hiervon muß man bei der Begriffsbestimmung ausgehen.

Der einzelne hat als Mitglied der menschlichen Gesellschaft das Recht,[3]) als solches behandelt zu werden, dies verlangt seine Persönlichkeit. Dieses Recht erstreckt sich zunächst auf alle diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften, welche in ihrer Gesamtheit den sogen. allgemeinen Menschenwert ausmachen. In der menschlichen Gesellschaft nimmt nun nicht jeder einzelne die gleiche Stelle ein. Zur Wahrnehmung der eingenommenen Stellung und zur Erfüllung der sich aus ihr ergebenden Pflichten hat der Träger besondere Eigenschaften nötig. Der eingenommenen Stellung entsprechend wird der Mensch in der Gemeinschaft bewertet. Dabei hat er ein Interesse daran, daß sein Wert, d. h. die Bewertung seiner Person von seiten der anderen, wenn auch nicht anerkannt, so doch auch nicht in Frage gestellt wird.

Dieses Interesse ist in allgemeinen Umrissen das Angriffsobjekt, das die Rechtsordnung schützt einmal dadurch, daß sie denjenigen, der einen Eingriff in dieses wagt, mit Strafe belegt, dann auch dadurch, daß sie zivilrechtliche Ansprüche gegen den Störer entstehen läßt.

---

[1]) Binding, Die Ehre S. 5.

[2]) Frank, G. A. Bd. 35 S. 41 ff.; Olshausen S. 707 f.

[3]) Das Wort „Recht" soll hier nicht im zivilrechtlichen Sinne als „subjektives Privatrecht" verstanden werden.

Erster Teil.

Gegen welche Angriffe auf die Ehre gewährt das Zivilrecht Schutz?

1. Die Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die meisten Vorschriften über den zivilrechtlichen Schutz der Ehre finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 3.

§ 823 Abs. 1.

Es erhebt sich zunächst die Frage, ob die Ehre durch § 823 Abs. 1 BGB. geschützt wird. Dieser lautet:

> „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet".

Hierüber herrscht in der Literatur lebhafter Streit.

Die verschiedensten Gründe werden für und gegen geltend gemacht.

Es sei zunächst der Stand der Literatur wiedergegeben. Die herrschende Meinung versagt der Ehre jenen Schutz.[1])

[1]) So Breer, Diss.; Cosack, Komm. S. 602; Crome Bd. 2 S. 1030; Enneccerus, BGB. S. 1141; Fischer S. 318; Fischer u. Henle zu § 823; Heinsheimer S. 332; Landsberg, BGB. S. 558; Leske S. 333; Linckelmann S. 18; Liszt, DelObl. S. 23; Löwenfeld S. 28; Maretzki, Diss. S. 207; Neumann, BGB. zu § 824; Oertmann, BGB. S. 941; Schollmeyer, Komm. S. 220; Türcke S. 707; RG. in Zivils. Bd. 51 S. 374 ff., Bd. 60 S. 5 ff.; a. A. Biberfeld S. 383; Cohn, Diss. S. 67; Dernburg, BGB. § 383 S. 614, 632 u. JurW. 1905 S. 161 ff.; Endemann, Lehrb. § 200 Note 20 (zweifelhaft); Fränkel S. 25; Kuhlenbeck, BGB. S. 675; im Recht 1907 Sp. 482—486; Lehmann S. 129.

Manche Schriftsteller behaupten, die Worte „oder ein sonstiges Recht" bezögen sich nur auf Eigentum, und es seien nur eigentumsähnliche Rechte darunter zu verstehen.

Diese Meinung wird einmal damit begründet, daß der Wortlaut des Paragraphen nur diese Auslegung zulasse,[1]) dann damit, daß aus der Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Bestimmungen dies festzustellen sei.[2]) Wieder andere beziehen zwar die Worte auf die sämtlichen besonders aufgezählten Güter, Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum, erkennen zwar Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit nicht als Rechte an, fassen vielmehr den Begriff „des sonstigen Rechts" hier als „rechtlich geschütztes Interesse" auf. Sie behaupten, daß an sich also auch die Ehre darunter fallen müsse, daß aber das Gesetz, wie die Entstehungsgeschichte beweise, die Ehre ausdrücklich von diesem Schutze ausgenommen habe.[3])

Die Schriftsteller, welche die Ehre durch § 823 Abs. 1 geschützt wissen wollen, stützen sich hauptsächlich darauf, daß die Worte „oder ein sonstiges Recht" sich auf alle aufgezählten Güter beziehen müssen, und erklären durch jene Bestimmung Leben usw. zu Rechten erhoben. Auch für diese Ansicht beruft man sich auf die Entstehungsgeschichte.[4]) Kuhlenbeck[5]) nimmt wie Liszt an, daß unter „Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 jedes rechtlich geschützte Interesse zu verstehen sei, ohne jedoch für die Ehre die besondere Ausschließung anzuerkennen.

Manche geben wohl zu, daß nicht durch jene Bestimmung die Rechtsnatur des Lebens usw. festgestellt worden sei, daß aber diese und ähnliche Güter, wie auch die Ehre überhaupt ohne weiteres als subjektive Privatrechte anzusehen seien; und bei diesem Versuche schlagen sie wiederum die verschiedensten Wege ein.[6])

Es gilt nun in folgendem, zu jener Frage Stellung zu nehmen.

Zunächst soll untersucht werden, ob aus dem Gesetze, dem Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 824, 825 BGB., zu folgern ist, daß die Ehre besonders von dem Schutze des § 823 Abs. 1 ausgeschlossen sein sollte. Denn wenn wir zur Be-

---

[1]) U. a. Cosack Bd. 1 S. 601/02; Crome S. 1017; Enneccerus S. 1136/37; Oertmann, BGB. S. 941/42.

[2]) U. a. Enneccerus a. a. O.; Oertmann a. a. O.; Planck S. 972.

[3]) Linckelmann S. 18; Liszt, DelObl. S. 22f.

[4]) Dernburg, BGB. § 383 S. 699; Löwenfeld in Staudingers Komm. Bd. 1 S. 27; Hachenburg S. 424/25.

[5]) BGB. S. 675.

[6]) vgl. Dernburg, Fränkel, Lehmann und Kuhlenbeck a. a. O.

jahung kommen, kann die Frage nach der Rechtsnatur der Ehre dahingestellt bleiben. Da für den besonderen Ausschluß auch die Entstehungsgeschichte die Begründung geben soll, sei diese hier wiedergegeben.[1])

Der 1. Entw. bedrohte im § 704 Abs. 1 denjenigen mit Schadensersatz, der durch eine schuldhaft begangene widerrechtliche Handlung einem anderen Schaden zugefügt hat, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte. Abs. 2 behandelte „die aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung begangene Verletzung eines Rechts". Die Motive[2]) hielten es für zweifelhaft, ob das Leben usw. als Rechte bezeichnet werden könnten, und erachteten die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift, nach der die fahrlässige Verletzung dieser Rechtsgüter schadensersatzpflichtig mache, als erforderlich. Dies geschah durch die Aufnahme des folgenden Satzes in § 704 Abs. 2. „Als Verletzung eines Rechts im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen." In den Beratungen der 2. Kommission, in der Abs. 1 u. 2 Satz 1 dahin zusammengezogen wurden, daß nunmehr durch einen Absatz der schuldhafte Verstoß gegen ein Schutzgesetz und die schuldhafte Verletzung eines Rechtes mit Schadensersatz bedroht wurden (§ 746 2. Entw.), traten wegen der Zweckmäßigkeit der früheren Aufzählung des Lebens usw. als Rechte verschiedene Ansichten zutage:

Einmal wurde betont, der Rechtskreis des einzelnen umfasse sowohl Vermögensrechte, dann auch sogen. Persönlichkeitsrechte, welche durch das an jedermann gerichtete Verbot eines Eingriffs ebenso geschützt seien wie die Rechte an Sachen.[3]) Anderseits wurde geltend gemacht, daß die besondere Aufzählung der Freiheit und Ehre nötig sei zum Schutz gegen fahrlässige Freiheits- und Ehrverletzung, da die Möglichkeit, ihn im Wege der Auslegung zu gewinnen, indem man Ehre und Freiheit als Rechte im Sinne des Abs. 1 behandele, zu unsicher sei.[4]) Es sei daher angezeigt, die Verletzung der Freiheit und der Ehre besonders zu erwähnen, und es würde zweckmäßig der Vollständigkeit wegen auch die Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit mit angeführt.

---

[1]) Da die Entstehungsgeschichte auch für die spätere Prüfung der Auslegung der Worte „oder ein sonstiges Recht" Anhaltspunkte aufweisen soll, hält der Verfasser es für zweckmäßig, schon jetzt auch die hierauf bezüglichen Stellen aus den Gesetzesmaterialien anzuführen.

[2]) S. 728 (Mugdan Bd. 2 S. 406).

[3]) Prot. S. 2711/12 (Mugdan Bd. 2 S. 1073).

[4]) Prot. S. 2723 (Mugdan Bd. 2 S. 1076/77).

Das Ergebnis der Beratungen war die Streichung der Aufzählung. Diese wurde damit begründet, daß die Bestimmung einen durchaus doktrinären Charakter habe und daß es unnötig sei, Leben, Körper und Gesundheit hervorzuheben. Für diese war nämlich schon durch die Einführung der Ersatzpflicht wegen Verstoßes gegen ein Schutzgesetz gesorgt. — Ferner erscheine es sachlich bedenklich, heißt es in der Begründung weiter, die fahrlässige Freiheitsberaubung und Ehrverletzung einer Schadensersatzpflicht zu unterwerfen. — Man wollte diese letzte Frage der besonderen Beratung über § 727 (Freiheitsberaubung) und § 727c (dem jetzigen § 824) überlassen.[1])

Die Verhandlungen haben dann zur Annahme dieser beiden Paragraphen geführt.

Maßgebend für die Einfügung dieses letzten Paragraphen war die Erwägung, daß es, nachdem die Kommission die Hervorhebung der Ehre als eines besonderen Rechtsgutes beseitigt habe, zweifelhaft sein könne, ob auch außerhalb der Fälle des Strafgesetzbuchs vorkommende Ehrverletzungen zum Schadensersatz verpflichten.[2])

Nachdem die 2. Kommission den Entwurf durchberaten hatte, veranstaltete sie eine nochmalige Revision. Es wurde in dieser 2. Lesung in den § 746 die Einzelaufzählung von Leben, Körper, Freiheit und Gesundheit — ohne die Ehre — wieder aufgenommen und § 747, der die Freiheitsentziehung behandelte, als nunmehr überflüssig gestrichen. Die Änderung wurde vom Antragsteller dahin begründet: sie sei in der Hauptsache redaktioneller Natur. Der Satz 2 des § 704 Abs. 2 1. Entw. sei mit Recht gestrichen worden, da die heutige Wissenschaft ein Persönlichkeitsrecht im weiteren Sinne annehme. Es finde sich aber im 2. Entw. nirgends ausgesprochen, daß die Verletzung dieser Güter sich zivilrechtlich als ein Delikt darstelle. Hiergegen wurde eingewendet, daß es nach der Fassung fraglich erscheine, ob alle Rechtsgüter gedeckt seien; die Schlußklausel „oder ein sonstiges Recht" schließe sich an Eigentum an und könne enger verstanden werden. Des weiteren wurde der Einwand erhoben, es könnte dadurch, daß im ersten Halbsatze einzelne Rechtsgüter besonders genannt würden, Zweifel bezüglich der Tragweite des zweiten Halbsatzes entstehen, in dem von dem Verstoß gegen Schutzgesetze die Rede sei.[3]) In den Verhandlungen der Reichstagskommission wurde nochmals versucht,[4]) der Ehre wieder Eingang in das Gesetz zu verschaffen. Dieser

[1]) Prot. S. 2724 (Mugdan Bd. 2 S. 1077).
[2]) Prot. Bd. 2 S. 2849/50 (Mugdan Bd. 2 S. 1117/18).
[3]) Prot. S. 8494 (Mugdan Bd. 2 S. 1078).
[4]) Kommissionsbericht S. 103 (Mugdan Bd. 2 S. 1297).

Antrag wurde aber fast einstimmig zurückgewiesen, allerdings mit der m. E. nicht schlüssigen Begründung, daß es nach der allgemeinen Volksansicht nicht ehrenvoll sei, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen.

Für den besonderen Ausschluß der Ehre vom Schutze des § 823 Abs. 1 wird nun geltend gemacht, daß bei der erneuten Aufzählung der geschützten Güter diese nicht mit aufgenommen und ein dahingehender Antrag abgelehnt, vielmehr der Ersatzparagraph 824 eingefügt worden ist, daß dieser — ebenso wie § 825 — überflüssig sein würde, wenn die Ehre durch § 823 Abs. 1 geschützt wäre.

Hierbei ist zunächst zu beachten, daß § 823 Abs. 1 Tatbestände umfaßt, die nicht unter § 824 fallen, z. B. jemand gebraucht einem anderen gegenüber einen Ausdruck, der nach dem Sprachgebrauch beschimpfend war, dessen beschimpfenden Charakter er aber nicht kannte, oder jemand gebraucht scherzhaft einem anderen gegenüber einen beschimpfenden Ausdruck, den der andere auch als scherzhaft erkennt, den ein Dritter aber als ernst auffaßt. Sicher liegt darin eine fahrlässige Ehrverletzung, ohne daß diese unter § 824 fällt. Anderseits geht § 824 über § 823 Abs. 1 u. 2 hinaus, indem er Güter schützt, die, wie später gezeigt wird, nichts mit der Ehre zu tun haben, sondern vermögensrechtlicher Natur sind.

Auch § 825 verliert nicht jede Bedeutung, falls der Schutz der Ehre unter § 823 Abs. 1 fällt, da dieser Paragraph jedenfalls auch Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit enthält.

Will man aber auch alles dies unberücksichtigt lassen, so kann doch lediglich das eine zugegeben werden, daß die 2. Kommission jene Absicht des Ausschlusses der Ehre vom Schutze des § 823 Abs. 1 gehabt hat, daß also bestenfalls dies der Wille und die Meinung von einzelnen Personen gewesen ist, die an der Abfassung des Gesetzes mitgewirkt haben. Diese Absicht ist aber im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen.

Ob sie gelungen ist, hängt nun von der Auslegung der Worte „oder ein sonstiges Recht“ ab:

Es ist davon auszugehen, daß keine zwingenden Gründe vorliegen, das Wort „Recht“ im § 823 nicht im Sinne „eines subjektiven Rechtes“ aufzufassen, sondern als „rechtlich geschütztes Interesse“, wie dies u. a. Liszt, Linckelmann und Kuhlenbeck wollen. Wenn das letztere der Fall sein sollte, wäre die Aufzählung einzelner Güter überhaupt überflüssig, und das Gesetz hätte einfach die Verletzung rechtlich geschützter Interessen mit Schadensersatz bedrohen können. Der Abs. 1 würde dann auch mit anderen Worten fast dasselbe sagen wie Abs. 2. Lediglich würde in Abs. 2 der Vorsatz auf die Verletzung des Schutzgesetzes,

während in Abs. 1 auf die Verletzung des betreffenden geschützten Interesses gerichtet sein.[1])

Aber auch nach dieser Auslegung ist der Wortlaut des Paragraphen nicht zweifelsfrei: Der Umstand, daß die Worte „oder ein sonstiges Recht" sich an Eigentum anschließen, verbietet nicht, sie auch auf die vorhergenannten Güter, Leben usw., zu beziehen. Es erscheint jedoch nach dem Sprachgebrauch richtiger, sie nur auf Eigentum zu beziehen; denn die Ausdrucksweise des Gesetzes, das Leben, den Körper, die Gesundheit und Freiheit als Rechte hinzustellen, wäre ungenau, es hätte richtiger vom Recht am Leben oder Recht auf körperliche Unversehrtheit usw. sprechen müssen. Auch ist es wohl auffallend, daß das Gesetz mit den Gütern, deren Rechtscharakter zweifelhaft ist, und nicht mit dem Eigentum begonnen hat.[2])

Aber diesen Umständen kann man kein entscheidendes Gewicht beimessen. Denn aus sprachlichen Forderungen darf man m. E. keine so weitgehenden Schlüsse ziehen.[3]) Die Stellung der Worte „Leben usw." vor Eigentum läßt sich zudem auch wohl damit begründen, daß man sagt, das Gesetz habe mit dem wichtigsten Gut, dem Leben, und ähnlichen Rechtsgütern beginnen wollen.

Auch die Entstehungsgeschichte gibt keine entscheidende Aufklärung über die Worte „oder ein sonstiges Recht", selbst wenn man ihr eine weitere Bedeutung beimessen will, als dies (S. 8 der Arbeit) geschehen ist, worauf auch schon der Umstand schließen läßt, daß Schriftsteller mit ihrer Hilfe genau zum entgegengesetzten Ergebnis gelangen.[4])

Es ist schon vorher bei der Wiedergabe der Entstehungsgeschichte (S. 6—8 der Arbeit) dargelegt, wie verschieden die Ansichten der Gesetzgeber über die Bedeutung der Worte gewesen sind und wie unzutreffend es ist, von „unzweifelhaftem" Ergebnis der Entstehungsgeschichte zu reden. Die Entstehungsgeschichte beweist weder, daß die Erstreckung der Vorschrift des Abs. 1 auf andere als die dort angeführten Rechtsgüter hat ausgeschlossen werden sollen,[5]) noch auch,[6]) daß die 2. Kommission die neben und vor Eigentum genannten und andere persönliche Rechtsgüter als Persönlichkeitsrechte hat anerkennen wollen.[7]) Namentlich können die von Löwenfeld vorgebrachten Erwägungen, die bei der

---

[1]) vgl. Schaufuß S. 9; Staudinger, Komm. zu § 823.
[2]) Oertmann, Komm. zu § 823; Leschi S. 20.
[3]) So auch Fränkel S. 13.
[4]) vgl. hierzu Kuhlenbeck im „Recht" 1907 Sp. 486.
[5]) So Planck S. 972.
[6]) So Löwenfeld S. 28.
[7]) Wie im Text auch Fränkel S. 10.

Revision des 2. Entw. wieder zur Aufzählung von Leben usw. geführt haben, nicht ausschlaggebend sein. Die Äußerung des Antragstellers, „die Änderung sei nur redaktioneller Natur" und „die heutige Wissenschaft erkenne ein persönliches Recht im weiteren Sinne an", braucht eben nur *seine* Meinung gewesen zu sein, ohne daß die Kommission sie selbst geteilt hat. Trotzdem liegt in ihrer Zustimmung zu jener Änderung kein Mangel an Folgerichtigkeit, denn die sämtlichen aufgezählten Güter waren schon geschützt: das Leben, der Körper und die Gesundheit durch die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht wegen Verstoßes gegen ein Schutzgesetz, die Freiheit durch den § 727, so daß die Aufzählung vielleicht nur jeden Zweifel über den Schutz dieser Güter hat ausräumen sollen. Vielleicht hat aber auch die Erwägung, daß zweckmäßig der Vollständigkeit halber Leben, Körper und Gesundheit neben der Freiheit aufgezählt würden, mitgesprochen, eine Erwägung, die früher schon einmal[1]) für die Aufzählung geltend gemacht worden ist. Höchstens ließe sich, wie *Fränkel*[2]) bemerkt, entnehmen, daß zufällig bei jener Beratung nur Vertreter der Ansicht von der Rechtsnatur der aufgezählten Güter zu Wort gekommen sind.

Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte ist also mit zwingender Deutlichkeit zu ersehen, ob die Worte „oder ein sonstiges Recht" sich auch auf die genannten Güter beziehen und somit sie und die ihnen ähnlichen Güter — wie die Ehre — durch Abs. 1 zu Rechten erhoben und geschützt werden sollten.

Es wäre auch höchst sonderbar, wenn das Gesetz, das ängstlich vermieden hat, eine Begriffsbestimmung des subjektiven Rechts zu geben, in den Vorschriften über unerlaubte Handlungen durch wenige, nicht zweifelsfreie Worte den immerwährenden in der Wissenschaft bestehenden Streit über die Natur des subjektiven Rechtes hätte schlichten wollen, ein Bedenken, das selbst *Löwenfeld*[3]) seine Ansicht nicht als zweifelsfrei erscheinen läßt.

Da, wie gezeigt, unter „sonstiges Recht" nur subjektive Privatrechte zu verstehen sind und sich aus § 823 selbst nicht erkennen läßt, ob dieser Begriff auch auf die Ehre auszudehnen ist, läßt sich diese Frage nur durch die Untersuchung beantworten, ob die Ehre nach den Grundsätzen, die das objektive Recht für das Wesen des subjektiven Privatrechts aufstellt, ein solches ist.[4])

---

[1]) vgl. S. 6 der Arbeit.
[2]) a. a. O. S. 10.
[3]) a. a. O. S. 828.
[4]) Ebenso *Fränkel* S. 12; *Lehmann* S. 130.

Das subjektive Privatrecht ist eine Macht, die dem einzelnen durch das objektive Recht verliehen ist. Der Begriff dieser Macht ist verschieden bestimmt. So sagt Dernburg,[1]) sie sei der Anteil an den Lebensgütern, welchen der allgemeine Wille als einer Person zukommend anerkennt und ihr gewährleistet. Nach Windscheid[2]) ist subjektives Recht der Zustand dessen, zu dessen Gunsten die Rechtsordnung anderen ein bestimmtes Verhalten in dem Sinne geboten hat, daß sie ihnen diesen Befehl zur freien Verfügung hingegeben hat. „Recht ist eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft." Zitelmann[3]) bezeichnet als solches die durch objektive Rechtssätze hergestellte besondere günstige Rechtslage einer Person gegenüber einer oder allen anderen, sofern das Eintreten und die Durchführung des staatlichen Schutzes dieser Rechtslage von der objektiven Rechtsordnung in den Willen jener ersteren Person verstellt ist. Thon[4]) verlangt als Begriffsmerkmal, daß dem Berechtigten die Macht gegeben ist, ein der Norm widersprechendes Verhalten zu verhindern, und daß im Falle ihrer Übertretung behufs Beseitigung ein Anspruch verliehen wird.

Als besondere Gruppe der subjektiven Rechte sind die Persönlichkeitsrechte aufgestellt, ohne daß diese Lehre bisher „zur Abklärung oder definitiven Anerkennung gelangt ist".[5]) So zählt Gierke[6]) hierunter „Rechte, die ihrem Subjekte eine Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten". Er[7]) sowie Kohler[8]) rechnen hierzu auch die Ehre, während Zitelmann,[9]) der auch Rechte an der eigenen Person anerkennt, bezüglich der Ehre unentschieden ist. Folgen wir den maßgebenden Begriffsbestimmungen des subjektiven Rechts, die hauptsächlich darin gipfeln oder wenigstens jenes Moment mitumfassen, daß die Rechtsnorm die Durchführung des Schutzes dem Berechtigten ermöglicht, so können wir auch Persönlichkeitsrechte nur unter dieser Voraussetzung als subjektive Rechte anerkennen, und wir müssen zur Verneinung der Rechtsnatur der Ehre gelangen. Denn der einzelne hat keinen Einfluß auf die Verwirklichung der die Ehre schützenden Verbotsnormen:

[1]) Pand. Bd. 1 § 39 S. 85.
[2]) Windscheid-Kipp § 37 S. 155/56.
[3]) Internat. PrivR. Teil 1 S. 37.
[4]) Rechtsnorm und subjektives Recht S. 218 ff.
[5]) RG. in Zivils. Bd. 51 S. 373.
[6]) Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 702.
[7]) Grundzüge S. 475.
[8]) Enzykl. S 589.
[9]) a. a. O. S. 130.

Diese Rechtsnormen sind zunächst strafrechtlicher Natur. Sie sind aber nicht geeignet, die Durchführung des Schutzes in der Weise zu erreichen, daß die darin liegende Verbotsnorm „du sollst nicht beleidigen" verwirklicht wird. An ihre Verletzung knüpft sich nur als Folge die Möglichkeit der Bestrafung. Daß dem Träger der Ehre ein Antragsrecht zusteht und er so einen Einfluß auf den Ehrenschutz hat, kann nicht von Bedeutung sein, denn hierdurch wird nicht ein Einfluß auf das Verhalten des Verletzers herbeigeführt. M. E. ist auch nicht anzuerkennen, daß aus der rechtlichen Gestaltung des Privatklageverfahrens etwa die Rechtsnatur der Ehre gefolgert werden könne. Dies nimmt Fränkel[1]) an, indem er sagt: „Die Strafandrohung gegen Beleidigung schließt die Norm in sich, daß niemand die Ehre eines anderen verletzen dürfe, und die Gewährung der Klage wegen der Verletzung an den Beleidigten zu dessen freien Verfügung stellt zweifellos klar, daß die Rechtsordnung ihren Befehl dem Ehrenträger zu seinem freien Belieben überlassen hat".

Dem ist einmal entgegenzuhalten, daß die Verfügung über den Schutz keine „freie" ist, daß die Staatsanwaltschaft bei öffentlichem Interesse die Verfolgung selbst in die Hand nehmen kann, dann aber namentlich, daß dem Geschützten nicht über die Durchsetzung der Verbotsnorm „du sollst nicht beleidigen" die Verfügungsmacht in die Hand gegeben ist, sondern nur über die neue Norm, welche die Bestrafung des Täters befiehlt. Der nämliche Erfolg wird erreicht, wenn die Verfolgung von der Stellung eines zurücknehmbaren Antrages abhängig ist; auch dann liegt die Zulässigkeit der Verfolgung ebenso in den Händen des Verletzten; er ist ebenso berechtigt, der einmal in Lauf gesetzten Verfolgung durch Zurücknahme des Antrages Einhalt zu gebieten. Auch ist zu bedenken, daß das Privatklageverfahren nicht zum besseren Schutze des Verletzten, sondern nur deshalb angeordnet worden ist, weil die Staatsanwaltschaft sich den Schutz nicht angelegen sein läßt.

Nun wird die Ehre, wie in der Arbeit gezeigt wird, auch durch Normen des bürgerlichen Rechts insofern geschützt, als ihre Verletzung eine Schadensersatzpflicht begründet. Auch dieser Schutz kann nicht genügen, um dem Träger die Durchsetzung der Verbotsnorm zu ermöglichen. Hier ist lediglich die Möglichkeit gewährt, den aus der erfolgten Verletzung der Verbotsnorm neu entstandenen Anspruch auf Schadensersatz durchzuführen.[2])

Der Umstand, daß die Ehre durch straf- und zivilrechtliche Normen geschützt wird, genügt allerdings nach einer von Eltz-

[1]) a. a. O. S. 17ff.
[2]) vgl. Fränkel S. 104; Leschik S. 30; Schaufuß S. 25.

bacher[1]) aufgestellten Theorie, sie zum subjektiven Privatrecht zu erheben. Er bezeichnet im Anschluß an den Jheringschen Satz „Recht ist jedes rechtlich geschützte Interesse“[2]) als Recht „die Stellung dessen, zu dessen Gunsten die Rechtsnorm etwas vorschreibt“. „Jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm ist Verletzung eines Rechtes; hierher gehören Widerrechtlichkeiten, durch die jemand im Genusse eines Gutes gestört wird“.[3]) Sein Standpunkt hat Ähnlichkeit mit dem (S. 5) angeführten Liszts. Dieser weicht jedoch insofern von ihm ab, als er nur „Recht im Sinne des § 823“ jedes Rechtsgut nennt, während er sonst wohl die Unterscheidung zwischen Recht und Rechtsgut macht; so sagt er[4]): „Subjektives Recht und Rechtsgut kann man nicht einander gleichsetzen. Es widerspricht zunächst dem Sprachgebrauch, Freiheit, Ehre und Leben als subjektive Rechte zu bezeichnen, während sie doch zweifellos rechtlich geschützte Interessen, also Rechtsgüter sind“.[5])

Es würde m. E. zu weit führen, eingehend Eltzbachers Ansicht zu widerlegen.[6])

Lediglich sei, wie schon (S. 8) geschehen, darauf hingewiesen, daß es unverständlich ist, weshalb überhaupt § 823 Abs. 2 BGB. Aufnahme im Gesetz gefunden haben soll, da doch schon jedes durch eine Strafrechtsnorm oder ein anderes Schutzgesetz geschützte Interesse, weil ein Recht im Sinne seiner Theorie, durch die Vorschrift des ersten Absatzes gedeckt ist. Dem Gesetzbuch wäre hier eine Fassung zugemutet, die, wie Oertmann[7]) sich ausdrückt, an Mißverständlichkeit kaum zu übertreffen ist. Diesen Vorwurf erhebt auch in Wirklichkeit Eltzbacher,[8]) indem er den Grund für die Aufnahme des Abs. 2 im § 823 BGB. darin findet, daß „die Gesetzgeber die Wahrheit verkannt haben, daß jeder Verstoß gegen eine Rechtsnorm eine Verletzung des in ihr gegebenen Rechtes sei“.

Ferner wäre infolgedessen das Vermögen, das durch viele Vorschriften — namentlich die des § 263 StGB. — geschützt wird, so zu einem subjektiven Recht erhoben. Zu diesem Schritt ent-

---

[1]) S. 110—112.

[2]) Geist des römischen Rechts Bd. 3 § 61, 2 S. 351.

[3]) Diese Lehre hat auch Kuhlenbeck (Recht 1907 Sp. 485) zu der seinigen gemacht.

[4]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. S. 136.

[5]) Oertmann, DJZ. 1904 Sp. 618 nennt dagegen die Lehre Liszts und Eltzbachers identisch.

[6]) Es genüge der Hinweis auf die Ausführungen Oertmanns a. a. O. Sp. 619 ff.

[7]) a. a. O. Sp. 620.

[8]) S. 283.

schließt sich auch Eltzbacher,[1]) indem er sagt: „Das deutsche Recht kennt ein Persönlichkeitsrecht in noch viel weiterem Umfange an, nämlich auf Grund des Rechtssatzes, daß jeder ein Recht darauf hat, daß gegen ihn keine strafbaren Handlungen begangen werden".

Welche bedenklichen Folgen sich aus seiner Theorie ergeben, zeigen die Fälle, in denen der Staat der durch die Verbotsnorm Begünstigte ist, wo also in seiner Hand ein Recht entsteht.

In all diesen Fällen hätte der Staat einen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung dieser Rechtsverletzungen, etwa einen solchen auf Unterlassung des Hochverrats oder, um im Rahmen der von Eltzbacher[2]) selbst als zugunsten des Staates erlassen angesehenen Verbotsnormen zu bleiben, einen Anspruch darauf, daß „die ihm Unterworfenen einander nicht körperlich verletzen, die körperliche und seelische Gesundheit nicht durch Inzest und Sodomie gefährden, die Einrichtung der Ehe nicht durch Bigamie antasten".

Hat aber nicht das Gesetz die geschützten Interessen — also auch die Ehre — erst durch die ihre Verletzung mit Ersatzpflicht bedrohenden Bestimmungen zu Rechten erheben wollen?

Dies ist nicht anzunehmen. Es fehlt insbesondere jeder Anhaltspunkt dafür, warum die Inaussichtstellung eines Ersatzanspruches anders wirken sollte wie die Androhung einer Strafe, die, wie gezeigt, nicht geeignet ist, die Interessen zu Rechten zu stempeln.[3])

Nun hat allerdings das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen für Tatbestände, unter die auch die Ehrverletzung fällt, einen Anspruch auf Unterlassung dort gegeben, „wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht worden ist und weitere Angriffe zu besorgen sind, wo mit der Klage die Fortsetzung oder Vollendung der verübten bezw. begonnenen Schädigung verhütet werden soll".[4])

Wenn diese Ansicht richtig wäre, dann würde hiermit auch die Rechtsnatur der so geschützten Güter anerkannt sein, denn auf diese Weise wäre ein Ausschließungsrecht geschaffen.[5]) Das Reichsgericht entschließt sich allerdings nicht zu diesem Schritt, spricht vielmehr in ausführlich begründeten Entscheidungen[6]) der Ehre den Rechtscharakter ab.

---

[1]) S. 312.
[2]) S. 111.
[3]) vgl. hierzu Oertmann a. a. O. Sp. 620.
[4]) RG. in Zivils. Bd. 48 S. 114 ff., 118.
[5]) So auch Lehmann S. 129.
[6]) RG. in Zivils. Bd. 51 S. 374, Bd. 60 S. 5.

Die Richtigkeit der Ansicht des Reichsgerichts muß wegen jener Folge schon in diesem Zusammenhang geprüft werden.[1])

Das Reichsgericht begründet seine Stellungnahme zur Unterlassungsklage wie folgt:

Bezüglich der Fälle des § 826 BGB., der dazu geeignet und vom Gesetzgeber dazu bestimmt sei, eine Schutzwehr für illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren, namentlich im geschäftlichen Verkehr, und das Spezialgesetz über den unlauteren Wettbewerb zu ergänzen, sei die Klage schon im Hinblick auf den inneren Zusammenhang und den gleichheitlichen Zweck beider Gesetze gerechtfertigt. Wenn das Gesetz im § 826 — und dies treffe ebenso für die §§ 823, 824 zu — auch ausdrücklich nur die Schadensersatzpflicht feststelle, so enthalte es doch der Sache nach zugleich den Ausdruck für eine Verbindlichkeit zur Unterlassung. Wo es ein Recht gewähre oder eine Verpflichtung auferlege, müsse es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf, also zutreffendenfalls den Anspruch auf Unterlassung gegen den Verpflichteten, im Wege der Klage verfolgen zu lassen. Dadurch, daß es den Unterlassungsanspruch in bestimmten Fällen normiert habe, sei die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs nicht für alle anderen Fälle auszuschließen.

Das Reichsgericht läßt es in dieser Entscheidung dahingestellt, ob jene Klage als eine quasi negatoria aufzufassen sei, und nimmt noch Bezug auf zwei ältere Entscheidungen, nämlich auf Bd. 25 S. 347 ff., die für das badische Landrecht gilt, und auf Entscheidung Bd. 38 S. 379 ff., die rheinisches Recht zur Grundlage hat. In der ersteren Entscheidung führt es aus: Indem das Gesetz einen zu einer Entschädigung verpflichte, gehe es notwendig davon aus, daß dieser auch verpflichtet sei, eine Handlung, weil sie mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreife, zu unterlassen. In dem der Entscheidung im Bd. 38 zugrunde liegenden Falle war die Einstellung eines Bordellbetriebs begehrt. Dort glaubte das Reichsgericht den in der Entscheidung Bd. 25 aufgestellten Satz um so eher anführen zu können, „da es sich um eine auf Dauer berechnete Anstalt handele, durch deren Unterhaltung, solange sie bestehe, der Schaden fortdauernd erzeugt werde".

In einer neueren Entscheidung[2]) führt das Reichsgericht zu dieser Frage noch aus: „Es kann dahingestellt bleiben, ob durch

---

[1]) Da die Untersuchung für den 2. Teil der Arbeit, in dem die Art des Ehrenschutzes (u. a. die Möglichkeit der Unterlassungsklage) geprüft werden soll, von großer Bedeutung ist, wird sie sich etwas eingehend mit der Ansicht des Reichsgerichts und seiner Anhänger zu beschäftigen haben.

[2]) RG. in Zivils. Bd. 60 S. 6 ff. (DJZ. 1905 Sp. 314).

§ 824 Abs. 2 BGB. die subjektive Widerrechtlichkeit aufgehoben wird oder nur die Schadensersatzpflicht, so daß trotzdem eine unerlaubte Handlung vorliegt, die den Anspruch auf Unterlassung gewährt. Aber letzterer Anspruch beschränkt sich überhaupt nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein geschütztes Recht berechtigt zur Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind. Weder das Schuldmoment, noch Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt dabei in Betracht." [1])

In ähnlicher Weise ist Fuld [2]) Anhänger der Unterlassungsklage, indem er ausführt: „Obwohl die Unterlassungsklage im § 826 BGB. nicht erwähnt wird, so kann gleichwohl nicht ernstlich bezweifelt werden, daß neben der Schadensersatzklage auch sie zum Zwecke der Abwehr des rechtswidrigen Eingriffs zulässig ist; dies folgt aus dem Wesen der Rechtsverletzung, aus dem Charakter einer unerlaubten Handlung. Die Unterlassungsklage setzt aber nicht ein schuldhaftes Verhalten, sondern nur einen Zustand objektiver Rechtswidrigkeit und des Eingriffs in das geschützte Recht voraus".

An anderer Stelle [3]) folgert Fuld den Unterlassungsanspruch aus der Restitutionspflicht. „Es sei ohne weiteres klar, meint er dort, daß diese als Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auch die Verbindlichkeit enthalte, weitere Störungen zu unterlassen".

Kohler [4]) erkennt den Unterlassungsanspruch an mit der Begründung: „Die Reaktion geht auf Unterlassung, event. auf Entschädigung. Es wird wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß wir hier wie sonst aus § 826 BGB. einen Anspruch auf Unterlassung entnehmen, denn es versteht sich doch von selbst, daß, wenn die Rechtsordnung eine Handlungsweise als zum Schadensersatz verpflichtend charakterisiert, sie damit die Pflicht statuiert, diese Handlungsweise zu unterlassen, dies mindestens dann, wenn die Schadensersatzpflicht auf Mißbilligung der Rechtsordnung beruht, woran hier kein Zweifel sein kann".

Diese vorher erörterten Lehren haben in der Praxis Anhängerschaft gefunden, [5]) sind jedoch auch ebenso hartnäckig bekämpft worden. [6])

---

[1]) Ebenso RG. bei Bolze Bd. 9 Nr. 113.

[2]) Gruchot Bd. 47 S. 373.

[3]) Sächs. Arch. Bd. 12 S. 259.

[4]) G. A. Bd. 47 S. 154.

[5]) s. Enneccerus S. 1174; Mannhardt, DJZ. 1903 Sp. 416; Neumann, Handausg. zu § 824 Note 2 S. 546; vgl. Entsch. der OLG. Bd. 2 S. 482 (Beschl. d. OLG. Dresden) Bd. 5 S. 239 (Urteil des OLG. Celle).

[6]) vgl. Fränkel S. 103; Lau bei Gruchot Bd. 47 S. 499ff.; Oert-

Wenn auch sämtliche Erörterungen scheinbar bei oberflächlicher Betrachtung dieselben Gründe ins Feld führen, so besteht doch zwischen den Anhängern der Unterlassungsansprüche ein großer Unterschied, und zwar wird der Anspruch hauptsächlich einmal hergeleitet aus der Natur der unerlaubten Handlung selbst, dann aus der Verletzung konkreter Rechte.

Dies hat schon überzeugend Oertmann[1]) nachgewiesen.

Je nachdem man sich auf den einen oder anderen Standpunkt stellt, werden zur Klage auf Unterlassung alle Voraussetzungen der Schadensersatzklage (subjektive und objektive Rechtswidrigkeit) oder nur die der Unterlassungsklage gegen Verletzung absoluter Rechte (objektive Rechtswidrigkeit) verlangt.

Zu der ersten Gruppe gehört Kohler zweifellos, wie dies auch Oertmann[2]) anerkennt.

Ob das Reichsgericht in den Entscheidungen des 25. und 48. Bandes auch dieser Ansicht ist, kann man nicht mit Bestimmtheit erkennen, einmal (Bd. 25) spricht es von der „mit Unrecht in die Rechtssphäre eines anderen eingreifenden" Handlung, scheint den Anspruch also auf Rechtsverletzung zu stützen, dann sagt es im Bd. 48, daß „das Gesetz, obwohl nur eine Schadensersatzpflicht statuiert sei, doch der Sache nach den Ausdruck für eine Verbindlichkeit zum Unterlassen enthalte", scheint also den Anspruch aus der unerlaubten Handlung herzuleiten.[3])

Wenn es auch ausdrücklich dahingestellt sein läßt, ob die Analogie der Negatorienklage zu verwerten sei, so hat es doch der Sache nach dort den Anspruch wie einen negatorischen behandelt, denn es stellt das Erfordernis auf, daß die unerlaubte Handlung bereits verwirklicht und eine weitere Beeinträchtigung zu befürchten sein muß.[4])

Wie dem auch sei, im Bd. 60 hat das Reichsgericht klar zum Ausdruck gebracht, daß es zur Unterlassungsklage nur den objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein geschütztes Recht verlangt, und sich somit auf den schon von Fuld[5]) eingenommenen Standpunkt gestellt.

---

mann, DJZ. 1904 Sp. 616–623; auch Biberfeld a. a. O. S. 378 verneint für den § 824 BGB. den Anspruch auf Unterlassung, ohne jedoch auf die Frage einzugehen; ebenso Staudinger, Komm. Bd. 2 S. 853 VII.

[1]) a. a. O. Sp. 618. Diese Unterscheidung macht auch Lehmann S. 222/23.

[2]) a. a. O. Sp. 618.

[3]) Oertmann reiht die Ansicht des RG. unter die Gruppe 2; Tambert S. 72 stellt sie auf eine Stufe mit der Kohlers, und Lau S. 503 scheint dies auch zu tun.

[4]) So auch Tambert S. 72.

[5]) Gruchot Bd. 47 S. 373 (vgl. S. 16 der Arbeit).

Zwar bezeichnet Fuld im angegebenen Aufsatz zweideutig die Unterlassungsklage als Folge des „Wesens der Rechtsverletzung" und gleichzeitig als Folge des „Charakters einer unerlaubten Handlung". Fuld führt sie jedoch lediglich auf das Wesen der Rechtsverletzung zurück, wie dies seine dort ausgesprochenen Folgerungen beweisen.

Diese Gründe für die Unterlassungsklage sind nun näher zu prüfen.

Betrachten wir zunächst die erste Gruppe.

Der Erwägung, daß das Gesetz, wenn es eine Verpflichtung auferlege, notwendig auch die Möglichkeit einer Klage hierauf geben müsse, kann nicht beigepflichtet werden.

Einer Pflicht braucht nicht stets ein Berechtigter gegenüber zu stehen. Diese Verpflichtung setzt als Korrelat nur einen Rechtssatz voraus. Dieser allein kann niemandem einen Unterlassungsanspruch gewähren, es sei denn, daß die Unterlassung begehrt werden kann wegen eines positiv bestehenden Rechts.[1])

Sicherlich hätte das Gesetz, wenn es als die Folge der unerlaubten Handlung einen Unterlassungsanspruch hätte gewähren wollen, diesen nicht mit Stillschweigen übergangen,[2]) wie es ja auch im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einen solchen Anspruch ausdrücklich anerkannt und dort ein subjektives Recht auf den Gewerbebetrieb geschaffen hat.[3]) Die unerlaubte Handlung als solche ist demnach nicht geeignet, den Unterlassungsanspruch zu rechtfertigen.

Weiterhin hat das Reichsgericht auf die Analogie zurückgegriffen, indem es auf die verwandten Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verweist, während Lehmann, der Gegner der allgemeinen Unterlassungsklage aus unerlaubten Handlungen ist, eine solche für die Ehre — und damit auch ihren Rechtscharakter — aus der Analogie mit dem Namensschutz (§ 12 BGB.) folgert.[4]) Die Analogie, wie sie das Reichsgericht verwertet, können höchstens für § 826 und § 824 BGB. in Frage kommen. Aber auch auf diese ist sie nicht anzuwenden.

Es ist schon an sich mißlich, eine Bestimmung aus einem Spezialgesetz auf die Vorschriften der lex generalis auszudehnen.[5]) Gerade jene Bestimmung drängt den naheliegenden Gedanken auf, das später entstandene Bürgerliche Gesetzbuch würde jene für

---

[1]) vgl. Lehmann S. 226; Oertmann a. a. O. Sp. 621; Tambert S. 70/71.

[2]) Lau S. 503.

[3]) Oertmann a. a. O. Sp. 621.

[4]) a. a. O. S. 129/30.

[5]) Lau S. 506.

nützlich gehaltene Bestimmung aufgenommen haben, wenn es auch in den Fällen, in denen es sich nicht um unlauteren Wettbewerb handelt, einen Unterlassungsanspruch hätte gewähren wollen.

Die Bestimmungen über das Namensrecht auf die Ehre anzuwenden, hieße den Schutz dieses vom Bürgerlichen Gesetzbuche besonders anerkannten Persönlichkeitsrechtes auf ein beliebiges anderes Rechtsgut ausdehnen. Eine solche Ausdehnung ist m. E. unzulässig[1]; eine Grenze würde sich dann schwer finden lassen.

Auf die weiteren Gründe für die Unterlassungsklage, nämlich die der zweiten Gruppe, die das Reichsgericht auch zu den seinigen gemacht hat, braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden, denn ihre Begründung, daß „das Gesetz, indem es die Verletzung von Rechtsgütern unter Ersatzpflicht stellt, ihre Eigenschaft als subjektive Rechte anerkennt, und daß sie, weil sie diese Eigenschaft besitzen, im Falle des Eingriffs Unterlassungsansprüche erzeugen", hat sich schon nach den früheren Ausführungen[2] als nicht stichhaltig herausgestellt.

Aus unerlaubten Handlungen ist mithin neben der Schadensersatzpflicht kein Raum für eine besondere Unterlassungsklage gegeben, es sei denn, daß es sich um die Verletzung eines Gutes handelt, das schon an sich Rechtscharakter hat.

Die Ehre ist aber nach den früheren Erörterungen nicht als Recht anerkannt, kann es demnach auch nicht durch die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen werden.

Das Ergebnis der Untersuchung geht also dahin: Die Ehre wird nicht durch § 823 Abs. 1 geschützt.

Die Bedeutung der Frage liegt m. E. weniger auf dem Gebiete, gegen welche Angriffe auf die Ehre Schutz gewährt wird. Denn jede vorsätzliche Ehrverletzung wird, wie sich später zeigt, durch § 823 Abs. 2 BGB. und sogar die fahrlässige Ehrverletzung durch § 824 a. a. O. unter Umständen geschützt. Durch die Verneinung des Schutzes aus § 823 Abs. 1 sind also eigentlich nur die Fälle der fahrlässigen Ehrverletzung, und die auch nur, sofern sie nicht unter § 824 fallen, ausgeschieden. Es kann nicht mit Scherer[3] anerkannt werden, daß event. durch § 823 Abs. 1 derjenige geschützt würde, dem auf Grund des § 193 StGB. der strafrechtliche Schutz versagt sei. Denn wie später zu erörtern ist, fehlt es dann an der Widerrechtlichkeit, die § 823 Abs. 1 unbedingt verlangt. Wohl ist sie — wie dargelegt — von Wichtigkeit für

---

[1] So Enneccerus Bd. 1 § 93 S. 226; Leschik S. 29; a. A. Dernburg, JurW. 1905 S. 161 ff.

[2] vgl. S. 12 der Arbeit.

[3] S. 1243.

die Untersuchung, ob gegen Ehrverletzungen eine Unterlassungsklage gegeben ist oder nicht.

§ 4.

§ 823 Abs. 2 BGB.

In sehr vielen Fällen stellen die Angriffe auf die Ehre eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Diese Angriffe bedeuten dann Verstöße gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz und haben als solche nach § 823 Abs. 2 BGB. auch zivilrechtliche Wirkungen. Diese Ansicht ist in Rechtslehre und Rechtsprechung fast unbestritten. Nur Liszt[1]) steht auf dem Standpunkt, daß die Ersatzpflicht bei Beleidigungen ausschließlich im § 824 BGB. geregelt und in allen anderen Fällen der einfachen Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung ausgeschlossen sei.[2])

Es gilt nun festzustellen, wann ein Verstoß gegen die zum Schutze der Ehre gegebenen strafrechtlichen Vorschriften vorliegt.

1. § 185 StGB.

Das Gesetz stellt in diesem Paragraphen die Beleidigung unter Strafe. Unter Zugrundelegung des im § 2 der Arbeit gegebenen Ehrbegriffs ist unter Beleidigung, für die das Gesetz eine Begriffsbestimmung nicht gibt, ein vorsätzlich rechtswidriger Verstoß gegen die Verpflichtung, die Mitmenschen ihrer Stellung in der Gemeinschaft entsprechend zu behandeln, zu verstehen.[3])

Insofern als der allgemeine Menschenwert in Frage kommt, ist zunächst in der Absprechung sittlicher Werte ein Verstoß gegen die Ehre zu finden. Aber auch in dem Absprechen geistiger und körperlicher Eigenschaften ist ein solcher zu erblicken. Anderer Ansicht ist Kohler,[4]) der den Vorwurf intellektueller Mängel nur dann für eine Beleidigung hält, wenn dieser die Spitze annehmen würde, jemand stehe in seinen Fähigkeiten so tief, daß er einer sittlichen Auffassung nicht fähig und darum nicht als Mensch von sittlichem Wirken zu betrachten sei (z. B. der Vorwurf, jemand sei ein Schaf, Esel).[5])

---

[1]) DelObl. S. 36 ff. (unter 4).

[2]) Gegen ihn wendet sich das RG. in Zivils. Bd. 51 S. 375.

[3]) vgl. Zimmermann, G. A. Bd. 26 S. 101 und Stenglein, GS. Bd. 42 S. 83.

[4]) G. A. Bd. 47 S. 30.

[5]) Wie Kohler Dochow in Holtzendorffs Handb. S. 337; Hälschner, Lehrb. S. 158 u. 165; H. Meyer 5. Aufl. S. 515 (jedoch nicht mehr Allfeld in der 6. Aufl. 421).

Auch die Karikatur kann eine strafbare Beleidigung sein. Anderer Ansicht ist Köstlin,[1]) der hierin nur einen Angriff auf das „Individuum" findet, jedoch leugnet, daß hierdurch der Verletzte als „Mensch" oder „Bürger" getroffen wird. Daß es etwas Verschiedenes sein soll, ob jemand als „Mensch" oder „Individuum" verächtlich gemacht wird, vermag der Verfasser nicht einzusehen.

Wenn die angegriffenen Eigenschaften zur Erfüllung von sozialen Pflichten erforderlich sind, ohne daß sie ein Ausfluß des allgemeinen Menschenwertes sind, so kann ein Angriff auf diese die Ehre treffen (z. B. der Vorwurf, ein Rechtsanwalt habe Kenntnisse eines Rechtspraktikanten).[2])

Jener Verpflichtung kommt man nach, indem man jede Mißachtung unterläßt. Achtungsbezeugungen selbst werden an sich nicht verlangt.[3])

Mit der Begründung, „seinen Mitmenschen gegenüber sei man nur verpflichtet, jede Mißachtung zu unterlassen, man sei jedoch nicht verpflichtet, sie zu achten oder anzuerkennen", kommen manche Schriftsteller[4]) zu dem Ergebnis, daß eine Beleidigung nur durch positives Tun begangen werden kann. Einzelne[5]) machen eine Ausnahme für die Fälle der sozialen vorzüglichen Ehre, d. h. derjenigen Wertstellung, welche der Staat einzelnen durch Verleihung eines bestimmten Amtes oder Grades einräumt,[6]) deren Träger positive Anerkennung verlangen könne.[7]) Diese Einschränkung ist m. E. nicht aufrechtzuhalten. Obgleich der Satz richtig erscheint, daß man zu Achtungsbezeugungen nicht verpflichtet sei, ist nicht einzusehen, weshalb man nicht durch Verweigerung einer allgemein üblichen Achtungsbezeugung seine Mißachtung zum Ausdruck bringen will und kann. Wenn jemand in einer Lage, in der er sich bewußt ist, nach den allgemeinen Anstandsregeln und seiner bisherigen Gepflogenheit grüßen zu müssen, nicht grüßt oder einen Gruß nicht erwidert, so bringt er dadurch zum Ausdruck, daß der Betroffene nicht die Achtung verdient, die ihm aus seiner Stellung als Mitglied der Gesellschaft gebührt. Der Verfasser kann eine solche Handlungsweise nicht mit Kohler[8]) einfach als ein Dämpfen der Freundlichkeit auf-

---

[1]) S. 52.

[2]) vgl. Kratz S. 30; Kronecker, GS. Bd. 38 S. 483; Bar, GS. Bd. 52 S. 102; Schwarze S. 547.

[3]) Buri, GS. Bd. 26 S. 561; Kronecker, GS. Bd. 38 S. 438.

[4]) Bar, GS. Bd. 52 S. 111; Bülow, GS. Bd. 46 S. 270; Hübner S. 185; Kohler, G. A. Bd. 47 S. 34 ff.; Olshausen S. 709.

[5]) Kronecker a. a. O.

[6]) Kronecker, GS. Bd. 38 S. 487.

[7]) Hübner S. 167 und Freudenstein S. 52.

[8]) a. a. O. S. 35.

fassen, das jedem als Ausfluß der allgemeinen Menschenrechte erlaubt sei.[1])

Die Kundgebung kann erfolgen durch Wort und Gebärden oder durch Tätlichkeit. Letztere liegt dann vor, wenn die Beleidigung durch die Verletzung eines anderen Rechtsgutes erfolgt. Der fehlgegangene tätliche Angriff ist keine Tätlichkeit.[2])

Mit der Kundgebung allein ist jedoch der objektive Tatbestand des Vergehens noch nicht vollendet. Vielmehr muß diese auch mit dem Willen des Kundgebenden zur Kenntnis eines anderen gelangen. Nicht erforderlich ist, daß gerade der Betroffene die Äußerung erfährt.[3])

Eine auf einer offenen Postkarte stehende schmähende Äußerung ist keine vollendete Beleidigung, wenn die Postkarte, ohne von einem anderen gelesen zu sein, verloren geht. Jedoch genügt schon die Kenntnisnahme durch einen Postbeamten, der, wenn auch seiner Dienstvorschrift zuwider, die Postkarte liest.[4])

Die Äußerung muß aber auch von dem Kenntnisnehmenden in ihrem mißachtenden Charakter erkannt werden.[5])

Wenn man jemand mit einem Schimpfwort belegt, das im allgemeinen nur von wenigen als solches erkannt wird, und weder der Adressat noch sonst jemand von den Anwesenden oder andere, die später die Äußerung erfahren, den wirklichen Sinn der Worte versteht, so ist die Beleidigung nicht vollendet. Kohler[6]) nimmt m. E. zu Unrecht wörtliche Beleidigung nur dann an, wenn der beleidigende Charakter der Erklärung vom Adressaten verstanden wird.

Ein weiterer Erfolg als der hier näher begrenzte ist nicht erforderlich. Namentlich ist nicht erforderlich, daß die Achtung, die der Betroffene bei seinen Mitmenschen genießt, tatsächlich herabgesetzt wird.[7]) Daher erscheint es auch unzutreffend, die Beleidigung als ein Erfolgsdelikt zu bezeichnen. Ja sie ist nicht einmal ein Gefährdungsdelikt.[8]) Die Ehre ist verletzt. Nicht

---

[1]) So auch Fränkel S. 50; Jhering, Der Zweck im Recht Bd. 2 S. 422, 426, 427; Liszt, Lehrb. S. 342; Schwarze S. 564; zweifelhaft Meyer-Allfeld S. 430, der Beleidigung durch Unterlassung zugibt, jedoch vor Verwechslung mit Unterlassung einer Höflichkeitsbezeugung warnt.

[2]) So die herrschende Meinung; a. A. Frank, StGB. S. 256; Liszt S. 344ff.; Meyer-Allfeld S. 430 Anm. 13.

[3]) RG. Bd. 26 S. 76; Bar, GS. Bd. 52 S. 97; Frank, StGB. S. 258; Liszt, StGB. S. 345; Olshausen S. 714, 715 und die dort Angeführten; Schwarze S. 551.

[4]) A. A. Kohler a. a. O. S. 21.

[5]) G. A. Bd. 48 S. 298.

[6]) a. a. O. S. 15/16; ähnlich wie Kohler Heß S. 38.
Kohler a. a. O. S. 9, 45.
So Meyer-Allfeld S. 421; a. A. Frank, StGB. S. 253.

etwa ist die Beleidigung erfolgt deshalb, weil die Äußerung die Ehre „gefährdet“ hat, denn dies würde nur dann richtig sein, wenn die Ehre als die Achtung unter den Mitmenschen aufzufassen wäre. Die Ehre ist aber das Recht auf Achtung im weiteren Sinne, und sobald jemand gegen die sich aus diesem Rechte ergebende Pflicht verstößt, verletzt er die Ehre des anderen.

Die Achtung, die man unter den Mitmenschen genießt, kann nicht das Angriffsobjekt sein,[1]) einmal weil die Achtung nicht immer dem wirklichen Werte entspricht,[2]) dann auch, weil sonst eine nur dem Betroffenen gegenüber, in Abwesenheit eines Dritten getane mißachtende Äußerung kein Angriff auf die Ehre wäre. Die Begründung, die Heß[3]) gibt, die Achtung könne, da sie ein Handeln (Achten) sei, nicht Objekt eines Delikts sein, ist m. E. nicht stichhaltig; denn die Schriftsteller, welche die Achtung als Objekt der Beleidigung ansehen, haben dabei nicht das Handeln (Achten) der Mitmenschen als Angriffsobjekt im Auge, sondern den durch jenes Achten geschaffenen Zustand des Geachtetseins.

Ebensowenig ist der Erfolg erforderlich, daß der Betroffene sich wirklich als verletzt betrachtet.[4]) Denn nicht das eigene Wertbewußtsein will das Gesetz schützen; dieses kann überhaupt nicht verletzt werden. Es braucht nicht einmal vorhanden zu sein.[5]) Es ist auch nicht, wie Heß[6]) annimmt, das Ehrgefühl das Objekt der Angriffe.[7]) Gewiß kann auch auf einen Angriff gegen die Ehre unser Ehrgefühl sich auflehnen, allein die Ehrverletzung liegt auch dann vor, wenn das Ehrgefühl des Betroffenen sich wegen der erlittenen Beleidigung gar nicht regt, vielleicht gar nicht regen kann, weil der Beleidigte etwa abwesend ist.[8]) Die Rechtsordnung hat es nur mit den Beziehungen der Menschen untereinander zu tun, nicht die Gefühle und Empfindungen des einzelnen sind schutzbedürftig.

Sonst wäre auch die Beleidigung eines Kindes oder Geistes kranken ausgeschlossen. Daß diese aber beleidigt werden können, wird fast von der gesamten Literatur und Praxis anerkannt.[9])

---

[1]) Heß S. 4.
[2]) Kratz S. 18.
[3]) S. 4.
[4]) Dochow in Holtzendorffs Handb. S. 338.
[5]) Kratz S. 35.
[6]) S. 12.
[7]) vgl. Hübner S. 162; Kratz S. 17.
[8]) Kraus S. 112.
[9]) Binding, Ehre S. 17; Dochow a. a. O. S. 338; Hälschner, StGB. S. 173; Kratz S. 33; Meyer-Allfeld S. 424; Olshausen S. 711; Schütze S. 355; Schwarze S. 548; RG. in Strafs. Bd. 10 S. 373, Bd. 27 S. 366; a. A. ist Bar, GS. Bd. 52 S. 182; Heß S. 27, da er ja die

Allerdings ist, solange das Kind keine weitere Stellung einnimmt als die, daß es ein Mensch ist, eine Beleidigung kaum denkbar, da die Beleidigung die Verletzung des Rechtes, seiner Stellung gemäß behandelt zu werden, bedeutet.[1]) Vollendet ist die Beleidigung eines Kindes, wenn sie nicht einem Dritten gegenüber erfolgt, allerdings erst mit dem Augenblick, wo das Kind die Worte versteht oder sie einem Dritten, der sie versteht, mitteilt.

Wichtig ist die Abgrenzung des erforderlichen Erfolges auch für die Bestimmung des Zeitpunktes der Vollendung. Eine einem Dritten gegenüber gemachte beleidigende Äußerung ist schon dann eine vollendete Beleidigung, wenn sie als solche, d. h. als die zum Ausdruck gebrachte Nichtachtung gegenüber dem Betroffenen, von dem Dritten erkannt ist. Die Vollendung tritt nicht erst dann ein, wenn sie zur Kenntnis des Betroffenen gelangt. Der Zeitpunkt, sogar die Tatsache der Kenntnisnahme durch ihn ist überhaupt gleichgültig.

Dies also genügt für den objektiven Tatbestand der Beleidigung aus § 185.

In subjektiver Hinsicht ist es erforderlich und hinreichend einmal, daß der Erklärende sich bewußt ist, seine Erklärung trage einen die Nichtachtung gegenüber einer bestimmten Person kundgebenden Charakter,[2]) dann auch, daß diese Erklärung mit seinem Vorsatz zur Kenntnis eines anderen gelangt. Jemand, der einen Brief beleidigenden Inhalts schreibt und in seinem Schreibtisch verschlossen hält, macht sich nicht strafbar, wenn der Brief gestohlen wird und dadurch in die Hände dessen gerät, auf den sich der Inhalt bezieht. Ebensowenig kann man jemand durch einen Monolog beleidigen, wenn das Gesprochene zur Kenntnis des Betroffenen gelangt dadurch, daß er oder ein Dritter den Sprecher belauscht.

Genügend ist wie bei anderen strafbaren Handlungen der Eventualdolus, d. h. es genügt, wenn der Täter mit der Möglichkeit rechnet, daß die Äußerung von einem Dritten wahrgenommen wird und sie trotzdem abgibt. Ein weitergehender Vorsatz ist nicht erforderlich. Namentlich ist, wie dies jetzt allgemein in der Literatur, wenigstens für den Regelfall des § 185 StGB.,[3]) anerkannt ist, ein besonderer animus injuriandi, d. h. eine beson-

---

Beleidigung als Verletzung des Ehrgefühls auffaßt; John in Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Beleidigung".

[1]) Ähnlich Frank, StGB. S. 253; Kraus a. a. O. S. 140; Liszt, Lehrb. S. 340.

[2]) vgl. Dochow a. a. O. S. 341; Kohler a. a. O. S. 12.

[3]) Die Streitpunkte wegen des § 193 StGB., Schlußsatz, werden später erörtert.

dere Absicht zu beleidigen,[1]) nicht erforderlich. Eine solche Absicht ist anderseits auch nicht ausreichend, den Tatbestand der Beleidigung zu erfüllen, wenn die Kundgebung ungeeignet war, der Mißachtung Ausdruck zu geben.[2]) Man könnte in einem solchen Falle höchstens von einem straflosen Versuch, und zwar einem solchen mit untauglichem Mittel, reden. Walter[3]) spricht allerdings davon, daß Handlungen, die an sich „unschuldig oder gar rechtmäßig" sind, widerrechtlich werden können, wenn man sie mit einem Geist der Schikane vornimmt, und verlangt zum Tatbestand der Beleidigung in einem solchen Falle „die Absicht zu beleidigen" (z. B. bei Beleidigungen durch Zeichen). In diesem Falle macht m. E. nicht die Beleidigungsabsicht die Kundgebung zu einer beleidigenden, sondern dies bewirken die Nebenumstände, welche die an sich harmlose Handlung als eine solche erkennen lassen, durch die der Täter seiner Mißachtung Ausdruck gibt, oder der Umstand, daß die Handlung zur Kundgebung solcher Gesinnung angewendet zu werden pflegt (z. B. das Herausstrecken der Zunge).[4]) Natürlich muß dann der Vorsatz auf jene Kundgebung gerichtet sein. In diesem Sinne spricht sich auch Köstlin[5]) aus, nennt aber dann jenen Vorsatz animus injuriandi. Niemals aber macht die Beleidigungsabsicht allein eine Äußerung zur Kundgebung einer Mißachtung geeignet.

Der Vorsatz muß sich, wie S. 24 erörtert, auf eine bestimmte Person beziehen.

Hierbei ergibt sich die Frage, inwieweit eine Mehrheit beleidigt werden kann, einmal in dem Sinne, inwieweit durch eine Kollektivbezeichnung mehrere Personen getroffen werden können, und dann, inwieweit eine kollektive Personeneinheit Gegenstand der Beleidigung sein kann.

Bezüglich der ersten Frage ist zweifellos, daß mehrere unter einer Gesamtbezeichnung getroffen werden können, es ist nur erforderlich, daß durch die Kollektivbezeichnung der Täter die einzelnen hat treffen wollen. Eine Beleidigung ist dagegen ausgeschlossen, wenn bei der Äußerung der Täter gar nicht an die einzelnen Personen, die unter die Kollektivbezeichnung fallen, gedacht hat. Die Bezeichnung darf nicht zu allgemein sein. Die einzelnen müssen auch erkennbar bezeichnet sein.[6]) M. E. geht das

[1]) Berner S. 434.

[2]) Bar, GS. Bd. 52 S. 121; Cordes, G. A. Bd. 28 S. 422; Dochow a. a. O. S. 343; Olshausen S. 711; ähnlich Schwarze S. 537.

[3]) S. 274/75.

[4]) Kratz a. a. O. S. 25.

[5]) a. a. O. S. 54.

[6]) Kohler a. a. O. S. 144; Liszt, Lehrb. S. 341; RG. in Strafs. Bd. 3 S. 246.

Reichsgericht[1]) zu weit, wenn es den Deutschen in den gemeinsprachlichen Bezirken oder den Großgrundbesitzern Schutz gewährt.[2])

Auf einem anderen Gebiete liegt die zweite Frage, inwieweit eine kollektive Personeneinheit Gegenstand der Beleidigung sein kann. Bei der Beantwortung dieser Frage sind in der Literatur die verschiedensten Meinungen vertreten: eine Personeneinheit könne im allgemeinen nicht beleidigt werden, nur habe das Strafgesetzbuch in den §§ 196, 197 oder 189 besondere als beleidigungsfähig bezeichnet,[3]) oder nur juristische Personen können beleidigt werden;[4]) andere verneinen die Möglichkeit der Beleidigung einer Personeneinheit überhaupt.[5])

M. E. ist die richtige Meinung die: Sobald eine Personenmehrheit eine derartige Organisation und Zusammengehörigkeit besitzt, daß sie einen besonderen ihr zugemessenen Kreis sozialer Pflichten hat, daß ihr ein sittlicher Wert zuzuerkennen ist, kann sie auch beleidigt werden. Ob nun dieser Gesamtheit juristische Persönlichkeit verliehen ist, ist gleichgültig.[6])

Diese Ansicht wird durch den Wortlaut des Gesetzes unterstützt. Die §§ 196 u. 197 bringen nicht zum Ausdruck, daß nur diese Mehrheiten beleidigt werden können, sondern stellen nur besondere Regeln auf für das Antragsrecht bei Beleidigungen von Behörden, Beamten und gesetzgebenden Versammlungen.[7])

Aus dem Erfordernis der Bestimmtheit des Angegriffenen folgt, daß bei der Beleidigung kein Raum gegeben ist für die bei sonstigen Deliktstatbeständen mögliche aberratio ictus. Nur wer mit der Äußerung getroffen werden soll, wird durch sie beleidigt. Gerät ein beleidigender Brief durch falsche Adressierung in die Hände eines Unbeteiligten, der den Inhalt auf sich bezieht, so wird nicht dieser beleidigt, sondern der wirklich Bedachte. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß man durch Beschimpfung einer Person auch noch eine andere beleidigen kann, z. B. wenn man jemand

---

[1]) Bd. 31 S. 185 (Straff.).

[2]) Bd. 33 S. 46 (Straff.).

[3]) Dochow S. 39; Freudenstein S. 50; Hälschner, S. 170; Kratz S. 60; Kraus S. 140; ähnlich Liszt, Lehrb. S. 340; Meyer-Allfeld S. 423; Schütze S. 355 (öffentlichrechtliche juristische Personen).

[4]) Frank, StGB. S. 253; Heß S. 28; Köstlin S. 15; Olshausen S. 713 (i. dort gesamte Literaturangabe).

[5]) Bar, GS. Bd. 52 S. 189; Bruhns, GS. Bd. 27 S. 481 ff.; Schwarze S. 541.

[6]) Ähnlich Kohler S. 141; Stenglein, GS. Bd. 42 S. 84.

[7]) vgl. Kohler a. a. O.; Stenglein a. a. O. S. 86; Zimmermann S. 100 (jedoch S. 101 u. 102 enger).

Hurenkind nennt; denn hierin liegt auch die Beschimpfung der Mutter als Hure.[1])

2. § 186 StGB.

Während § 185 die Fälle behandelt, in denen lediglich der Ausdruck der Nichtachtung kundgegeben wird, ergreift § 186 die Tatbestände, die mehr einen Gefährdungscharakter haben. Hier wird das Behaupten und Verbreiten von Tatsachen, die geeignet sind, einen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder verächtlich zu machen, unter Strafe gestellt. So oft dieser Tatbestand, und dies ist wohl meistens der Fall, ein eigenes Urteil des Behauptenden in sich schließt, liegt auch der Tatbestand des § 185 vor; beide können miteinander konkurrieren.[2]) Insofern muß man auch die verleumderische Beleidigung aus § 186 als Ehrverletzung auffassen, die durch den Gefährdungscharakter qualifiziert ist.[3])

Zum objektiven Tatbestand des § 186 gehört zunächst, was bei § 185 nicht notwendig ist, daß die Äußerung über jemand einem Dritten gegenüber gemacht wird. Dieser Dritte muß die Äußerung auch hören, sie muß zu seinem Verständnis gelangen.[4])

Weiter wird verlangt, daß eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird. Behauptet wird eine Tatsache, wenn man sie nur als Gegenstand eigenen Wissens, verbreitet, wenn man sie zwar auch als wahr, aber als fremde Mitteilung hinstellt.[5]) Abweichend von der herrschenden Meinung nimmt Frank[6]) an, das Wesen des Behauptens sei, etwas als eigene Überzeugung auszugeben, gleichgültig, ob diese sich auf eigene Wahrnehmung oder fremde Mitteilung gründet, während Verbreiten bedeute, etwas einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen. Bezüglich des Verbreitens ist Hälschner[7]) derselben Ansicht. Verschieden vom Behaupten einer Tatsache ist das Kundgeben eines Urteils über eine Tatsache, jedoch läßt sich eine Grenze nicht

---

[1]) Schwarze S. 544.
[2]) Liszt, Lehrb. S. 342; a. A. RG. in Strafs. Bd. 24 S. 272.
[3]) Olshausen S. 717 und die dortige Literatur; Wilhelm, GS. Bd. 45 S. 162ff.
[4]) So Frank, Komm. S. 258; Liszt, Lehrb. S. 345; Olshausen S. 719; RG. in Strafs. Bd. 4 S. 101; a. A. Freudenstein S. 32 Anm. 1 und Kohler a. a. O. S. 10 u. 18.
[5]) Freudenstein S. 25; RG. in Strafs. Bd. 26 S. 76; ähnlich Dochow S. 350/51.
[6]) Komm. S. 258.
[7]) StGB. S. 193.

immer scharf ziehen[1]), oder das Aussprechen eines Verdachtes, da dies nur die Mitteilung eines im Innern des Erklärenden stattgehabten Vorganges ist.[2]) Wohl ist in solchen Fällen eine Beleidigung nach § 185 StGB. möglich.

Gleichgültig ist, ob man bei der Verbreitung selbst an die Wahrheit glaubt oder nicht, sogar der Verbreiter einer Tatsache als „Gerücht" ist strafbar. Gleichgültig ist auch, ob der Dritte die Tatsache schon kennt oder nicht.[3]) Einen Unterschied macht es ferner nicht, ob die Mitteilung vertraulich war.[4]) Auch Äußerungen im engsten Familienkreise fallen unter § 186 StGB. Anderer Ansicht sind Kohler[5]) und Köstlin[6]), die eine solche Äußerung als Selbstgespräch aufgefaßt wissen wollen. Wohl muß zugegeben werden, daß sie vielfach durch § 193 StGB. gedeckt sind.[7])

Es muß eine Tatsache behauptet oder verbreitet sein: Darunter ist alles dasjenige zu verstehen, was in der Gegenwart oder Vergangenheit vorhanden oder geschehen ist.[8]) Es genügt auch eine Äußerung über Motive, Absichten und sonstige, nur im Geiste sich abspielende Vorgänge eines Dritten.[9]) Der Vorwurf muß sich auf bestimmte Vorgänge beziehen, unbestimmte Beschuldigungen können nur unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung aus § 185 strafbar sein.[10])

Die behauptete oder verbreitete Tatsache muß insofern einen beleidigenden Charakter haben, als sie geeignet sein muß, die Person, von der sie behauptet wird, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es genügt also die bloße Geeignetheit, ob in Wirklichkeit die Behauptung auch eine Verächtlichmachung oder Herabsetzung zur Folge hat, ist gleichgültig. Verächtlichmachen bedeutet, einen im Gegensatz zum allgemeinen sozialen Werte darzustellen, in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, einen herabzusetzen in Ansehung des allgemeinen Wertes in der durch ein sittlich-soziales Verhalten ge-

---

[1]) Bar, GS. Bd. 52 S. 123 u. 175; Berner S. 436

[2]) Olshausen S. 718.

[3]) Dochow a. a. O. S. 350.

[4]) Buri, GS. Bd. 26 S. 566; Frank, Komm. S. 258; Liszt S. 346; Kronecker S. 503.

[5]) a. a. O. S. 18.

[6]) a. a. O. S. 37.

[7]) Olshausen S. 741; Rotering, GS. Bd. 62 S. 50.

[8]) Meyer-Allfeld S. 432.

[9]) So Kohler a. a. O. S. 18; Liszt, Lehrb. S. 345; Meyer-Allfeld S. 432; Olshausen S. 717; a. A. Berner S. 431; Frank, Komm. S. 257; Hälschner S. 190/91; Kronecker, GS. Bd. 38 S. 504.

[10]) Freudenstein S. 10; Köstlin S. 38.

bührenden Stellung.[1]) Das erstere läuft also auf ein gänzliches Entziehen, das letztere auf ein Schmälern der Achtung hinaus.[2])

Im großen und ganzen erfüllt der Vorwurf, eine strafbare Handlung begangen zu haben, diesen Tatbestand, jedoch mit geringen Ausnahmen. Ab und zu kann eine strafbare Handlung ungeeignet sein, einen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, z. B. die Übertretung einer baupolizeilichen Verordnung. Ja sogar die öffentliche Meinung kann mit dem Strafgesetz derart in Widerspruch stehen, daß anderseits gerade der Vorwurf, eine Handlung, die strafbar ist, unterlassen zu haben, den Tatbestand des § 186 zu erfüllen geeignet ist. Macht man z. B. einem Offizier den Vorwurf, er habe es in einem bestimmten Falle unterlassen, zum Duell zu fordern, so wird dies unter § 186 fallen, da ihm damit der Vorwurf der Feigheit gemacht wird.[3]) Es muß aber in Wirklichkeit das, was die öffentliche Meinung herabwürdigend findet, auch herabwürdigend sein. Wenn z. B. in sittlich verderbten Kreisen die Beteiligung am Gottesdienste als verächtlich oder herabwürdigend betrachtet wird, so darf der Richter einer solchen Auffassung keinen Einfluß auf seine Gesetzesauslegung gestatten.[4])

Inwieweit eine Behauptung diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist im einzelnen Falle zu prüfen. So ist der Vorwurf, ein Kaufmann bezahle seine Schulden nicht, nicht ohne weiteres eine Beleidigung aus § 186.[5]) Denn dieser Vorwurf ist an sich nicht beleidigend, wohl aber, wenn damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Betreffende nicht bezahlen will, oder daß er, obwohl er jetzt und auch in Zukunft nicht bezahlen kann, immer noch weitere Verbindlichkeiten eingeht. Die Aufnahme säumiger Schuldner in eine schwarze Liste kann man nicht schlechthin als beleidigend auffassen, wie dies das Kammergericht[6]) tut. Seine Begründung, daß hiermit der Vorwurf, der Schuldner wolle auch in Zukunft nicht zahlen, erhoben sei, und daß er als ein solcher hingestellt sei, vor dem man sich hüten muß, ist m. E. nicht stichhaltig.

Soweit der geschäftliche Kredit hierdurch gefährdet ist, ohne daß sonst eine Beleidigung vorliegt, kann nur der Schutz des weitergehenden § 187 helfen.

---

[1]) Olshausen S. 719.
[2]) Liszt, Lehrb. S. 346.
[3]) Frank, Komm. S. 257; Freudenstein S. 29.
[4]) Berner S. 437.
[5]) Cordes, G. A. Bd. 28 S. 423; a. A. Frank, Komm. S. 257.
[6]) in seinem Urteil v. 10. 2. 1880 (abgedr. bei Cordes a. a. O. S. 420).

Die durch alle diese Tatbestandsmerkmale bezeichnete Handlung ist nur dann strafbar, wenn die behauptete oder verbreitete Tatsache nicht erweislich wahr ist. Es herrscht in der Literatur kaum noch Streit darüber, wie die Worte des Gesetzes auszulegen sind: Wer eine Tatsache behauptet oder verbreitet, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist . . ., bestraft, ob nach diesen die Nichterweislichkeit der Wahrheit Tatbestandsmerkmal ist oder nicht. Mit der herrschenden Meinung verneint der Verfasser die Frage. Das Gesetz hat durch die Ausdrucksweise „wenn . . . nicht" nur festgelegt, daß durch den Beweis der Wahrheit die Strafbarkeit ausgeschlossen wird. Sonst hätte es von „nicht erweislich wahren" Tatsachen gesprochen.[1]) Es verlangt für die Anwendung des § 186 nicht solche Tatsachen, die unwahr sind, sondern erachtet schon solche für genügend, deren Wahrheit nicht bewiesen werden kann. Man soll sich hüten, ehrenkränkende Behauptungen aufzustellen, wenn man deren Wahrheit nicht beweisen kann. Allerdings führt dies auch bisweilen zu Mißständen, so wenn der Zeuge, der die Behauptung beweisen könnte, im Laufe des Verfahrens stirbt. Aber diese Unzuträglichkeiten sind nur selten die Folgen und werden durch den Nutzen, den jene Bestimmung stiftet, reichlich aufgewogen. Wollte man die Nichterweislichkeit, wie dies Binding[2]) verlangt, als Tatbestandsmerkmal auffassen, so müßte der Vorsatz des Täters auch diese mit umschließen. Man käme dann fast nie zu einer Verurteilung, denn das Bewußtsein, daß die Tatsache nicht erweislich wahr ist, fehlt sehr häufig, und wenn auch nicht, so ist es dem Täter kaum nachzuweisen.[3]) Es bedarf daher auch im Urteile einer Feststellung der Nichterweislichkeit nur dann, wenn der Angeklagte sich darauf gestützt hat, daß die Tatsache wahr sei, und diese Feststellung ist schon dann getroffen, wenn der Angeklagte die Wahrheit nicht zu erweisen vermocht hat.

Dieser Nachweis ist aber geführt, sobald die behauptete Tatsache ihrem wesentlichen Inhalte nach erwiesen ist, sollten auch Nebenumstände unerweislich geblieben sein.[4]) Der Beweis muß bezüglich der konkreten behaupteten Tatsache geführt sein. Es kann nicht genügen, wenn der Beweis für ein anderes Verhalten erbracht wird, das in bezug auf die Behandlung des Ehrenpunktes dem Behaupteten quantitativ und qualitativ äquivalent ist, z. B. wenn behauptet wird, jemand habe mir eine goldene

---

[1]) Hälschner a. a. O. S. 195.
[2]) Normen Bd. 2 S. 611.
[3]) Hälschner S. 194.
[4]) Hälschner S. 205/06; Meyer-Allfeld S. 432; Olshausen S. 721.

Uhr gestohlen, und ich beweise, daß er meinem Nachbar silberne Löffel entwendet hat.[1])

Umgekehrt erscheint es zu engherzig, wenn man, wie Kronecker,[2]) den Wahrheitsbeweis in einem Falle als nicht geführt erachtet, wo jemand behauptet hat, das Fleisch einer Kuh, das ein Metzger verkauft hat, sei venerisch gewesen, und wo Sachverständige festgestellt haben, das Fleisch sei für den Genuß infolge Abmagerung ungeeignet, jedoch nicht venerisch gewesen. Anderseits nimmt Kronecker m. E. mit Recht in dem Falle Straflosigkeit an, wo A dem B wissentlichen Meineid vorwirft, aber nur ein fahrlässiger Falscheid nachgewiesen wird.

Der in dem Nachweis der Wahrheit der Tatsache liegende Strafausschließungsgrund ist auch dann gegeben, wenn bei der Äußerung der Täter noch keine Kunde von ihrer Wahrheit hatte.[3]) Es liegt kein Grund mehr für eine Bestrafung vor, da der Betroffene seinem Wert entsprechend behandelt ist; es fehlt objektiv an einer in Betracht kommenden Verletzung. Man könnte auch hier[4]) von einem straflosen Versuch reden.

Das Strafgesetzbuch gibt im § 190 zwei Sonderbestimmungen für den Wahrheitsbeweis bei der Behauptung einer strafbaren Handlung. Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn der Beleidigte vor oder nach der Behauptung oder Verbreitung wegen der Handlung rechtskräftig verurteilt ist; er ist ausgeschlossen, wenn er vor der Behauptung rechtskräftig freigesprochen ist. Wird das freisprechende Urteil erst nach der Behauptung erlassen oder erst später rechtskräftig, so ist der Wahrheitsbeweis dagegen nach allgemeinen Grundsätzen zulässig, wenn auch gegenüber dem freisprechenden Urteil schwer zu erbringen. Ist jedoch Straflosigkeit ohne sachliche Entscheidung eingetreten, z. B. das Verfahren wegen Verjährung eingestellt worden, so findet die Bestimmung keine Anwendung.[5])

Der Beweis der Wahrheit schließt allerdings nicht unter allen Umständen die Strafbarkeit aus. Diese ist nämlich nach § 185 gegeben, wenn aus der Form oder den Umständen, unter denen die Behauptung geschieht, eine Beleidigung hervorgeht. Die Form ist die äußere Erscheinung der Kundgebung, Umstände sind die Momente, die außerhalb der eigentlichen Äußerung liegen, jedoch mit ihr in innerem und zeitlichem Zusammenhang stehen.[6])

---

[1]) A. A. Kohler a. a. O. S. 136.
[2]) GS. Bd. 32 S. 60 ff.
[3]) Hälschner S. 206; Olshausen S. 722.
[4]) Mit Bar, GS. Bd. 52 S. 174; ähnlich wie S. 25 der Arbeit.
[5]) So Olshausen S. 731; a. A. Liszt, Lehrb. S. 348.
[6]) So Kronecker S. 531/32; vgl. Olshausen S. 743.

Was dann die Tat strafbar macht, ist nicht das Behaupten der verächtlichmachenden und herabsetzenden Tatsache, sondern der aus der Form oder den Umständen hervorgehende Vorsatz, den Beleidigten nicht seinem Werte entsprechend zu behandeln. Wenn sich auch jemand einmal eine ehrenrührige Handlung hat zuschulden kommen lassen, so gibt dies doch nicht jedem das Recht, es in alle Welt zu verbreiten. „Man darf nicht ohne alle Veranlassung absichtlich die Umstände so wählen, um durch den Vorwurf von wahren Tatsachen den anderen herabzusetzen. Das Gesetz soll nicht die Leidenschaft in Schutz nehmen, die unter dem Deckmantel der Wahrheit geschieht.“ [1])

Tritt jedoch jener Vorsatz nicht in der Form oder den Umständen erkennbar hervor, so ist keine strafbare Beleidigung vorhanden. Die Absicht allein kann etwas Strafloses nicht zum Strafbaren stempeln.[2])

Wenn somit in bezug auf die Nichterweislichkeit der Täter nicht vorsätzlich zu handeln braucht, so ist es doch nicht angängig, das Delikt aus § 186 als ein fahrlässiges zu bezeichnen, denn die Erweislichkeit der Wahrheit ist ein außerhalb des Deliktstatbestandes liegendes Moment.[3])

Im übrigen ist Vorsatz erforderlich; zunächst das Bewußtsein, daß die Äußerung einem Dritten gegenüber geschieht. Ein sonst den Tatbestand des § 186 erfüllender Vorwurf fällt z. B. nicht unter diesen Paragraphen, wenn der Täter glaubte, diesen Vorwurf seinem Gegner allein unter vier Augen zu machen, während in Wirklichkeit ein Dritter anwesend war und zuhörte; allerdings käme § 185 in Frage. Weiterhin muß sich der Handelnde bebewußt sein, daß die Tatsache geeignet ist, eine andere bestimmte Person, auf die sich auch der Vorsatz beziehen muß, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

3. § 187 StGB.

In diesem Paragraphen ist
1. die Verleumdung und
2. die Kreditgefährdnng

unter Strafe gestellt.

Die Verleumdung erfordert objektiv denselben Tatbestand wie die verleumderische Beleidigung des § 186, nur mit dem Unterschied, daß im § 186 möglicherweise auch der Verbreiter

---

[1]) Mittermeyer, Arch. des Kriminalrechts 1839 S. 44/45.
[2]) Schwarze S. 537; Berner S. 434.
[3]) Olshausen S. 721.

einer wahren Tatsache, deren Wahrheit jedoch nicht bewiesen werden kann, getroffen wird, während im § 187 immer eine unwahre Tatsache verlangt wird. In subjektiver Beziehung besteht der Unterschied, daß der Täter die Äußerung „wider besseres Wissen" machen muß. Der Handelnde muß positiv wissen, daß seine Behauptung falsch ist, es genügt nicht der Mangel der Überzeugung von der Wahrheit. Eventueller Vorsatz, indem der Täter die Unwahrheit nicht kennt, aber dennoch trotz der Vorstellung, daß die behauptete Tatsache eine unwahre sein kann, diese aufstellt, ist hier wegen der positiven Fassung des Gesetzes nicht ausreichend. Auch kann jemand, der trotz Kenntnis eines rechtskräftigen Freispruches einem Dritten den Vorwurf einer strafbaren Handlung macht, wenn auch wegen dieses Freispruchs nach § 190 Satz 2 die Tatsache als unwahr anzusehen ist (vgl. S. 31 der Arbeit), nicht schon wegen dieser Kenntnis der Verleumdung überführt erachtet werden.[1]) Anderseits kann, wer in bezug auf einen anderen eine strafbare Handlung behauptet, trotz § 190 Abs. 1, wenn er die Unrichtigkeit eines auf Strafe lautenden Urteiles kennt, noch wegen Verleumdung bestraft werden, denn „bei der Verleumdung ist nicht der Beweis der Wahrheit vom Angeklagten, sondern der Beweis bewußter Unwahrheit gegen den Angeklagten verlangt, und nur von dem ersteren redet § 190".[2]) Umgekehrt ist aber bei einem vor der Behauptung erfolgten Freispruch der Wahrheitsbeweis nicht mehr zulässig. Denn sonst könnte der Richter bei der Prüfung der Voraussetzung des § 187 die Wahrheit der Behauptung feststellen, müßte sich aber bei der weiteren Prüfung, ob vielleicht § 186 Anwendung finden kann, über den erhobenen Wahrheitsbeweis hinwegsetzen.[3])

Was den zweiten Tatbestand des § 187 anlangt, nämlich die wider besseres Wissen geschehene Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden, so ist dieser ein neuer Tatbestand nur insoweit, als dadurch die Ehre nicht verletzt wird. Von manchen Schriftstellern wird allerdings behauptet, daß eine Kreditgefährdung jedesmal auch ein Angriff auf die Ehre sei, so von Heß,[4]) der ausführt: „Leumund ist das, was andere Günstiges über jemand denken. Daher ist Kredit, d. h. das günstige Urteil des Publikums oder einzelner über die Solvenz eines anderen, eine Unterart des Leu-

---

[1]) So Hälschner S. 203; Olshausen S. 723; a. A. Schwarze, Komm. zu § 190 Nr. 7.

[2]) So Bar, GS. Bd. 52 S. 177. Die im Text vertretene Ansicht ist bestritten, vgl. Lit. bei Olshausen S. 732.

[3]) Fränkel S. 62/63.

[4]) a. a. O. S. 28.

mundes". Ähnlich nennt Liszt[1]) den Kredit die wirtschaftliche Seite der Ehre.

Der Verfasser nimmt jedoch mit der herrschenden Meinung[2]) an, daß die Kreditgefährdung nur unter besonderen Umständen den ehrenkränkenden Charakter trägt:

Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt.[3]) Dieses Vertrauen wird begründet durch verschiedene Eigenschaften des das Vertrauen Genießenden, und zwar einmal durch die Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sodann durch die Willigkeit hierzu. Der Mangel der Zahlungsfähigkeit berührt m. E. die Ehre nicht, dagegen der Mangel der Zahlungswilligkeit. Wird daher etwa behauptet, jemand sei infolge eines äußeren Umstandes, etwa kostspieliger Erkrankung, außerstande, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, so ist diese Behauptung geeignet, den Kredit des Betreffenden zu gefährden, enthält aber keineswegs eine Ehrverletzung. M. E. kann man nicht, wie Freudenstein,[4]) in der Äußerung, jemand könne seine Verpflichtungen nicht erfüllen, ohne daß man damit seine Willfährigkeit zur Zahlung anzweifelt, stets schon deshalb eine Ehrverletzung finden, weil derjenige, welcher fortfahre, Verpflichtungen im Rechtsverkehr zu übernehmen, die er nicht einlösen kann, dolos handle. Denn mit der Behauptung der Zahlungsunfähigkeit ist noch nicht notwendig die Behauptung verbunden, daß der Betreffende auch fortfährt, Kredit in Anspruch zu nehmen. Und jemand, der trotz Zahlungsunfähigkeit Verpflichtungen eingeht, braucht noch nicht immer dolos zu handeln, da er sich ja wieder emporarbeiten kann. Wenn man von einer kaufmännischen Ehre reden will, so fällt in deren Bereich die Kreditwürdigkeit nur, soweit sie nicht durch die auf äußeren Umständen beruhende Zahlungsfähigkeit bedingt ist.[5])

Solange also durch kreditgefährdende Behauptungen die Ehre nicht angegriffen wird, scheiden diese Fälle aus der Bearbeitung aus. Liegt jedoch darin eine Ehrverletzung, so fällt dieser Tatbestand unter Verleumdung.

---

[1]) Lehrb. S. 339.

[2]) Biberfeld S. 383; Dochow S. 355; Hälschner S. 198; Kratz S. 48; Meyer-Allfeld S. 423; Olshausen S. 724; RG. in Strafs. Bd. 5 S. 211.

[3]) Olshausen S. 723.

[4]) S. 40.

[5]) Ähnlich Kraus S. 140.

4. § 189 StGB.

Das Strafgesetzbuch hat noch einen besonderen Beleidigungstatbestand im § 189 aufgestellt, in dem es den mit Strafe bedroht, der das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet gewesen wäre.

Es ist in der Literatur sehr bestritten, welches Rechtsgut mit diesem Paragraphen geschützt werden soll.

M. E. ist nicht die Person des Verstorbenen das Objekt der Angriffe, denn ein Verstorbener hat keine Ehre mehr, da er keine soziale Stellung mehr hat. Vielmehr ist die Ehre seiner Familie, als deren Vertretern das Gesetz den nächsten Familienangehörigen das Antragsrecht gibt, das Angriffsobjekt.[1])

Mit Rücksicht auf die geringere Schutzbedürftigkeit ist nur der Tatbestand des § 187 unter Ausscheidung der Kreditgefährdung unter Strafe gestellt.

Das Wort „beschimpfen" im § 189 ist nicht im technischen Sinne (Gebrauch von Schimpfworten, die unter § 185 fallen) zu verstehen, auch nicht in dem engeren Sinne des § 166 (i. S. besonders roher in verletzender Form ausgedrückter Kundgebung), es ist vielmehr für den Tatbestand bedeutungslos.[2])

Was den Inhalt der strafbaren Äußerung angeht, so bedarf dieser keiner Erörterung, da auf ihn alles Anwendung findet, was bei Besprechung des ersten Tatbestandes des § 187 gesagt ist.

Nur über das Objekt, d. h. denjenigen, auf den sich die Äußerung bezieht, sind einige Bemerkungen zu machen.

Das Gesetz spricht von „dem Verstorbenen". Ihm steht der für tot Erklärte gleich.[3]) Dagegen ist § 189 nicht anzuwenden, wenn man eine beleidigende Äußerung über einen Totgemeinten, der noch lebt, macht. Vielmehr greifen dann die gewöhnlichen Bestimmungen über die Beleidigung Lebender Platz (§§ 186, 187).[4]) Umgekehrt findet § 189 Anwendung, wenn man einen Lebenden

---

[1]) So Frank, Komm. S. 249; Kratz S. 40; Liszt, Lehrb. S. 347; ähnlich Bar S. 184; Freudenstein S. 46; Kraus S. 140; Meyer-Allfeld S. 423; a. A. Kohler S. 148, der das von den Hinterbliebenen übernommene Individualrecht des Toten als Angriffsobjekt bezeichnet. Vgl. auch Olshausen S. 729.

[2]) Liszt, Lehrb. S. 348; Meyer-Allfeld S. 423 Anm. 16.

[3]) Olshausen S. 730.

[4]) A. A. Kohler a. a. O. S. 13.

schmähen will und dieser schon tot ist.[1]) Im ersten Falle wäre auch eine nicht wider besseres Wissen abgegebene Äußerung strafbar, im letzteren nicht.

Im vorhergehenden sind die Tatbestände der strafbaren Ehrverletzungen behandelt. Es sollen nunmehr die besonderen Umstände geprüft werden, die kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschriften oder aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit ausschließen.

I. An erster Stelle ist der im Strafgesetzbuch in dem Abschnitt „Beleidigung" aufgeführte § 193 zu erörtern.

In ihm sind verschiedene Tatbestände kasuistisch aufgeführt, die an sich unter die §§ 185, 186, 187, 189 fallen, aber unter den dort gegebenen Voraussetzungen nicht strafbar sind, es sei denn, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht. In diesen Fällen hat das Gesetz die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Wenn auch im § 185 StGB. nicht die Notwendigkeit einer Rechtswidrigkeit ausdrücklich betont ist, so ist doch anzuerkennen, daß eine Kundgebung, die einen ehrenkränkenden Charakter trägt, nur bei Rechtswidrigkeit eine Beleidigung enthält. Für die Beurteilung, ob eine solche vorliegt, hat das Gesetz im § 193 gewisse bestimmt bezeichnete Kundgebungen und ähnliche Fälle aufgeführt. Es hat diese als rechtmäßig hingestellt und so aus dem Tatbestand der Beleidigung ausgeschieden. In einem solchen Falle ist die Handlung eine erlaubte. Der § 193 enthält nicht etwa nur einen Strafausschließungsgrund. Hierüber herrscht in der Literatur kein Streit.[2]) Wohl gehen einige Schriftsteller[3]) noch weiter und erklären den § 193 StGB. überhaupt für überflüssig, indem sie die Rechtmäßigkeit der dort angeführten Handlungen schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgern. Dies ist. m. E. jedoch nicht angängig. Es müßte dann allgemein der Satz gelten, daß alle zur Verteidigung von Rechten usw. begangenen strafbaren Handlungen erlaubt seien.[4])

In all diesen im § 193 einzeln aufgezählten Tatbeständen

---

[1]) So auch Fränkel S. 79; Kohler a. a. O.; Olshausen S. 709.

[2]) So Dernburg, BGB. § 723 Anm. 11; Fechtner S. 37; Fränkel S. 67; Meyer-Allfeld S. 425; Oertmann (Verhandl. d. 28. Juristentages) S. 62/63; Olshausen S. 736; Urt. d. RG. in Zivils. Bd. 51 S. 377; Urt. d. OLG. Hamm, ROLG. Bd. 8 S. 15 ff., Bd. 13 S. 325; RG. in Strafs. Bd. 29 S. 403.

[3]) Wie Dochow S. 345; Freudenstein S. 7; Hälschner S. 180; John S. 282.

[4]) Bülow, GS. Bd. 46 S. 271; Buri, GS. Bd. 33 S. 423; Kronecker S. 520; Meyer-Allfeld S. 425 Anm. 26; Wilhelm S. 167.

handelte es sich für den Gesetzgeber darum, den Schutz der Ehre gewissen anderen Rechten gegenüber in den Hintergrund zu stellen.

So ist zum Schutze einer nicht durch die Rücksichtnahme auf die Ehre eines anderen eingeschränkten freien Kritik ein tadelndes Urteil über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen erlaubt, auch wenn dadurch einem anderen Fähigkeiten oder Eigenschaften abgesprochen werden, deren Leugnung unter anderen Umständen beleidigend ist. Der Begriff des Urteils ist hier nicht streng von Äußerungen, die zum Inhalt eine „Tatsache" haben, zu trennen.[1] Kronecker[2] sieht m. E. den Grund der Straflosigkeit jener an sich verletzenden Kritik zu Unrecht in dem Satze: „Die Einwilligung des Verletzten beseitigt die Strafbarkeit der Verletzung", indem er davon ausgeht, daß jeder, der mit seinen Leistungen an die Öffentlichkeit tritt, diese der Kritik anderer unterwirft. Mit Recht wendet sich hiergegen Wilhelm[3] mit dem Hinweis darauf, daß § 193 dann nicht Platz greifen könnte, wenn z. B. ein Schriftsteller sich ausdrücklich jede Kritik verbitten würde.

Ein Vorgesetzter soll in der Geltendmachung seiner ihm durch die Stellung zum Untergebenen verliehenen und gebotenen Machtbefugnisse und zur Erhaltung seines Ansehens möglichst unbeschränkt sein; deshalb sind seine Vorhaltungen und Rügen gegen die Untergebenen straflos; ferner ist zur Wahrung der Unabhängigkeit der Beamten deren dienstliche Anzeige oder dienstliches Urteil erlaubt, mag auch die Ehre eines anderen darunter leiden müssen.[4]

Weiterhin sind straflos und nicht rechtswidrig Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden.

Sowohl hierbei wie in den vorhergehenden Fällen sind unter Äußerungen, wie aus dem ganzen Zusammenhang und der Zusammenstellung der im § 193 aufgestellten Tatbestände zu ersehen ist, nur „wörtliche" Äußerungen zu verstehen, nicht auch Tätlichkeiten.[5]

Die Äußerungen müssen geschehen zum Zwecke der Ausführung oder Verteidigung von den durch die Rechtsordnung

---

[1] Wilhelm S. 175; a. A. Kronecker, GS. Bd. 38 S. 505.
[2] a. a. O. S. 500/01.
[3] a. a. O. S. 173.
[4] Höchstens ließe sich von diesen beiden, nämlich den dienstlichen Anzeigen und den Urteilen der Beamten, sagen, daß § 193 überflüssig sei; s. Fränkel S. 68.
[5] So Kohler a. a. O. S. 108; Kronecker, GS. Bd. 38 S. 494; Olshausen S. 741; a. A. John, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 1 S. 284; Wilhelm S. 208.

anerkannten Rechten. Soweit bietet die Gesetzesstelle keine Schwierigkeit und ist auch nicht in der Literatur streitig.

Um so mehr aber ist sie, soweit sie die Wahrnehmung der berechtigten Interessen betrifft, ein Feld für die größten Meinungsverschiedenheiten.

Macht man die Äußerung nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, bezweckt man mit ihr nur etwa die Verächtlichmachung eines anderen, so ist man strafbar, selbst wenn tatsächlich durch die Äußerung ein Interesse geschützt worden ist. Auch findet der Schutz des § 193 keine Anwendung, wenn berechtigte Interessen vorliegen, ohne daß der Täter es weiß. Denn in einem solchen Falle ist es nicht möglich, daß die Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschah[1].)

Dagegen ist die Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn die vom Gesetz geforderte Wahrnehmung der berechtigten Interessen beabsichtigt ist und nebenbei auch vielleicht unlautere Beweggründe, etwa Rachsucht, mitspielen; es ist nur erforderlich, daß die Äußerung in der Form und den Umständen, unter denen sie geschieht, in den Grenzen des Erlaubten bleibt. Allerdings können diese unlauteren Nebenabsichten zu erkennen geben, daß in Wirklichkeit nicht die Wahrnehmung der Interessen der Zweck der Äußerung war.[2])

Es macht keinen Unterschied, ob durch die Äußerung nun auch wirklich berechtigte Interessen geschützt worden sind, ja es verschlägt sogar nichts, wenn die Äußerung zum Schutze der Interessen überhaupt nicht geeignet war, wenn nur der Täter sie hierzu für geeignet hielt. Es liegt dann eben ein Irrtum über einen Tatumstand vor, dessen Vorliegen die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, wie überhaupt ein Irrtum im Vorliegen des Tatbestandes des § 193 keinen Einfluß auf die Straflosigkeit hat.[3]) Sobald der Täter sich jedoch darüber irrt, ob die Tatumstände unter den Begriff berechtigter Interessen oder einer sonst nach § 193 straflosen Äußerung fallen, so liegt ein Irrtum über eine Strafrechtsnorm vor, der die Strafbarkeit nicht ausschließt.

Wann aber ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist eine sehr bestrittene Frage.

Es ist nicht nötig, daß die Interessen durch positive Rechtsnormen anerkannt sind, denn dann würde deren Wahrnehmung schon als eine Äußerung, die zur Ausführung oder Ver-

---

[1]) A. A. Kohler a. a. O. S. 118.
[2]) Wilhelm S. 185.
[3]) vgl. Kohler S. 115; a. A. Buri, GS. Bd. 26 S. 571.

teidigung von „Rechten" gemacht worden ist, erlaubt sein. „Ihre Herbeiführung oder Erhaltung muß aber durch das objektive Recht ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt sein".[1]) „Sie müssen vom Standpunkt verständiger billiger Beurteilung der Verhältnisse und Anforderungen des Lebens gerechtfertigt erscheinen".[2]) Die Wahrnehmung darf nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen.[3]) Berechtigt ist das Interesse dann, wenn die Rechtsordnung sich seinen Schutz angelegen sein läßt, es genügt nicht, daß es nicht mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht. Es ist nun schwierig, abzugrenzen, wann eine solche Berechtigung noch vorliegt oder nicht. M. E. kann man nicht das Vorliegen eines berechtigten Interesses davon abhängig machen, daß das Interesse schutzbedürftiger ist als die Ehre, wie dies das Reichsgericht[4]) tut, indem es als objektiv berechtigte Interessen nur solche bezeichnet, die das Recht anerkennt und zwar auch gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person.[5]) [6]) Das Gesetz hat, wenn Interessen, deren Erhaltung von der Rechtsordnung gebilligt wird und nach unserer Lebensauffassung gerechtfertigt erscheint, mit dem Interesse des Gekränkten an der Bestrafung einer ehrenkränkenden Äußerung zusammentreffen, dem ersteren Interesse den Vorzug eingeräumt.[7]) Allerdings kann die schützende Ehre mit berücksichtigt werden, nicht aber ausschlaggebend sein bei der Entscheidung, ob das mit jener verletzenden Äußerung zu wahrende Interesse nach der Rechtsordnung schutzbedürftig ist.

Grundsätzlich ist keine Unterscheidung zu machen, ob der Täter sein eigenes oder fremdes Interesse zu schützen beabsichtigt.[8]) Ein geringes Geldinteresse des Täters ist oft weniger schutzbedürftig als das Interesse der Allgemeinheit. Auch kann nicht bei der Wahrnehmung fremder Interessen eine Grenze dahin gezogen werden, daß der Täter nur, wenn er eine ihn nahe angehende Sache schützt, straflos ist, wie das Reichsgericht, das nicht immer denselben Standpunkt vertreten hat, annimmt.[9])

---

[1]) Kronecker, GS. Bd. 38 S. 509.
[2]) Bülow, GS. Bd. 46 S. 280.
[3]) RG. in Zivils. Bd. 51 S. 377.
[4]) Entsch. in Straff. Bd. 15 S. 16.
[5]) Wie RG. auch Frank, Komm. S. 264.
[6]) Wie im Text auch Fränkel S. 73 und Meyer-Allfeld S. 426.
[7]) vgl. G. A. Bd. 21 S. 531; Entsch. d. OTr. v. 23. 10. 1873.
[8]) Ähnlich Bar, GS. Bd. 52 S. 165; Fränkel S. 73; Hälschner S. 182; Kohler S. 109 ff.; Kronecker, GS. Bd. 38 S. 511; Meyer-Allfeld S. 425; Wilhelm S. 190.
[9]) So Entsch. in Zivils. Bd. 51 S. 377; vgl. RG. in G. A. Bd. 49 S. 146, Bd. 41 S. 269; Entsch. in Straff. Bd. 26 S. 76, wo das RG. alles auf die verständige billige Beurteilung ankommen läßt, und Bd. 6 S. 409 und Bd. 5 S. 123, in welchen Entscheidungen es von sittlich berechtigten Gründen spricht; vgl. ferner

Wie schutzlos würde auch der Eigentümer sein, wenn Dritte ihn nicht darauf aufmerksam machen dürfen, wie er bestohlen und betrogen wird, und wie wenige würden sich berufen fühlen, dem Geschädigten derartige Mitteilungen zu machen, wenn die Unerweislichkeit des Verdachtes sie ohne weiteres der Strafe aussetzen würde.[1])

Die Freiheit der Presse würde unterbunden. In dem oben begrenzten Umfange hat sie die Befugnis, fremde sowie allgemeine Interessen wahrzunehmen.[2])

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die weite Ausdehnung des Begriffes der berechtigten Interessen ein zweischneidiges Schwert ist. Aber in den meisten Fällen, in denen sie zu Härten führen könnte, ist der Schutz des § 193 deshalb zu versagen, weil dann die Äußerung nicht zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen erfolgt, wenn z. B. die Presse mit Sensationslüsternheit allerhand Klatschgeschichten bringt. Sie darf nicht als Sittenrichter auftreten, wo der Zweck der Hilfeleistung zugunsten berechtigter Lebensbetätigung anderer entfällt; sie darf nicht andere bloßstellen, wo das niemandem nützt.[3])

Allerdings braucht man in diesem Bestreben m. E. nicht mit Bar,[4]) der auch die Ausdehnung des Begriffes „berechtigte Interessen" für richtig hält, § 193 dann schon auszuschließen, wenn der bloße Glaube an die Richtigkeit der behaupteten Tatsache jeder Unterlage entbehrt.

Trotz des Vorliegens jener Interessen sind sämtliche in dem Vorhergehenden erwähnten Fälle strafbar, wenn die Beleidigung aus der Form oder den Umständen, unter denen die Äußerung geschah, hervorgeht.

Von manchen Schriftstellern wird hier eine besondere Absicht der Beleidigung verlangt.[5]) Dies erscheint jedoch unzutreffend.[6]) Es genügt das Bewußtsein, daß in der Form oder den begleitenden Umständen das Erlaubte überschritten wird. Anderseits ist die Absicht der Beleidigung aber auch nicht ausreichend. Wenn man eine wissenschaftliche Kritik über ein Stück, die sich sowohl in der Form wie auch in bezug auf die Umstände, unter denen sie geübt

---

Bülow, GS. Bd. 46 S. 290 und die bei Kohler S. 109 angeführte Reichsgerichtsentscheidung.

[1]) Bar, GS. Bd. 52 S. 136.

[2]) Meyer-Allfeld S. 426.

[3]) Rotering a. a. O. S. 44—46.

[4]) GS. Bd. 52 S. 140.

[5]) So Bülow, GS. Bd. 46 S. 274; Cordes S. 424; Olshausen S. 745; RG. in Straff. Bd. 1 S. 317; RG. in Zivils. Bd. 51 S. 369.

[6]) vgl. Frank, Komm. S. 254; G. A. Bd. 35 S. 36; Kronecker S. 529 Liszt, Lehrb. S. 344.

wird, in den Grenzen des Erlaubten bewegt, auch nur aus Gehässigkeit gegen den Schriftsteller, in der Absicht, ihn vor dem Publikum herabzusetzen, schreibt, so kann die durch nichts zum Ausdruck gebrachte Absicht den Kritiker ebensowenig strafbar machen, wie etwa das bloße Erzählen einer in Wirklichkeit begangenen strafbaren Handlung in der Absicht der Ehrenberaubung eine Beleidigung ist.[1]) Strafbar macht sich jedoch derjenige, der z. B. ein schlechtes Gemälde erblickt und bei dessen Anblick, vielleicht aus gerechter Entrüstung, sich in Schmähworten gegen den Maler ergeht, den er gar nicht kennt und den absichtlich zu beleidigen ihm fern liegt.[2]) Wohl wird meistens die Beleidigungsabsicht aus der Form hervorgehen, jedoch ist das nicht notwendig der Fall.

Eine durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen geschützte Äußerung ist so lange als erlaubt anzusehen, als nicht die Erklärung von selbständigen beleidigenden Zutaten begleitet wird.[3]) Strafbar ist also das, was der Mitteilung an nach § 185 strafbaren Beleidigungen beigefügt ist.

Somit hat der § 193 die besonderen Fälle aufgezählt, in denen, wie S. 36 gesehen, die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausgeschlossen ist.

Hierunter sind auch die Fälle der Anzeige bei einer Behörde zu rechnen, soweit es sich nicht um wissentlich falsche Anschuldigung im Sinne des § 164 StGB. handelt. Eine Bestrafung aus § 186 kann auch dann nicht eintreten, wenn die Anzeige grobfahrlässig falsch gemacht worden ist. Wenn das Gesetz auch im § 501 StPO. an eine solche Anzeige die Möglichkeit der Kostenerstattungspflicht durch den Anzeigenden geknüpft hat, so kann sie trotzdem nicht als strafbare Beleidigung angesehen werden, da eben nur die wissentlich falsche Anzeige unzulässig ist. Es ist nicht angängig, wie dies das Reichsgericht[4]) tut, frivole Anschuldigungen von den im Glauben an ihre Richtigkeit gemachten in der Weise zu unterscheiden, daß hiervon eine Strafbarkeit abhängig gemacht wird. Das Strafrecht kennt nicht wie das Zivilrecht — abgesehen von jener prozessualen Bestimmung und der sogen. Berufsfahrlässigkeit (vgl. §§ 222, 230 Abs. 2 StGB.) — verschiedene Grade der Fahrlässigkeit. Eine Bestrafung läßt sich lediglich im Rahmen des § 193 Schlußsatz erreichen.[5])

Nach dem in der Arbeit vertretenen Standpunkte bezüglich der fremden Interessen ist auch jede Einschränkung zu verwerfen,

---

[1]) vgl. S. 25, 31 der Arbeit.
[2]) Frank, G. A. Bd. 35 S. 39.
[3]) Kohler a. a. O. S. 106.
[4]) RG. in Strafs. Bd. 1 S. 81.
[5]) vgl. John S. 307; RG. in Strafs. Bd. 1 S. 233.

wie u. a. die von Frank[1]) gemachte, der die Bestrafung davon abhängig machen will, ob das öffentliche oder individuelle Interesse an der Bestrafung ein derartiges ist, daß der Anzeigende keine Rücksicht auf die Ehre der beschuldigten Person zu nehmen brauchte, oder wie die des Reichsgerichts,[2]) das prüfen zu müssen glaubt, ob die Anzeige zum Zwecke der Wahrnehmung des staatsbürgerlichen „Rechts zur Anzeige" gemacht ist.

Straffrei und nicht rechtswidrig sind auch ähnliche Fälle, etwa Äußerungen, die auf Grund öffentlicher Pflichten zur wahrheitsgemäßen Aussage gemacht sind, z. B. die Bekundung einer beleidigenden Tatsache über eine Person in einer Zeugenaussage u. a.

II. Das Strafgesetzbuch erkennt nun noch weitere Fälle der Verletzung von Rechten anderer als nicht verboten an.

Neben dem Falle des § 193 bedürfen diese allgemeinen Grundsätze (§§ 51—72 StGB.) einer Betrachtung in ihrer Anwendung auf die Beleidigung nur, soweit diese Besonderheiten bietet.

a) Nach § 53 liegt keine strafbare und keine rechtswidrige Handlung vor, wenn sie durch Notwehr geboten ist, d. h. wenn sie erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Sobald aber die Notwehr überschritten wird, ist die Handlung auch wieder rechtswidrig, gleichgültig, ob die Überschreitung durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken herbeigeführt worden und deshalb nach § 53 Abs. 3 StGB. nicht strafbar ist. Ferner schließt der Notstand die Strafbarkeit und, was allerdings bestritten ist,[3]) die Rechtswidrigkeit aus, d. h. wenn die Handlung in einer unverschuldeten auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

Man hat versucht, aus dem allgemeinen Grundsatze der Notwehr jede auf der Stelle erwiderte Beleidigung als eine nicht rechtswidrige hinzustellen. Dies ist jedoch m. E. nicht zutreffend. Einmal wäre der § 199 StGB., nach welchem dem Richter die Befugnis zusteht, einen oder beide Beleidiger in einem solchen Falle für straffrei, d. h. für schuldig, aber für straffrei ausgehend zu erklären, überflüssig. Dann stellt aber auch die auf der Stelle erwiderte Beleidigung meistens eine Notwehrhandlung nicht dar;

---

[1]) Komm. S. 265/66.

[2]) Straff. Bd. 34 S. 216.

[3]) Wie im Text u. A. Fränkel S. 65 Nr. 4; Liszt, Lehrb. § 34 S. 147; Meyer-Allfeld S. 232; a. A. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 766, 784; Frank, Komm. S. 94; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht S. 492; Olshausen, StGB. Nr. 3 zu § 54 S. 231.

denn der § 199 verlangt nur, daß der durch die Beleidigung geschaffene Erregungszustand fortdauert, nicht aber, daß noch die Gefahr einer Fortsetzung oder Wiederholung der beleidigenden Tätigkeit besteht. Hat jemand ein Schimpfwort gegen einen anderen ausgesprochen, so ist ein darauf erwidertes Schimpfwort meistens überhaupt nicht mehr geeignet, den „gegenwärtigen" Angriff abzuwenden, da der Angriff schon beendet ist. Nach den im Anfang der Arbeit entwickelten Grundsätzen ist nämlich die durch die Beleidigung erfolgte Verletzung schon geschehen, nämlich die zum Ausdruck gebrachte Mißachtung, da ein weiterer Erfolg, etwa die zukünftige Achtungsminderung in den Augen anderer, nicht zum Tatbestand der Beleidigung gehört und eine auf der Stelle erwiderte Beleidigung meistens den Zweck verfolgt, nur jenen Erfolg zu verhindern, wenn sie überhaupt den Zweck einer Abwehr hat.

Jedoch lassen sich Fälle denken, in denen eine Beleidigung durch Notwehr oder Notstand geboten ist, sei es, daß es sich um Abwehr einer Beleidigung oder eines sonstigen rechtswidrigen Angriffs handelt, z. B. jemand hält einen anderen durch Schimpfworte von der Ausübung eines rechtswidrigen Angriffs auf einen Dritten ab, indem er dessen Aufmerksamkeit durch die Worte so auf sich lenkt.

Meistens wird eine solche schon deshalb straflos sein, weil sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen ist. Fast ausschließlich in den nicht unter § 193 fallenden tätlichen Beleidigungen ist zu prüfen, ob der Beleidigung vielleicht die Rechtswidrigkeit nach § 53 oder § 54 fehlt.

b) Einer weiteren Untersuchung bedarf die Beleidigung, die mit Einwilligung des Verletzten begangen ist.

Es ist davon auszugehen, daß eine Einwilligung nur dann Einfluß auf die Strafbarkeit haben kann, wenn es sich um die Verletzung eines Rechtsgutes handelt, das ausschließlich um seines Trägers selbst willen, nicht im öffentlichen Interesse geschützt wird. Daher ist eine Beleidigung mit Einwilligung straflos. Denn es ergibt sich sowohl aus dem Wesen und Begriff der Ehre als aus der Behandlung der Ehrverletzung im positiven Recht als Antrags- und Privatklagedelikts, daß das Verbot der Ehrverletzung lediglich im Interesse des Trägers der Ehre gegeben ist.[1])

Ob man nun mit der gemeinen Meinung[2]) annimmt, daß hierdurch die Rechtswidrigkeit aufgehoben wird — wie es der

---

[1]) So Fränkel S. 67; Kratz S. 63; Meyer-Allfeld S. 425; Ortmann, G. A. Bd. 25 S. 104; a. A. Liszt, Lehrb. S. 342; s. Text bei Anm. 1 S. 44.

[2]) vgl. Olshausen S. 714.

Verfasser tut —, oder mit Liszt[1]) Rechtswidrigkeit als vorliegend erachtet, da die Ehre kein verzichtbares oder veräußerliches Recht sei, aber den Vorsatz als ausgeschlossen ansieht, ist für das Endergebnis gleichgültig.[2])

Unzutreffend ist es m. E., der Einwilligung lediglich deshalb keine Bedeutung beizumessen, weil die Ehre kein verzichtbares Gut sei. Denn die Einwilligung in eine einzelne ehrverletzende Handlung stellt keinen allgemeinen Verzicht auf die Ehre dar.[3])

Die Einwilligung selbst muß vor oder während der Tat erteilt sein. Nachträgliche Zustimmung kann der einmal rechtswidrigen Handlung nicht ihre Rechtswidrigkeit nehmen. Aus diesem Grunde kann der Meinung Breers,[4]) daß durch Unterlassen der rechtzeitigen Stellung des Strafantrages die Beleidigung nicht mehr widerrechtlich sei, weil der Beleidigte darauf verzichtet habe, auf die von ihm in der Mitwelt lebende Meinung bedacht zu sein, nicht gefolgt werden. Gegen seine Ansicht ist übrigens auch vorzubringen, daß ganz andere Gründe als der von ihm bei dem Beleidigten unterstellte Verzicht die Unterlassung des Strafantrages verursacht haben können.

Allerdings schließt m. E. die Annahme, daß die Einwilligung vorliege, oder daß der Verletzte später die Zustimmung geben werde, die Strafbarkeit nicht aus.[5])

Es muß immer eine gültige Einwilligung vorliegen; solche hängt nicht von der Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden ab. Denn es handelt sich hier nicht um zivilrechtliche Begriffe, sondern es ist lediglich von Bedeutung, ob die Person bei ihrer Einwilligungserteilung den beleidigenden Charakter der Handlung erkannt hat oder nicht.[6])

Derjenige muß einwilligen, der Träger der verletzten Ehre ist. Hat die Ehefrau ihre Einwilligung gegeben, so kann trotz der Vorschrift des § 195 der Mann nicht mehr Bestrafung auf Grund seines Antragsrechtes verlangen, es müßte denn in der Handlung zugleich auch eine Beleidigung seiner eigenen Person liegen. Und dies ist nicht ohne weiteres der Fall; denn sonst wäre die Bestimmung des § 195 überflüssig, da der Mann gegebenenfalls schon nach § 65 StGB. das Antragsrecht hat.[7]) An-

---

[1]) Lehrb. S. 342; so auch Freudenstein S. 114.
[2]) Schwarze, Komm. S. 492.
[3]) Schütze S. 371.
[4]) Diss. S. 13.
[5]) Ebenso Breithaupt S. 22.
[6]) So Frank, Komm. S. 83 u. 254; Fränkel S. 67.
[7]) Keßler S. 100 bezüglich des Falles § 196.

tragsrecht und Einwilligung haben eben miteinander nichts zu tun.[1])

Die Einwilligung braucht der Täter bei seiner Handlung nicht zu kennen.[2]) Denn die Übereinstimmung des Willensaktes des Täters mit dem des Betroffenen schließt die Strafbarkeit aus. Dies verneinen entgegen der herrschenden Meinung Keßler[3]) und Breithaupt.[4]) Mit demselben Rechte müßte man auch denjenigen für strafbar erklären, der eine verächtlichmachende Tatsache behauptet in der Meinung, seine Behauptung sei unrichtig, obwohl sie, wie sich später herausstellt, der Wahrheit entspricht.

c) An diese sich aus allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten ergebenden Fälle von Straflosigkeit reiht sich noch ein besonderer Fall an: nämlich die Vorschrift des § 11 StGB., nach dem kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher es gehört, wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden darf. Dieser Schutzvorschrift steht Art. 30 RV. zur Seite, der denselben Schutz den Mitgliedern des Reichstages gewährt. „Äußerungen" in diesen Vorschriften sind im weitesten Sinne zu verstehen; als solche ist jede Kundgebung einer Ansicht aufzufassen, mag sie durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen erfolgen.[5]) Bestritten ist, ob auch Mitglieder des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen diesen Schutz genießen. Der Verfasser bejaht es mit Liszt,[6]) da der Landesausschuß eine gesetzgebende Versammlung ist. Dagegen fallen die Senate der Hansastädte nicht darunter. Diese Straflosigkeit greift nur so weit Platz, als die Äußerungen im Plenum oder in einer Kommission geschehen sind, sie findet keine Anwendung auf die Tätigkeit in Wahlversammlungen und Rechenschaftsberichten.[7])

Jedoch bleibt ihre Äußerung immer ein Verstoß gegen ein Strafgesetz. Die den Kammermitgliedern gewährte Immunität bezieht sich nur auf das Strafrecht, die Schadensersatzpflicht für solche Äußerungen wird nicht aufgehoben.[8]) Allerdings wird

---

[1]) A. A. Fränkel S. 67; Kratz S. 64.
[2]) Meyer-Allfeld S. 222.
[3]) S. 105.
[4]) S. 22.
[5]) Liszt, Lehrb. S. 115.
[6]) a. a. O.
[7]) vgl. Arndt, Preuß. VU. zu Art. 84.
[8]) Dies ist bestritten: so von Binding Bd. 1 S. 676 Anm. 13; Olshausen Nr. 4 zu § 11; Staudinger Bd. 2 S. 874; wie im Text Biberfeld S. 390; Frank zu § 11 IV; Liszt, Lehrb. § 24 S. 114; Oppenhoff, Komm. § 11 Note 6.

meistens Wahrung berechtigter Interessen vorliegen und auf diese Weise die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen.

Soweit in dem bisherigen Teile der Abhandlung untersucht worden ist, wann ein Verstoß gegen die Ehre eine strafbare Handlung ist, ist damit ein Teil der Fälle behandelt, in denen das Zivilrecht gegen Angriffe auf die Ehre Schutz gewährt, weil mit diesen Angriffen der Täter gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt und somit nach § 823 Abs. 2 BGB. Ansprüche gegen ihn gegeben sind.

Da gezeigt ist, daß nur vorsätzliche Angriffe auf die Ehre strafbar sind, so kommt für die Frage der Ersatzpflicht nicht der zweite Satz des § 823 Abs. 2 BGB. in Betracht. Eine scheinbare Ausnahme bietet § 21 des Preßgesetzes. Nach diesem können der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter einer Druckschrift, wenn deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung — etwa einer Beleidigung — begründet, wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, ohne daß eine solche vorzuliegen braucht, falls sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Delikt, zu dem Verschulden verlangt wird; nur ist die Beweislast umgekehrt. Auf jeden Fall muß zur Begründung des Anspruches aus § 823 Abs. 2 vom Kläger hierbei das Verschulden nachgewiesen werden.[1]) Weiter auf diese Punkte einzugehen, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht angängig.

Zivilrechtlich ist man also geschützt gegen jeden Angriff, der gegen einen der erläuterten Paragraphen des Strafgesetzbuches verstößt. Soweit im vorhergehenden Handlungen sich als nicht widerrechtlich herausgestellt haben, fällt die Ersatzpflicht weg; denn wenn für die Anwendung des § 823 Abs. 2 auch nicht entscheidend ist, ob im gegebenen Fall eine Bestrafung erfolgt, so ist doch jedenfalls erforderlich, daß der objektive und subjektive Tatbestand des Schutzgesetzes vollständig gegeben ist.[2]) Wo jedoch im einzelnen Falle aus besonderen Gründen (etwa Strafausschließungsgründen) nur eine Strafbarkeit nicht vorliegt, ohne daß die Rechtswidrigkeit dadurch ausgeschlossen ist, wird die Ersatzpflicht nicht aufgehoben.[3])

Der Vorsatz braucht sich nur auf den Verstoß gegen das Schutzgesetz zu richten.

---

[1]) Fränkel S. 84.

[2]) s. die S. 36 Anm. 2 angeführten Schriftsteller und Urteile, namentlich RG. Bd. 51 S. 377.

[3]) s. bezüglich der Kammermitglieder S. 45 d. Arbeit.

Zur Begründung eines Anspruchs auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. gehört also nur die Behauptung und nötigenfalls der Nachweis, daß der Gegner gegen einen der die Ehre schützenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verstoßen habe.

Stützt man sich auf die Verletzung des § 186 StGB., so hat man zu beweisen, daß der Beklagte vorsätzlich eine Tatsache behauptet oder verbreitet hat, von der er wußte, daß sie geeignet war, den Kläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Der Beweis dieser Tatumstände würde zu einer strafrechtlichen Verurteilung genügen, begründet also auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB. Der Beklagte kann nun einwenden, die von ihm behaupteten Tatsachen seien wahr oder die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise sei ausgeschlossen, etwa weil ihm § 193 StGB. zur Seite stehe wegen wirklichen oder vermeintlichen Vorliegens berechtigter Interessen. Diese seine Einwendung muß er beweisen.[1])

M. E. ist die Beweisvorschrift des § 190 StGB. nicht anzuwenden. Weder gilt unter den dort erörterten Voraussetzungen der Wahrheitsbeweis als erbracht, noch auch ist er nach § 190 Satz 2 ausgeschlossen.[2])

Stützt sich der Kläger auf § 187 StGB., dann muß er allerdings neben dem, was er im vorhergehenden Falle zu behaupten und zu beweisen hat, auch noch die Unwahrheit der betreffenden Tatsache und die Kenntnis des Beklagten von der Unwahrheit behaupten und beweisen.

§ 5.

§ 824 BGB.

Soweit kein Verstoß gegen ein Strafgesetz vorliegt, gibt das Zivilrecht noch weiter Schutz gegen Angriffe auf die Ehre, und zwar zunächst durch § 824, der lautet:

> „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.
>
> Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat".

---

[1]) vgl. Fränkel S. 61.
[2]) Ebenso Fränkel S. 94.

Dieser Paragraph umfaßt drei Tatbestände:

1. Angriffe auf die Ehre, gegen die auch das Strafgesetzbuch Schutz gibt,

2. solche, die nicht strafbar sind,

3. strafbare und straflose Angriffe auf andere Güter.

Ausscheiden müssen als nicht in den Rahmen der Arbeit gehörend die Fälle unter 3, also die, in denen die behauptete Tatsache geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, ohne daß diese Tatsache irgendwie dessen Ehre berührt.[1])

Soweit nun die Fälle des § 824 BGB. strafbare oder straflose Angriffe auf die Ehre enthalten, gehört folgendes zum Tatbestand:

Es muß eine Tatsache „der Wahrheit zuwider" behauptet oder verbreitet sein. Es ist dies derselbe Tatbestand wie im § 186 StGB. mit der Maßgabe, daß es sich hier im § 824 BGB. immer um eine unwahre Tatsache handeln muß, während dort schon eine, wenn auch wahre Tatsache genügt, deren Wahrheit nicht bewiesen werden kann.

Die Behauptung selbst muß vorsätzlich sein. Bezüglich der Unwahrheit muß entweder positive Kenntnis oder eine Unkenntnis, die auf Fahrlässigkeit beruht (vgl. § 122 BGB.), vorliegen. Wenn der Täter also bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) zu der Erkenntnis hätte kommen müssen, daß die Tatsache eine unwahre ist, so ist er verantwortlich.

Für die Kenntnis und fahrlässige Unkenntnis ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem jene Behauptung aufgestellt oder verbreitet worden ist. Späteres Bekanntwerden der Unwahrheit verpflichtet nicht zur Berichtigung der Äußerung.[2]) Ob durch dieses Unterlassen nicht auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen ein Anspruch begründet wird, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage.

Die Tatsache muß „geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden[3]) oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen".

Ein Nachteil für den Erwerb liegt schon in der Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeit.[4])

---

[1]) Daß eine Kreditgefährdung nicht unbedingt eine Ehrverletzung enthält, ist S. 33 f. der Arbeit erörtert.

[2]) Biberfeld S. 369.

[3]) Diese Ausdrucksweise des Gesetzes enthält eine Tautologie; es handelt sich um Tatsachen, die geeignet sind, ... zu verletzen, schädigen; es ist nicht an die Gefahr der Gefährdung gedacht.

[4]) Fränkel S. 94.

Gleichzeitig muß sie aber auch ehrenrührig sein, d. h. sie muß auch geeignet sein, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, welche Begriffe schon (S. 40) erörtert sind. Sonst fallen sie ja (vgl. S. 48) außerhalb des Rahmens der Arbeit.

Die kreditgefährdenden und das Fortkommen erschwerenden Eigenschaften einer Tatsache fallen meistens, jedoch nicht immer, zusammen. Es lassen sich sogar ehrenrührige Tatsachen denken, die geeignet sind, vielleicht den Kredit zu erhöhen, anderseits aber das Fortkommen zu erschweren; z. B. wenn einem Geschäftsmanne vorgeworfen wird, daß er unbefugt Erfindungen ausnutzt, so mag das für seinen Kredit von Vorteil sein, da er leistungsfähiger wird, kann ihm aber bei der Bewerbung um eine Stelle, in der sittliche Eigenschaften erfordert werden, schaden.[1])

Was nun das „Geeignetsein" selbst angeht, so genügt es für die objektive Begriffsbestimmung, daß die Tatsache, wenn sie auch an sich nicht in der angegebenen Richtung zu wirken geeignet ist, doch, wie sie hier behauptet wird, durch das Hinzutreten von Nebenumständen hierzu geeignet wird. Wenn man z. B. behauptet, man sehe jeden Abend den Bankier A aus der Villa X herauskommen, so ist die behauptete Tatsache an sich nicht geeignet, den Bankier verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Ist diese Villa jedoch zufällig eine Spielhölle, so hat die Behauptung wohl diesen Erfolg. Dennoch ist es nicht angängig, gegen denjenigen, der der Wahrheit zuwider in fahrlässiger Unkenntnis von ihrer Unrichtigkeit diese Behauptung aufstellt, verantwortlich zu machen, wenn er nichts davon weiß, daß die Villa eine derartige Eigenschaft hat, und diese seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.[2]) Bezüglich des Verschuldens läßt sich also auch der Satz aufstellen, daß die gefährdende Eigenschaft der behaupteten Tatsache ihrem Verbreiter entweder bekannt — welches Erfordernis auch § 186 StGB. aufstellt — oder wenigstens erkennbar sein muß.[3]) Ähnlich meint auch Träger[4]): „Für den verkehrstüchtigen Menschen muß die Eigenschaft der erkennbar unwahren Tatsache als einer in jenem Sinne, d. h. für den Kredit, Fortkommen usw., nachteiligen voraussehbar geworden sein".[5])

---

[1]) Biberfeld S. 375.
[2]) A. A. scheint Fränkel S. 26 zu sein.
[3]) So Landsberg, BGB. S. 561; Oertmann, Komm. S. 952.
[4]) Kausalbegriff S. 211.
[5]) Eine ganz andere als die hier behandelte Frage ist die, ob es Voraussetzung für die Haftung des Täters ist, daß er gerade die im gegebenen Falle eingetretene schädigende Wirkung seiner Nachrede kennt oder kennen mußte; diese wird

Die hier vertretene Ansicht wird von Liszt verneint.[1]) Dieser sieht mit der Begründung, daß auch „bei der vorbildlichen Regel des § 823 Abs. 1 BGB. die Ersatzpflicht nicht bedingt sei durch die Voraussehbarkeit des Schadens", bei § 824 die Ersatzpflicht selbst dann als begründet an, „wenn der Täter nicht einmal voraussehen konnte, daß ein Schaden eintreten werde, wenn ihm also der gefährdende Charakter seiner Behauptung unbekannt geblieben ist und die Unbekanntschaft nicht einmal hätte vermieden werden können". M. E. beruht diese Ansicht auf der nicht scharfen Unterscheidung zwischen Kenntnis des gefährdenden Charakters und Kenntnis des im gegebenen Falle eintretenden schädigenden Erfolges. Namentlich ist die Parallele mit § 823 Abs. 1 m. E. nicht für seine Ansicht zu verwenden. Denn bei § 823 Abs. 1 hat der Täter auch ohne Kenntnis des schädigenden Erfolges etwas Widerrechtliches getan, er hat Leben usw. verletzt, während er hier irgendeine harmlose Äußerung getan hat, die in einem nicht vorauszusehenden Zusammenhang erst geeignet wurde, Schaden anzurichten. Denselben Standpunkt wie Liszt vertritt auch Biberfeld,[2]) scheut sich aber, die Folgerungen daraus zu ziehen, und hilft sich in einem Falle wie dem obigen damit, daß er die objektive Geeignetheit verneint, indem er ausführt: „Wenn jemand in Beziehung auf einen anderen eine an sich unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die normalerweise bei vernünftigen Menschen diesem anderen nicht schaden kann oder nicht zu schaden pflegt, so wird gegen den, der sie aufgestellt hat, ein Schadensersatz dann nicht geltend gemacht werden können, wenn wider Erwarten ein solcher Nachteil infolge jener Mitteilung eingetreten ist".

Wie das Strafgesetzbuch an die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Folge knüpft, daß dadurch der Handlung die Widerrechtlichkeit genommen wird, so hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch im § 824 Abs. 2 der Wahrnehmung berechtigter Interessen einen, wenn auch beschränkteren, Einfluß gewährt: Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Voraussetzung ist also immer, daß der Täter in bezug auf die Wahrheit der Tatsache gutgläubig ist, mag er auch grob-

---

zweckmäßig erst im zweiten Teile der Arbeit behandelt bei der Frage, welchen Anspruch das Zivilrecht gibt, die jedesmal nach dem Erfolg der Handlung zu beantworten ist. Hier haben wir es nur mit den Tatbeständen zu tun, die überhaupt einen Anspruch gewähren, gleichgültig, welchen Erfolg sie haben.

[1]) DelObl. S. 36.

[2]) vgl. S. 368, 369 u. 376; ebenso Breer S. 18; Enneccerus S. 1151; a. A. Maretzky S. 36.

fahrlässig die Unwahrheit nicht erkannt haben, mag er auch, um nicht eines Besseren belehrt zu werden, naheliegende Erkundigungsmöglichkeiten außer acht gelassen haben.[1]) Wohl kann man unter diesen Umständen vielleicht häufig das berechtigte Interesse verneinen. Ist er jedoch in schlechtem Glauben, d. h. kennt er die Unwahrheit, so hilft ihm ein berechtigtes Interesse nicht. Demnach hat eine Verleumdung im Sinne des § 187 StGB. zivilrechtliche Wirkung auch dann, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht ist. Denn jede Handlung, die unter § 187 StGB. fällt, erfüllt auch den Tatbestand des § 824 BGB., und hier nützen berechtigte Interessen nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nichts.[2])

Weiterhin hat das Bürgerliche Gesetzbuch im § 824 die im Strafrecht zweifelhafte Frage, wie weit die Wahrung fremder Interessen von Bedeutung ist, positiv dahin entschieden, daß es der Wahrnehmung von Interessen nur dann eine Bedeutung beilegt, wenn der Täter selbst oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung hat. Die Wahrnehmung eines fremden Interesses nützt also nur, wenn es sich entweder um die Interessen des Mitteilungsempfängers handelt oder um Interessen dritter Personen, an deren Wahrnehmung der Mitteilende oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse hat. Das berechtigte Interesse muß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes objektiv vorliegen. Die subjektive Meinung von seinem Vorhandensein, also das nur vermeintliche Interesse, genügt nicht.[3]) Anderseits genügt aber auch nicht das objektive Vorliegen, ohne daß dies dem Täter subjektiv bekannt war: Das Bürgerliche Gesetzbuch betont zwar nicht, daß die Äußerung zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Interessen gemacht sein muß, wie das Strafgesetzbuch. Aber dennoch muß man auch dies für erforderlich halten. Ein Interesse, das der Empfänger der Mitteilung zufällig an ihr hat, kann dem Mitteilenden nichts nützen. Behauptet jemand einem Dritten gegenüber von einem Mädchen der Wahrheit zuwider in fahrlässiger Unkenntnis der Unrichtigkeit seiner Behauptung, daß es außerehelichen Geschlechtsverkehr pflege, und beabsichtigt dieser Dritte, ohne daß es der Mitteilende weiß, das

---

[1]) A. A. Biberfeld S. 389.

[2]) Aus diesem Grunde konnte der Verfasser auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit die bestrittene Frage, ob beim Tatbestande des § 187 StGB. die Wahrnehmung berechtigter Interessen den Täter straflos macht, unberührt lassen. Eine Betrachtung der strafrechtlichen Vorschriften war nämlich nur insoweit erforderlich, als diese für die Frage der zivilrechtlichen Ansprüche von Bedeutung sind.

[3]) Dernburg, BGB. S. 723; Enneccerus, BGB. zu § 824; Oertmann, Komm. S. 952; Schollmeyer Komm. S. 223; RG. in Zivils. Bd. 51 S. 379.

Mädchen zu heiraten, so ist nicht zu leugnen, daß der Dritte tatsächlich ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung hat. Gleichwohl sind die Ansprüche aus § 824 BGB. gegen den Mitteilenden nicht aufgehoben. Denn der Gesetzgeber hat durch die positive Fassung „wenn . . . hat" nur ausschließen wollen, daß auch bei vermeintlich berechtigten Interessen die Ersatzpflicht wegfällt, aber doch nur solche Mitteilungen im Auge gehabt, die zur Wahrnehmung der Interessen gemacht sind.

Für die Fälle, welche in dieser Arbeit zu behandeln sind, ist die Entscheidung der Frage unerheblich, da immer zugleich ein Verstoß gegen § 186 StGB. vorliegt und § 193 StGB. nicht zur Anwendung kommt, weil eben die Mitteilung nicht zur Wahrnehmung der Interessen geschah, somit § 823 Abs. 2 hilft. Bedeutung erlangt sie erst, wenn in der Behauptung kein Verstoß gegen ein Schutzgesetz vorliegt, wenn z. B. unter denselben Voraussetzungen wie in dem obigen Beispiel die Behauptung dahin geht, das Mädchen sei epileptisch, und die beabsichtigte Heirat unterbleibt, oder wenn es infolgedessen eine Stelle verliert.

Sofern also eine Äußerung sowohl unter § 186 StGB. wie unter § 824 BGB. fällt, kann auf Grund des § 823 Abs. 2 oder § 824 BGB. geklagt werden.[1])

Welche Klagebegründung man praktischer wählt, hängt vom einzelnen Fall ab.

Zur Klagebegründung aus § 824 BGB. gehört die Behauptung: jemand habe vorsätzlich eine Tatsache behauptet oder verbreitet, diese Tatsache sei unwahr und geeignet, den Kredit zu gefährden usw. Die Unwahrheit sowie jene Geeignetheit sei entweder dem Beklagten bekannt gewesen oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.[2]) Vergleicht man diese Klagebegründung mit der aus § 823 Abs. 2 BGB. (s. S. 46 f. der Arbeit), so findet man, daß man besser bei der Konkurrenz beider Vorschriften sich auf § 823 Abs. 2 stützt, weil man nicht die Unwahrheit und die Kenntnis bezw. die fahrlässige Unkenntnis der Unwahrheit zu beweisen hat. Anderseits bietet § 824 BGB. den Vorteil, daß man nicht die positive Kenntnis des Täters von der gefährdenden Eigenschaft der behaupteten Tatsache zu beweisen braucht, daß vielmehr auch die fahrlässige Unkenntnis genügt. Mitunter ist aber die Klage aus § 824 BGB. unbedingt erforderlich, wenn man

---

[1]) A. A. Biberfeld S. 384.

[2]) vgl. Biberfeld S. 376; Neumann, Handausgabe zu § 824 S. 546; Oertmann, Komm. S. 953; Staudinger, Komm. Bd. 2 S. 873; RG. in Zivils. Bd. 51 S. 380; a. A. Sperl S. 152 bezüglich der Wahrheit und der Kenntnis der Unwahrheit und Neumann, Jahrb. d. deutschen Rechts 1. Jahrg. 1904 Bd. 1 zu § 824 Nr. 5 (Rosenberg).

sich nicht der Klageabweisung aussetzen will, weil eine strafbare und widerrechtliche Handlung nicht vorliegt, etwa wegen irrtümlich angenommener berechtigter Interessen oder wegen Wahrnehmung fremder — nicht des Mitteilenden oder Mitteilungsempfängers — Interessen.

§ 6.

§ 826 BGB.

In Ergänzung der Vorschriften der §§ 823 ff. BGB. verpflichtet der § 826 denjenigen zum Schadensersatz, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden vorsätzlich zugefügt hat.

Hierunter fallen auch Angriffe auf die Ehre, und zwar auch solche, die nicht schon durch die §§ 823, 824 gedeckt sind.[1])

Zunächst muß objektiv festgestellt werden, wann eine Handlung „gegen die guten Sitten" verstößt.[2])

Dies kann man von einer solchen Handlungsweise sagen, die nach allgemeiner Lebens- und Verkehrsanschauung als unanständig, illoyal und daher unstatthaft betrachtet wird. Die hierfür maßgebende allgemeine Meinung ist je nach Zeit und Umständen wandlungsfähig und verschieden. Schon aus diesem Grunde ist eine genauere Begriffsbestimmung unmöglich. Es ist eine allgemeine durchschnittsmäßige sittliche Anschauung als Maßstab anzulegen.[3])

Bei der Beurteilung einer fortgesetzten Handlung muß diese in ihrem ganzen Zusammenhang betrachtet werden, nicht die einzelnen Betätigungsakte.

Die Handlung braucht nicht eine solche zu sein, die schon infolge irgendwelcher anderer gesetzlicher Bestimmungen verboten ist. Sie kann sogar in Ausübung eines formalen Rechts geschehen. Sie kann eine Handlung sein, die nicht schon durch § 226 BGB. für unzulässig erklärt worden ist.[4])

---

[1]) A. A. Fränkel S. 28.

[2]) Was nun noch hinzukommen muß, damit sie einen Anspruch erzeugt — die vorsätzliche Schadenszufügung —, bleibt für den Teil 2 der Arbeit vorbehalten, da hier in Teil 1 nur geprüft wird, gegen welche Angriffe die Ehre überhaupt geschützt wird.

[3]) vgl. Urteil des OLG. Köln v. 9. 3. 1906, abgedr. im Markenschutzwettbewerb Bd. 5 S. 116 ff.; RG. in Zivils. Bd. 48 S. 124; Schollmeyer, Komm. S. 224.

[4]) So Biberfeld S. 386; Oertmann, Komm. S. 327; Sperl S. 151; Tambert S. 34.

Dies ist zwar bestritten. So meint Planck[1]), daß eine Handlung, die in Ausübung eines Rechts vorgenommen wird, nur dann gegen die guten Sitten verstößt, wenn sie ausschließlich nur den Zweck gehabt haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen, also wenn sie auch unter § 226 fällt. „Denn eine Handlung, meint er, könne nicht einmal nach § 226 zulässig und nach § 826 unzulässig sein.“[2]) .

Der vom Verfasser vertretenen Ansicht, daß § 826 über § 226 hinausgehe, steht die Entstehungsgeschichte zur Seite. Die Motive[3]) stehen auf dem Standpunkt, daß die nach der allgemeinen Freiheit an sich erlaubten Handlungen nur, wenn sie illoyal sind, widerrechtlich sind. Die Reichstags- und Bundesratsvorlagen machen im § 810 den schadensersatzpflichtig, der durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts vornimmt, vorsätzlich Schaden zufügt. Es ist zu bemerken, daß damals der § 226 noch nicht bestand. Erst die Reichstagskommission hat die Worte „durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts vornimmt“, gestrichen mit der Begründung, „daß es nicht gebilligt werden kann, wenn jemand, selbst in der Ausübung eines formalen Rechts, einem anderen vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügt“.[4])

Würde § 826 dieselben Fälle wie § 226 behandeln, so wäre die Vorschrift überflüssig, da schon § 226 — als ein Schutzgesetz — in Verb. mit § 823 Abs. 2 ausreicht.[5]) Es wohnt allerdings beiden Vorschriften derselbe Rechtsgedanke inne, den man dahin ausdrücken kann: Rechte dürfen nur den guten Sitten gemäß ausgeübt werden. Der Wunsch, durch Ausübung eines Rechts jemandem zu schaden, ist kein des Rechtsschutzes würdiges Interesse, so daß schon die Betätigung dieses Wunsches gewisse Nachteile (Schadensersatzpflicht aus § 826) mit sich bringt, ohne daß die Betätigung aufhört, die eines Rechtes zu sein. Erst wenn überhaupt kein anderes Interesse vorhanden sein kann, endet auch das formale Recht[6]) (nach § 226 BGB.).

Dieses Ergebnis, das eine Rechtsausübung nach § 226 gestattet, aber nach § 826 eine schuldhaft unerlaubte, zum Schadens-

---

[1]) Komm. zu § 226.

[2]) Wie Planck auch Cosack, Lehrb. § 163; Landsberg, BGB. § 559; Rehbein, Komm. Bd. 1 S. 339; Staudinger, Komm. zu § 826 in der 1. Aufl., jedoch nicht mehr in der 2.

[3]) Bd. 2 S. 726/27.

[4]) vgl. JurW. 1904 S. 405.

[5]) vgl. RG. in Zivils. Bd. 58 S. 216.

[6]) Ähnlich Sperl S. 151.

ersatz verpflichtende Handlung ist, ist nicht, wie Landsberg[1]) meint, unerträglich. Verpflichten doch auch andere erlaubte Handlungen (z. B. die der §§ 228 u. 904 BGB.) zu Schadensersatz. § 226 bestimmt eben, welche Handlungen verboten sind, und § 826 knüpft auch noch an andere, nicht verbotene Handlungen Schadensersatzpflicht.

Wenden wir nun die gewonnenen Ergebnisse auf die Angriffe gegen die Ehre an, dann verpflichtet z. B. die Mitteilung einer wahren Tatsache oder eine Äußerung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unter Verletzung eines Schweigeversprechens, obwohl sie nicht strafbar ist und auch nicht unter § 824 fällt, doch zum Schadensersatz, da sie illoyal und gegen die guten Sitten verstößt.[2]) Beleidigende Maßregeln wie Geschäftssperre, Boykott und Aufstellen schwarzer Listen, die, weil zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, nicht strafbar sind, können hierunter fallen, wenn sie z. B. auch den Zweck und Erfolg haben, die gewerbliche Existenz des Gegners völlig zu untergraben.[3]) Dasselbe gilt, wenn etwa zu Zwecken des Wettbewerbs längst der Vergangenheit und Vergessenheit angehörende Vorgänge immer wieder hervorgesucht werden, wenn tatsächlich vorgefallene Unregelmäßigkeiten in gehässiger Weise verwertet werden, um den Konkurrenten unschädlich zu machen.[4]) Dies alles kann in durchaus strafloser Weise geschehen, wenn nur der Täter in der Form und den Umständen, unter denen er die Äußerung macht, sich in den erlaubten Grenzen hält.

§ 7.

Die Schutzvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Besonderen Schutz läßt das Zivilrecht der Ehre dann angedeihen, wenn sie im geschäftlichen Wettbewerbe das Ziel des Angriffs ist.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, welches als lex specialis nach Art. 32 EG. z. BGB. neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehen geblieben ist, knüpft im § 6 an das Aufstellen oder Verbreiten von Behauptungen tatsächlicher Art u. a. über die Person des Inhabers oder Leiters eines Erwerbsgeschäftes oder über gewerbliche Leistungen eines anderen, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des

[1]) a. a. O.
[2]) Kohler a. a. O. S. 135.
[3]) vgl. RG. in Zivils. Bd. 51 S. 385.
[4]) Biberfeld S. 376; Kohler S. 154; Scherer S. 1303.

Inhabers zu schädigen, zivilrechtliche Ansprüche, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind.

Hier kommen diese Behauptungen nur insoweit in Betracht, als sie die Ehre des Betroffenen berühren.

In objektiver Hinsicht fallen also alle Handlungen des Tatbestandes des § 186 StGB. hierunter, wenn sie zu Zwecken des Wettbewerbes geschehen und der Inhaber oder Leiter eines Erwerbsgeschäfts oder jemand in seinen gewerblichen Leistungen angegriffen wird.

Jener Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand die Behauptung „zur Abwehr unlauteren Wettbewerbs" aufgestellt hat, wenn der Verlust eigener Kundschaft verhindert werden soll. Denn die Handlung dient der Förderung seines Interesses in seinem Erwerbsgeschäft behufs Wettbewerbs mit anderen Erwerbsgeschäften gleicher Art.[1])

Ist die Tatsache nun auch noch unwahr, beruht ferner die Unkenntnis des Handelnden auf Fahrlässigkeit, und ist endlich die Behauptung geeignet, entweder den Kredit des Inhabers zu schädigen oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, so findet auch § 824 BGB. Anwendung.

Wegen Verschuldens bei der Geeignetheit ist Kenntnis von dem Geeignetsein wie bei § 186 StGB. erforderlich, es genügt nicht wie bei § 824 BGB. bloßes Kennenmüssen, während ein Verschulden in bezug auf die Unkenntnis der Unwahrheit überhaupt nicht vorzuliegen braucht.

Von der Wahrung berechtigter Interessen gilt dasselbe, was zu § 824 BGB.[2]) gesagt ist. Es besteht also unter den erörterten Voraussetzungen eine dreifache Klagekonkurrenz zwischen der Klage aus § 823 Abs. 2, § 824 BGB. und § 6 des angeführten Gesetzes.

Die Vorzüge der beiden ersteren untereinander sind schon erörtert.[3])

Die dritte hat vor der aus § 823 Abs. 2 denselben Vorzug wie die aus § 824 BGB. mit Ausnahme des Umstandes, daß hier die Kenntnis von dem Geeignetsein der Tatsache, in der gegebenen Richtung schädigend zu wirken, positiv vorliegen muß. Sie vereinigt gleichzeitig die Vorzüge, die § 823 Abs. 2 vor § 824 BGB. bezüglich der Beweislast der Wahrheit hat.[4]) [5])

---

[1]) vgl. RG. in Zivils. Bd. 59 S. 2.

[2]) vgl. S. 50 ff. der Arbeit.

[3]) vgl. S. 52 f. der Arbeit.

[4]) vgl. S. 52 der Arbeit.

[5]) Einen weiteren Vorzug aus dem UnlWG. vor den beiden anderen in bezug auf den Schutz selbst werden wir noch im Teil 2 der Arbeit kennen lernen (nämlich die Klage auf Unterlassung.)

Allerdings müssen bei dieser Klage die genannten Voraussetzungen, daß die Behauptung „zu Zwecken des Wettbewerbs" und „über die Person des Inhabers oder Leiters eines Erwerbsgeschäfts" gemacht ist, bewiesen werden.

§ 7 des angeführten Gesetzes verhält sich in seinen Voraussetzungen zu § 6 wie § 187 StGB. zu § 186. Auch hier muß es sich um wissentlich unwahre Behauptungen handeln; die Folgen liegen außerdem auf strafrechtlichem Gebiet. Die Kreditgefährdung ist hier weggelassen mit Rücksicht darauf, daß diese schon durch § 187 StGB. Schutz findet.

Beide Klagen, die aus §§ 6 und 7, stehen solchen Personen, die im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzen, nach § 16 des angeführten Gesetzes nur insoweit zu, als in dem Staate, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, deutsche Gewerbetreibende nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung einen entsprechenden Schutz genießen. Eine solche Gegenseitigkeit ist verbürgt durch Art. 10 b der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. 5. 1883, der Deutschland seit dem 1. 5. 1903 beigetreten ist.[1]) Solche Personen müssen sich daher, soweit keine Gegenseitigkeit im obigen Sinne verbürgt ist, bei der Konkurrenz der Klagen aus den §§ 6 u. 7 UnlWG. und den §§ 823 u. 824 BGB. auf die beiden letzteren stützen.

[1]) Bekanntm. v. 9. 4. 1903 (RGBl. 1903 S. 147).

2. Teil.

Welchen Schutz gewährt das Zivilrecht?

§ 8.

Anspruch auf Schadensersatz im allgemeinen.

Der erste Teil der Arbeit hat sich damit befaßt, gegen welche Verletzungen der Ehre das Zivilrecht Schutz gewährt. Im zweiten Teil ist nunmehr festzustellen, worin dieser Schutz besteht.

Sämtliche Gesetzesbestimmungen, auf die sich ein Anspruch stützen läßt — die §§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB., die §§ 6 u. 7 UnlWG. —, sprechen vom Anspruch auf Schadensersatz.

Ersatzberechtigt ist der Verletzte. Das ist im Falle einer strafbaren Handlung nur der Betroffene, nicht ein anderer Antragsberechtigter, also nicht der Ehegatte bei Verletzung der Ehefrau.[1]) Berechtigt ist er auch nicht neben ihr. Bei Verletzung eines Minderjährigen hat dieser den Anspruch, der von dem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht wird, auch wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist.

Im Falle der Totenbeschimpfung steht der Anspruch jeder der im Abs. 3 § 189 StGB. genannten Personen zu.

Damit die Schadensersatzpflicht begründet ist, muß zu den erörterten Handlungen noch ein Erfolg — die Schadenszufügung — hinzukommen.

In den Fällen der §§ 823, 824 BGB. braucht dieser Erfolg nur einzutreten, gleichgültig, ob er vorauszusehen war.[2])

Bei § 826 BGB. ist dagegen erforderlich, daß der Täter durch die gegen die guten Sitten verstoßende Handlung *vorsätzlich* Schaden zugefügt hat. Es genügt jedoch, wenn nur die Nebenabsicht auf die Schadenszufügung gerichtet war, sollte auch der Täter nicht der Schadensstiftung halber, sondern aus anderen Gründen gehandelt haben.[3])

---

[1]) Eine ganz andere Frage als die hier erörterte ist, ob nicht der Ehemann nach den Regeln des Güterrechts den Anspruch geltend zu machen hat.

[2]) vgl. Anm. 5 auf S. 49 der Arbeit. Das im Text Gesagte gilt auch für die Schutzvorschriften des UnlWG.

[3]) So auch *Sperl* S. 151.

Während also in den ersten Fällen lediglich die betreffenden vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Handlungen die Ersatzpflicht begründen, ohne Rücksicht auf den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Täters in bezug auf den eingetretenen Erfolg, genügt im § 826 BGB. nicht das Handeln gegen die guten Sitten allein, sondern der Vorsatz muß gerade auf die Schadenszufügung gerichtet sein.

Gemeinsam für sämtliche Fälle ist, daß der Erfolg aus der betreffenden Handlung entstanden sein, mit ihr in Kausalzusammenhang stehen muß.

Wann ein solcher noch gegeben ist, darüber herrscht in der Literatur lebhafter Streit. Ohne auf diesen näher einzugehen, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit führen würde, stellt der Verfasser sich auf den Standpunkt der adäquaten Verursachungstheorie. Nach dieser ist eine Bedingung nur dann als Ursache eines bestimmten Erfolges zu betrachten, wenn sie die Gefahr seines Eintritts nach ihrer Eigenart und der Erfahrung des Lebens generell zu begünstigen imstande war.[1])

Hiermit ist der juristische Begriff sehr eingeengt gegenüber dem philosophischen, und der im Zivilrecht verwendete ist anders begrenzt als der im Strafrecht, wenn auch nicht unbestrittene, so doch vorherrschende, nach welchem Ursache jede Bedingung ist, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß auch der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen muß.

Soweit also eine jener im ersten Teil erörterten Handlungen einen im obigen Sinne kausalen Schaden verursacht hat, ist die Schadensersatzpflicht begründet, es sei denn, daß noch besondere zivilrechtliche Bestimmungen die Ersatzpflicht ausschließen, wie Selbsthilfe (§ 229), Bewußtlosigkeit, Störung der Geistestätigkeit (§ 827) und Jugend im Sinne des § 828 BGB. Der nach den Regeln des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches die Schadensersatzpflicht ausschließende Notstand im Sinne des § 228 BGB. scheidet für die Arbeit aus, da die durch Notstand gebotene Handlung „in der Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache" besteht, eine Antastung der Ehre also nicht in Frage kommt.[2]) Wohl ist der strafrechtliche Begriff des Notstandes, wie S. 42 der Arbeit gesehen, für den Ausschluß der Schadensersatzpflicht von Bedeutung. Bezüglich der Jugendlichen ist zu bemerken, daß eine Ersatzpflicht eines im Alter von 7—12 Jahren Stehenden unter den Voraussetzungen des § 828 BGB.

---

[1]) vgl. über die verschiedenen Lehren und die Abarten der adäquaten Verursachungstheorie: Oertmann, BGB. S. 24 ff.

[2]) So auch Fränkel S. 65.

eintreten kann, wenn auch die Begehung einer sonst strafbaren Ehrverletzung gemäß § 55 StGB. ihn nicht strafbar macht. Denn die hier ausgesprochene Straflosigkeit hebt den Charakter der Tat als einer gegen ein Schutzgesetz verstoßenden nicht auf.

Weiter hierauf einzugehen, ist nicht im Rahmen dieser Arbeit angängig, da diese Bestimmungen keine Besonderheiten für den Ehrenschutz enthalten.

Wenn man z. B. einem anderen einen erweislich wahren Diebstahl in beschimpfenden Ausdrücken vorwirft, so daß nach § 192 StGB. in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB. Schadensersatzpflicht gegeben ist, so ist man nicht verantwortlich für den Schaden, der diesem dadurch erwächst, daß ein Dritter auf diese Weise den Diebstahl erfahren hat. Dann ist nämlich der Kausalzusammenhang lediglich gegeben zwischen der straflosen Behauptung und Verbreitung des Diebstahls, während die strafbare Beschimpfung den Schaden nicht verursacht hat. Für den aus der Beschimpfung entstehenden Schaden ist natürlich der Täter verantwortlich.[1])

Durch die Handlung ist ein Schaden an der Ehre dann eingetreten, wenn in bezug auf diese die Stellung des Verletzten verschlechtert ist. Zur Bestimmung, wann dies erfolgt ist, muß wieder auf den im Anfang der Arbeit entwickelten Begriff der Ehre zurückgegangen werden. Da jeder Angriff auf die Ehre in der Verletzung des Anspruches eines anderen, seiner Stellung gemäß behandelt zu werden, besteht, so ist in bezug auf die Ehre ein Schaden sofort entstanden mit dem Augenblick, in dem ein Angriff ausgeführt ist. Dieser Schaden wird um so größer, je mehr der Angriff, abgesehen von der schon erfolgten Ehrverletzung, gemäß seinem Gefährdungscharakter[2]) diesen verwirklicht.

Zum Schadensersatz verpflichtet sein, heißt nach § 249 BGB., den Zustand wiederherstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Der angerichtete Schaden kann nun darin bestehen, daß lediglich eine Ehr- und Rufverletzung erfolgt ist, meistens aber handelt es sich auch um den infolge dieser Verletzung entstandenen Schaden an anderen Gütern, namentlich um Vermögensschaden.

---

[1]) vgl. Biberfeld S. 383. Dasselbe will wohl auch Scherer S. 1300 sagen, wo es heißt: „Tritt im Falle einer strafbaren Beleidigung auch insoweit Schadensersatzpflicht ein, als die mitgeteilten Tatsachen wahr sind, und dem Beklagten der Beweis gelingt? Nach § 824 Abs. 1 scheint die Frage verneint werden zu müssen; die Wahrheit darf stets mitgeteilt werden".

[2]) vgl. S. 27 der Arbeit.

Es erscheint zweckmäßig, zunächst diesen letzteren zu betrachten.

Soweit ein Schaden an einem Rechtsgut entstanden ist, muß dieser nach den allgemeinen Regeln (§§ 249 ff. BGB.) ersetzt werden. Namentlich kommt auch hier der § 254 BGB. zur Anwendung. Sämtliche Regeln hier zu erörtern, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Lediglich folgende Besonderheiten sind zu erwähnen:

Nach § 842 BGB. ist die allgemeine Schadensersatzpflicht erweitert. Nach dieser Gesetzesvorschrift erstreckt sich nämlich die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen herbeiführt. Als eine solche — gegen die Person gerichtete – Handlung müssen die Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit und auf die Ehre angesehen werden, überhaupt alle Handlungen, die nicht gegen das Vermögen direkt gerichtet sind.[1]) Namentlich ist die Bestimmung von Bedeutung für die Fälle des § 824 BGB., in dem ausdrücklich von solchen Handlungen die Rede ist, die geeignet sind, in jener Richtung schädigend zu wirken. Bedeutung hat sie auch für die übrigen Fälle, z. B. wenn die Ehrverletzung durch eine Tätlichkeit begangen ist.

Es muß sich hierbei jedoch immer um vermögensrechtlichen Schaden handeln, nicht etwa um ideellen.[2]) Aber auch für diesen ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersatz zu leisten (§ 847 BGB.). Wo nämlich die Ehrverletzung begangen ist durch eine Verletzung des Körpers oder — welche Fälle allerdings weniger von Bedeutung sind — durch eine Gesundheitsverletzung oder Freiheitsentziehung, kann der Verletzte sogar eine Entschädigung in Geld verlangen für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.[3])

Hier kommen auch ethische und moralische Gesichtspunkte in Betracht, nicht allein, wie Liszt[4]) meint, nur rechtlich anerkannte Interessen. Von einigen Schriftstellern[5]) wird hierbei eine Einschränkung dahin gezogen, daß unter § 847 nur der Schaden an denjenigen Rechtsgütern, deren Verletzung dieser Paragraph voraussetzt, fallen soll. Für diese Einschränkung bietet jedoch m. E. das

---

[1]) Endemann a. a. O. S. 912; Neumann, Handausgabe zu § 842.
[2]) Haidlen S. 963; Oertmann, Komm. S. 991.
[3]) Breer S. 53.
[4]) DeIObl. S. 65.
[5]) Liszt a. a. O.; Oertmann S. 999.

Gesetz keine Anhaltspunkte.[1]) So kann also nach der hier vertretenen Ansicht für eine Beleidigung, die einer Person z. B. durch eine demütigende Freiheitsberaubung zugefügt ist, ein Geldanspruch geltend gemacht werden, der diese nicht wieder gutzumachende Demütigung aufwiegt.

Nunmehr ist der Schutz zu betrachten, den das Zivilrecht der durch jene Handlungen angetasteten Ehre selbst gewährt.

Der Täter muß den an der Ehre eingetretenen Schaden ersetzen. Die Ehre und die aus ihr entspringende Achtung des Trägers müssen, soweit sie angetastet sind, wieder in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich befinden würden, wenn die schädigende Handlung nicht eingetreten wäre. Der Verleumdete hat ein dringendes Interesse daran, daß der Gefahr der Achtungserschütterung entgegengetreten oder die wankend gewordene Achtung wieder befestigt wird.[2])

Es fragt sich nun, inwiefern eine solche Wiederherstellung des früheren Zustandes zu bewerkstelligen ist.

§ 9.

Der Anspruch auf Widerruf.

Als naheliegend ist der Widerruf, eine Erklärung entgegengesetzten Inhalts, zu betrachten für die Fälle, in denen es sich um verleumderische Beleidigung aus § 186 StGB. oder üble Nachrede aus § 187 StGB. oder um jene die Ehre antastenden Fälle des unlautern Wettbewerbsgesetzes oder des § 824 BGB. handelt.

Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Widerruf, der in dieselben Kreise dringt wie die beleidigende Erklärung, geeignet ist, eine Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen, insofern als dadurch das ungünstige Urteil, das sich infolge jener Äußerung in den Köpfen Dritter gebildet hat oder bilden kann, berichtigt wird. Allerdings wird dadurch nicht die Ehre, sondern nur der gute Name wiederhergestellt, wie Binding[3]) zugegeben ist.

Dieses Mittel zur Wiederherstellung versagt aber vollständig, wenn es sich um Beleidigung aus § 185 StGB. handelt. Denn die Ehre wird hierbei dadurch angetastet, daß jemand das Recht

---

[1]) So die herrschende Meinung: Crome, BGB. S. 339, 52; Dernburg, Lehrb. § 389 Bd. 2 S. 3; Fischer S. 298; Staudinger, Komm. S. 755 u. a.

[2]) Binding, Ehre S. 29.

[3]) Ehre S. 29.

auf Unterlassung jeder Mißachtung verletzt. Die Ehre ist mit jener Handlung verletzt, und kein Widerruf der Äußerung wäre imstande, das Geschehene ungeschehen zu machen oder wenigstens den geschaffenen Zustand etwas in der Richtung der Unversehrtheit der Ehre zu verändern.

In den übrigen Fällen erscheint jedoch ein Widerruf als Schadensersatzmittel geeignet, wie dies auch die herrschende Ansicht ist.[1])

Dieser Ansicht steht Binding[2]) gegenüber, der den Verleumder, „den verächtlichen Lügner", schlechthin als untauglich zu diesem Akt hinstellt. „Wie kann sein Widerruf", meint er, „den Glauben von Ehrenmännern bestimmen?" Seine Auffassung krankt m. E. daran, daß Binding denjenigen, der sich einer Beleidigung aus § 186 oder § 187 StGB. schuldig gemacht hat, als einen ganz und gar minderwertigen Menschen darstellt. Gewiß soll man nicht leichtgläubig ehrenkränkende Behauptungen aufstellen oder verbreiten. Aber weshalb soll einem Manne, der nun einmal einen solchen Fehltritt begangen hat, nicht geglaubt werden, wenn er frei erklärt, er habe sich geirrt, seine Gewährsmänner hätten ihn falsch unterrichtet, die dem Verletzten nachgesagten ehrenkränkenden Taten habe dieser nicht begangen? Mancher, der auf Grund des Urteils eines als gewissenhaft bekannten Mannes an seiner Meinung über den von jenem bloßgestellten Dritten irre geworden war, wird sein Urteil über diesen Dritten wieder ändern, wenn jener zugibt, sich von der Unrichtigkeit seiner Behauptung überzeugt zu haben.

Die Ansicht, daß der Widerruf als Schadensersatzmittel geeignet ist, wird auch vom Reichsgericht anerkannt. Trotzdem hat dieses eine zivilrechtliche Klage auf Widerruf abgelehnt[3]) aus Gründen, die eine nähere Untersuchung erfordern.

Der Entscheidung liegt der Fall zugrunde, daß ein Ehemann ein Inserat in eine Zeitung hat einrücken lassen des Inhalts, daß er für Schulden seiner Frau nicht aufkomme. Das Reichsgericht hat die Klage auf Einrücken eines Inserates des Inhalts, daß der Beklagte jenes Inserat als unberechtigt und unbegründet zurücknehme, auf Grund folgender Erwägung abgewiesen:

Obwohl der Rechtsentwicklung, die zum Widerruf, zur Abbitte und Ehrenerklärung geführt habe, der Gedanke der Wieder-

---

[1]) vgl. Crome a. a. O. S. 1028; Dernburg, Lehrb. S. 614; JurW. 1905 S. 161; Kuhlenbeck im „Recht" 1907 Sp. 483; Neumann, BGB. zu § 824 Note 3.

[2]) a. a. O. S. 30.

[3]) RG. in Zivils. Bd. 60 S. 12 ff.

herstellung des guten Namens zugrunde gelegen habe, so seien diese doch später hauptsächlich dazu bestimmt worden, den Beleidiger durch Zufügung eines Übels, das durch besondere Formen des Widerrufs und der Abbitte noch erschwert werden könnte, zu strafen und dem Beleidigten auf diese Weise eine Genugtuung zu verschaffen. In der Überzeugung, daß die Auferlegung der Strafe des Widerrufs schweren Bedenken unterliege, sei in fast allen Gesetzgebungen Veröffentlichung des Urteils und ähnliches zugelassen worden.

Durch § 6 EG. z. StGB. seien andere Strafarten als die im Strafgesetzbuch enthaltenen ausgeschlossen worden, also auch die des Widerrufs.

Unter weiterem Hinweis auf § 11 EG. z. StPO. erklärt das Reichsgericht dann den Anspruch auf Ehrenerklärung usw. nunmehr als beseitigt und die Klage als unbegründet, soweit sie den Zweck verfolge, der Klägerin Genugtuung für den ihr durch das Inserat des Beklagten bereiteten Kummer zu verschaffen.

Sodann wird untersucht, inwiefern eine öffentliche Kundgebung dem Beklagten vielleicht anzusinnen sei, damit von der Klägerin ihr nachteilige Folgen des Inserates für die Zukunft abgewendet würden.

Das Reichsgericht erkennt für den Fall, daß jemand einen Zustand schafft, „dessen Fortbestand als dauernde, sich immer erneuernde Wirkung die Verletzung der Ehre eines anderen oder eine Schädigung seines Kredits mit sich bringt", einen Anspruch auf Beseitigung dieses Zustandes an. Es gibt zu, daß in einigen Fällen die schädigende Wirkung nur durch eine von ihrem Urheber ausgehende Rücknahme mit Erfolg verhütet werden kann. Es leugnet aber, daß durch Veröffentlichung einer beleidigenden Behauptung in einer oder mehreren Tageszeitungen ein Zustand mit fortgesetzt sich erneuernder, den Beleidigten schädigender Wirkung geschaffen wird.

Es kommt dann schließlich wieder mit dem Einwand, „wollte man allgemein in solchen Fällen die Zivilklage auf Widerruf zulassen, so würde der Erfolg herbeigeführt, daß immer bei öffentlicher Beleidigung durch unwahre tatsächliche Behauptungen eine für den Beleidiger als Strafe wirkende Maßnahme von ihm erzwungen werden könne, die der Gesetzgeber als solche in bestimmter Weise reprobiert, und für deren Wegfall er zur Wahrung der Interessen des Beleidigten durch Einführung der Nebenstrafe des § 200 StGB. Vorsorge getroffen habe".

In der Entscheidung ist von drei Wirkungen des Widerrufs die Rede:

1. von der Genugtuung für den Beleidigten,
2. von der Wiederherstellung der geminderten Achtung,
3. von der Verhütung des Fortbestandes eines nachteilige Folgen mit sich bringenden Zustandes.

Die erste schaltet das Reichsgericht aus mit der Erwägung, daß Widerruf als Mittel zur Genugtuung Strafe und als solche ausgeschlossen sei. Die zweite Funktion spricht es dem Widerruf überhaupt auf Grund der geschichtlichen Entwicklung ab. Soweit die dritte Wirkung in Frage kommen kann, möchte das Reichsgericht gern den Widerruf zulassen, stößt sich aber immer wieder daran, daß dann eine einmal aus der Praxis entfernte Strafart durch ein Hintertürchen wieder eingeführt werde.[1])

Diese Entscheidung, die bald nach ihrer Veröffentlichung von Dernburg[2]) angegriffen ist, verdient näher erörtert zu werden.

Der Verfasser stimmt darin mit dem Reichsgericht überein, daß der Widerruf, soweit er nur den Zweck hat, dem Gekränkten wegen des erlittenen Schmerzes und Kummers Genugtuung durch die Demütigung des Beleidigers zu verschaffen, kein geeignetes Schadensersatzmittel ist.[3]) Denn durch sie wird nicht der frühere Zustand wiederhergestellt, der durch die Handlung bereitete Kummer usw. wird nicht wieder ungeschehen gemacht.

Dagegen ist es nicht angängig, dem Widerruf die Geeignetheit zur Wiederherstellung des guten Rufes abzusprechen.

Hierbei ist es nötig, auf die geschichtliche Entwicklung der Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung kurz einzugehen.

Diese Institute entwickelten sich im altgermanischen Rechte im Anschluß an das Vergehen der Beleidigung. Die Ehrenerklärung bestand darin, daß der Beleidiger zugunsten des Beleidigten eine ausdrückliche Anerkennung seiner Ehre und Ehrenhaftigkeit aussprach. Hatte er durch seine beleidigende Erklärung sein Urteil über die sittliche Würdigkeit des anderen als zweifelhaft erscheinen lassen, so konnte der Beleidigte sich zunächst durch das Verlangen der Ehrenerklärung über das Urteil Gewißheit verschaffen. Anderseits konnte der Beleidiger auf diese Weise zum Ausdruck bringen, daß sein Urteil keine Mißachtung darstelle, daß er nunmehr die frühere Kundgebung als in der Übereilung geschehen bezeichne, sie nunmehr als grundlos anerkenne.[4]) Dies war anfänglich das Mittel, durch das der Beleidiger die Folgen der schweren Beleidigung von sich abwenden konnte, wenn er seine

---

[1]) Ebenso Entsch. d. KG.: Rechtspr. d. OLG. Bd. 13 S. 394.

[2]) Dernburg, JurW. 1905 S. 161.

[3]) Auf einem anderen Standpunkt stehen Liszt, Grenzgebiete S. 27 und Fischer S. 268 Anm. 19; beide rechnen die Genugtuung zum Schadensersatz.

[4]) Hälschner, GS. Bd. 16 S. 322.

Erklärung eidlich erhärtete. Sie war lediglich eine besondere Anwendung des Reinigungseides, der den Vorsatz bei der Beleidigung ableugnen sollte.[1])

Hier kann von einer Strafe keine Rede sein, vielmehr handelt es sich nur um einen prozessualen Beweismodus; allerdings war der Zweck, dem Beleidigten Genüge zu tun, damit verbunden.

Lediglich diesen letzteren Zweck hatte die Klage auf Widerruf, die Anwendung fand, wenn die vorangegangene Beleidigung in der Behauptung von Tatsachen bestand, die geeignet sind, den Beleidigten der Achtung unwürdig zu zeihen.[2]) Es handelte sich darum, den geschädigten Ruf wiederherzustellen, also um eine restitutio famae. Und die vollste Genugtuung konnte dem Verleumdeten nur dadurch zuteil werden, daß das irregeleitete Urteil anderer berichtigt, die Unwahrheit der behaupteten Tatsache festgestellt und berichtigt wurde, und zwar vor denen, welche die Beleidigung gehört hatten.

Durch die Abbitte (satisfactio) suchte der Beleidiger sich die Verzeihung des Beleidigten zu erwirken.

Erst in allmählicher Entwicklung verschwand der Unterschied, und die beiden ersten Institute, Ehrenerklärung und Widerruf, wurden auch als Strafe empfunden. Die Ehrenerklärung bekam diesen Charakter dadurch, daß der Beleidiger sich als eine Person hinstellen mußte, die sich durch Leidenschaft u. dgl. habe hinreißen lassen, und der Widerruf stellte den Beleidiger als Lügner dar. Diese wirkten besonders dadurch demütigend, daß sie verschärft wurden durch Hinzuziehung des Henkers, auf den Mund Schlagen und Tragen einer brennenden Fackel.[3])[4])

Und so entwickelten sich diese Klagen zu Strafklagen auf Ehrenerklärung usw., indem Bedenken gegen die Schadensersatznatur deshalb laut wurden, weil die Ehre durch Beleidigung nicht verletzbar, also durch Widerruf nicht herstellbar und daher der Zwang zum Widerruf nur als Strafe aufzufassen sei.

Aber diese Erwägungen sind aus den schon S. 62 der Arbeit angeführten Gründen nicht stichhaltig. Denn aus der Beleidigung entspringt einmal eine Verletzung der Ehre selbst und sodann noch die Gefährdung oder Minderung der Achtung bei anderen. Wenn auch schließlich durch jene Erklärung die einmal zum Ausdruck gebrachte Kundgebung der Mißachtung nicht aus der Welt

---

[1]) Hälschner a. a. O. S. 326; Wallenrodt in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 247.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 322.

[3]) Hälschner a. a. O. S. 351; Wallenrodt S. 296.

[4]) Köstlin S. 76 u. Kraus S. 134 halten die Klagen überhaupt für Strafklagen.

geschafft werden kann, so kann doch durch eine solche die Achtungsgefährdung verhindert oder die schon eingetretene Achtungsminderung beseitigt werden, und schon wenn dies erreicht wird, ist der durch die Beleidigung geschaffene Zustand dem wieder etwas ähnlicher geworden, der früher bestand.

Damit ist die Schadensersatznatur des Widerrufs genügend festgestellt. Denn Schadensersatz dient dazu, eine Wunde zu heilen, Strafe dagegen soll eine Wunde schlagen.[1])

Es ist also immer der Zweck der verlangten Erklärung zu prüfen, mag auch daneben noch eine andere nicht bezweckte Folge mit eintreten.[2])

Diese Geeignetheit des Widerrufs ist in der frühesten Entwicklung des deutschen Rechts — wie erörtert — als die Hauptsache angesehen worden. Die geschichtliche Entwicklung kann ihm nun nicht mehr diese Eigenschaft nehmen. Mag auch eine Klage auf Widerruf nach der früheren Auffassung allmählich als eine Strafklage betrachtet worden sein — wir haben gesehen, welche äußeren Umstände da mitspielten —, so kann dies für die heutige Anschauung nicht maßgebend sein. Es muß geprüft werden, was heute mit einem Widerruf bezweckt, und als was er heute aufgefaßt wird.[3]) Man kann sich sehr wohl einen Widerruf denken, der nicht einmal als Nebenwirkung eine Demütigung für den Widerrufenden mit sich bringt. Aber diese etwaige Wirkung müßte auch neben der bezweckten Wirkung des Heilens außer Betracht bleiben.[4])

Aber auch nicht aus der Bestimmung des § 200 StGB. kann eine Strafnatur der Widerrufsklage gefolgert werden, indem man die dort ausgesprochene Veröffentlichung, mit der ein Widerruf verwandt ist, als Strafe auffaßt.

Denn einmal kann man sehr wohl bestreiten, daß eine solche Veröffentlichung eine Strafe ist. Bei ihr war es dem Gesetzgeber nicht darum zu tun, dem Angeklagten neben seiner Strafe noch ein Leid zuzufügen; lediglich im Interesse des Beleidigten ist die Bestimmung aufgenommen worden. Sie soll ihm Genüge ver-

---

[1]) Binding, Normen S. 170.

[2]) Dohna S. 7.

[3]) Dernburg, JurW. 1905 S. 161 ff.

[4]) Ebenso Biberfeld S. 390; Fränkel S. 102; Staudinger, Komm. Bd. 2 S. 874. Fischer S. 320 läßt Klage auf Widerruf und Ehrenerklärung zu, nur die Abbitte verneint er wegen der Demütigung. S. auch die S. 62 Anm. 1 angeführten Schriftsteller. Crome u. Dernburg, die a. a. O. annehmen, daß auch die Zurücknahme der Ausschließung aus einem Verein verlangt werden kann, gehen m. E. zu weit. Es kommt hier wohl auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien an.

schaffen, indem sie als eine der Strafnatur entbehrende Maßregel die Wiederherstellung des erschütterten Rufes im Auge hat.[1]) Diesen Zweck erkennt auch Hälschner[2]) an, nennt jedoch die Veröffentlichung eine Nebenstrafe.[3])

Mag man aber auch bezüglich der Veröffentlichung aus § 200 StGB. den hier vertretenen Standpunkt nicht teilen, so folgt daraus immer noch nicht die Strafnatur eines Widerrufs. Es mag demütigend für einen Menschen sein, wenn durch die Zeitung veröffentlicht wird, daß er wegen Beleidigung bestraft worden ist; ein Widerruf in angemessener Form braucht diese Folge jedoch nicht zu haben.

Die Veröffentlichung aus § 200 StGB. kann aber auch nicht als genügender Ersatz für die Klage auf Widerruf, der diese deshalb als gegenstandslos beseitige, angesehen werden. Denn die Veröffentlichungsbefugnis ist nur dann gegeben, wenn wegen öffentlicher Beleidigung eine Bestrafung erfolgt ist. An einer Bestrafung hat jedoch der Beleidigte oft kein Interesse; er will diese vielleicht seinem Gegner ersparen. Ferner läßt sich § 200 StGB. auf eine nicht öffentlich begangene Verleumdung, die später in die breite Öffentlichkeit gedrungen ist und deshalb etwa einen Widerruf erheischt, nicht anwenden. Ebenso finden die straflosen, zu Schadensersatz verpflichtenden Angriffe auf die Ehre dabei keine Berücksichtigung. Auch ist die Art der Veröffentlichung nicht genügend. Denn aus der Veröffentlichung des entscheidenden Teils des Urteils geht nicht hervor, um welches Sachverhältnis es sich überhaupt handelt; die Außenwelt erfährt nur, daß der Angeklagte wegen Beleidigung des X aus § 186 oder § 187 StGB. bestraft worden ist. Aber selbst wenn allen Lesern bekannt ist, welcher Vorgang der Verurteilung zugrunde liegt, ist bei der verleumderischen Beleidigung aus § 186 StGB., bei der die Unwahrheit der Äußerung festgestellt ist und eine Bestrafung aus § 187 StGB. lediglich mangels Feststellung der Kenntnis des Angeklagten von der Unwahrheit nicht erfolgen konnte, immer noch nicht zu ersehen, ob es sich nun wirklich um eine „unwahre" Äußerung gehandelt hat, oder ob Bestrafung nur deshalb eingetreten ist, weil dem Angeklagten der Wahrheitsbeweis nicht gelungen ist.

---

[1]) Binding, Ehre S. 30.

[2]) Das gemeine deutsche Strafr. S. 210 u. 213.

[3]) Die im Text vertretene Ansicht ist bestritten, so von Dochow S. 367; Freudenstein S. 140; Rüdorff zu § 200 Nr. 6; Schütze S. 364. Wie im Text: Frank, Komm. S. 271 zu § 200; Liszt, Lehrb. S. 249; Meyer-Allfeld S. 321; Olshausen zu § 200 Nr. 4; Oppenhoff zu § 200 Nr. 2; Schwarze zu § 200 Nr. 1.

Auch Bar[1]) erkennt dies an und meint: „Eine weit bessere Genugtuung empfängt der Beleidigte, wenn durch das Gesetz das Gericht zu dem Ausspruch gezwungen ist, daß der Beleidiger nicht einmal nach Lage des Falles genügende Anhaltspunkte gehabt, um auch nur den Inhalt seiner Behauptung für einigermaßen wahrscheinlich zu halten".

Ist also der Widerruf nicht als Strafe aufzufassen, so sind auch die weiten Folgerungen des Reichsgerichts hinfällig. § 6 EG. z. StGB. und § 11 EG. z. StPO. stehen der Widerrufsklage nicht mehr hindernd im Wege.

Die Richtigkeit der Ansicht des Reichsgerichts scheint auch schon durch seine eigenen Schlußausführungen sehr ins Wanken gebracht.

Das Reichsgericht spricht dort — wie oben gesehen — aus, daß es Fälle gibt, in denen ein Zustand dauernder, sich immer erneuernder Wirkung die Verletzung der Ehre durch eine, in einer Druckschrift veröffentlichte unwahre Mitteilung herbeizuführen imstande ist, und daß die schädigende Wirkung der Mitteilung, weil Beseitigung der Druckschrift selbst unausführbar, für die Zukunft nur durch eine, von dem Urheber ausgehende Rücknahme mit Erfolg verhütet werden kann.

Noch deutlicher hat das Reichsgericht dies in einer früheren Entscheidung[2]) zum Ausdruck gebracht, in welcher es ausführt: „Es muß in einem Falle, wo durch die unerlaubte Handlung ein den anderen dauernd schädigender oder mit Nachteil bedrohender Zustand geschaffen ist, oder wo namentlich durch öffentliche Kundgebungen die Bedingungen einer fortwirkenden bezw. sich erneuernden Benachteiligung gesetzt worden sind, dem Verletzten ein Rechtsmittel gegeben sein, um jenem Zustand ein Ende zu machen, die Quellen weiterer Schädigungen zu verschließen. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich, daß im Falle des § 824 BGB. nach Umständen der Verletzte die Zurücknahme der aufgestellten bezw. verbreiteten Behauptung oder sonstige, die Kundgebung außer Wirkung setzende Maßnahmen — seine Rehabilitation — beanspruchen kann".

In der Entscheidung in Bd. 60 hat das Reichsgericht zwar die Frage offen gelassen, indem es bei dem zugrunde liegenden Tatbestande einen solchen Fall nicht als vorliegend angesehen hat, da „durch eine beleidigende Behauptung, die in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht worden sei, noch keineswegs ein Zustand mit fortgesetzt sich erneuernder, den Beleidigten schädigender Wirkung geschaffen sei". Es läßt aber doch erkennen,

---

[1]) GS. Bd. 52 S. 155/56.
[2]) RG. in Zivils. Bd. 56 S. 271 ff., 286.

daß es auch beim Vorliegen eines solchen Falles die Klage auf Widerruf abweisen würde, weil sie ja nach seiner Auffassung aus dem Rechtsleben verbannt ist.

Das Reichsgericht erkennt also ein Schadensersatzmittel, „die Zurücknahme der aufgestellten Behauptung" an, wagt es aber aus m. E. nicht zutreffenden Bedenken nicht, dieses anzuwenden, obwohl es doch bei der Entscheidung in Bd. 56 wahrscheinlich eine öffentliche Beleidigung durch die Presse im Auge gehabt hat.

Ob die Ansicht des Reichsgerichts, daß die Veröffentlichung einer beleidigenden unwahren Tatsache in mehreren Zeitungen nicht jenen Zustand fortgesetzt sich erneuernder, schädigender Wirkung zur Folge hat, richtig ist, erscheint dem Verfasser sehr zweifelhaft.[1]) Es braucht aber hierauf nicht näher eingegangen zu werden, da der Widerruf schon als Mittel zur Beseitigung oder Verhütung der bereits erfolgten und der schon durch die einmalige Veröffentlichung zu erwartenden Achtungsminderung als geeignetes Schadensersatzmittel angesehen werden muß.

Die vom Reichsgericht gegen die Klage auf Widerruf geltend gemachten Bedenken sind also hiermit beseitigt.

Es mögen in der Praxis allerdings wegen der Form des Antrages sich oft Schwierigkeiten ergeben, für die allgemeine Regeln aufzustellen unmöglich ist. In jedem einzelnen Falle müssen Art und Worte des Widerrufs genau festgestellt werden.

Es könnten nun noch weitere Bedenken entstehen bei der Prüfung der Frage, wie ein Urteil auf Widerruf vollstreckt werden soll.

Aber auch diese Frage kann schon deshalb nicht von entscheidender Bedeutung sein, weil, selbst für den Fall, daß nach den für die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteil nicht betrieben werden könnte, damit doch nicht die Zulässigkeit einer Klage und eines Urteils auf Widerruf in Frage gestellt werden kann. Kennt doch unsere Prozeßordnung Fälle, in denen ein Urteil überhaupt nicht vollstreckbar ist, so das auf Eingehung einer Ehe lautende Urteil,[2]) das auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens und das auf Leistung von unvertretbaren Diensten aus einem Dienstvertrage (§§ 888 u. 894 ZPO.).

Aber ein Urteil auf Widerruf paßt auch in den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

---

[1]) Ebenso Staudinger, Komm. Bd. 2 S. 873.

[2]) Es kann sich hierbei nur um die Vollstreckung eines ausländischen Urteils handeln, da nach § 1297 BGB. in Deutschland nicht auf Eingehung einer Ehe geklagt werden kann.

In Frage kämen die §§ 887, 888 ZPO., unter die das Urteil fallen kann.

§ 894 ZPO. kann nicht in Betracht kommen. Denn dieser bezieht sich nur auf Willenserklärungen, die vom Schuldner zur Erzielung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges für den Gläubiger abzugeben sind.

Die Verurteilung zum Widerruf ist die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung. Es kann nun zweifelhaft sein, ob der Widerruf als eine Handlung aufzufassen ist, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann (§ 887 ZPO.), oder als eine solche, die ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt (§ 888 ZPO.).[1])

Die Beantwortung hängt von dem Einzelfalle ab. Wo es gerade darauf ankommt, daß die Erklärung von dem Beleidiger abgegeben wird, wo die Beleidigung z. B. in Gegenwart anderer Personen wörtlich geschehen ist, muß man annehmen, daß der Widerruf nicht vertretbar ist. In diesem Falle kann der Beleidiger lediglich durch das Prozeßgericht erster Instanz zur Vornahme des Widerrufs durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft angehalten werden (nach Maßgabe des § 888 ZPO.).

Er kann jedoch m. E. durch einen Dritten vorgenommen werden, wenn die Beleidigung durch eine Mitteilung in einer Zeitung erfolgt ist. Dies ergibt sich aus dem Zwecke des Widerrufs, der ja keine Demütigung sein, sondern die Ehre wiederherstellen soll. Dies wird erreicht nicht erst durch eine eigene physische Erklärung des Beleidigers, sondern schon dadurch, daß seine richterlich festgestellte Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung bekannt wird. Hierbei muß es gleichgültig sein, ob das Inserat, durch das die Erklärung ja meistens zu erfolgen hat, von einem Dritten eingerückt wird oder von dem Verurteilten selbst. Es kommt doch nur darauf an, daß die Öffentlichkeit die Unrichtigkeit der über den beleidigten Kläger aufgestellten Behauptung erfährt.

Auf diese Weise entfällt auch das von den Gegnern der Widerrufsklage ins Feld geführte demütigende Moment noch mehr.

Der Beleidigte kann sich also in diesem Falle, wenn der Verurteilte den Widerruf nicht vornimmt, nach § 887 ZPO. durch das Prozeßgericht erster Instanz ermächtigen lassen, auf Kosten des Beleidigers das den Widerruf enthaltende Inserat einrücken zu lassen. Er kann auch einen Beschluß des Gerichts erwirken,

[1]) Staudinger, Komm. Bd. 2 S. 873 will die Zwangsvollstreckung nur nach § 888 ZPO. geregelt wissen.

durch den der Gegner zur Vorauszahlung der durch die Einrückung des Inserats entstehenden Kosten verurteilt wird, unbeschadet seines Rechts auf Nachforderung, falls die Veröffentlichung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

§ 10.

Die Klage auf Unterlassung.

Für Ehrverletzungen, soweit sie unter § 6 UnlWG. fallen, ist auch ein Unterlassungsanspruch gesetzlich bestimmt.

Dieser ist gegeben, sobald jemand die dort näher bezeichneten Behauptungen aufgestellt hat. Ohne daß weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, kann die Unterlassung der Wiederholung oder Verbreitung begehrt werden.

An sich ist der Anspruch auch dann nicht zu versagen, wenn die Gefahr der Wiederholung widerlegt ist.[1]) Es dürfte die Geltendmachung sich dann allerdings meistens als Schikane darstellen.

Im § 7 a. a. O. ist von dem Unterlassungsanspruch nicht die Rede. Da aber der Tatbestand des § 7 auch den des § 6 fast stets umschließt — solches ist nur dann nicht der Fall, wenn die im § 7 näher bezeichnete Behauptung nicht „zu Zwecken des Wettbewerbs" aufgestellt ist —, so ist auch dort meistens der Anspruch auf Unterlassung gegeben.

Eine Berechtigung zur Unterlassungsklage ist schon für einen Geschäftsinhaber dann gegeben, wenn die Behauptung geeignet ist, seinen Geschäftsbetrieb oder Kredit zu schädigen, ohne daß schon ein Schaden eingetreten ist. Es braucht nur die Befürchtung des Eintritts eines solchen Schadens zu bestehen, falls die Fortsetzung oder Verbreitung der Behauptung nicht unterbleibt.[2])

Ebenso wie ein Schadensersatzanspruch beim Vorliegen berechtigter Interessen nicht gegeben ist, kann nach dem Wortlaut des Gesetzes auch kein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden.

Für die unter die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches fallenden Tatbestände der Ehrverletzung ist nirgends ausdrücklich im Gesetze ein Unterlassungsanspruch anerkannt, und es läßt sich auch, wie S. 14—19 der Arbeit gezeigt ist, aus anderen Vorschriften eine allgemeine Unterlassungsklage nicht herleiten.

---

[1]) Lau S. 506.

[2]) Finger, Der unlautere Wettbewerb zu § 6 Anm. 18 d.

Eine solche ist dagegen zulässig als ein besonderer Fall der Schadensersatzleistung.[1]) Das Reichsgericht hat dies zwar ohne Begründung verneint.[2])

Es ist jedoch nicht richtig, daß die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes selbstverständlich auch die Verbindlichkeit enthält, weitere Störungen zu unterlassen, wie dies Fuld in seiner Abhandlung im Sächsischen Archiv im Gegensatz zu seinem bei Gruchot dargelegten Standpunkte annimmt.[3])

Es läßt sich nicht sagen, daß durch die Unterlassung ein Zustand hergestellt werden soll. Dadurch wird nur die beabsichtigte Veränderung eines Zustandes vereitelt.

Auch kann man nicht mit Planck[4]) von einem allgemeinen Beseitigungsanspruch bei jeder objektiven Rechtsverletzung reden. Über die im Gesetze aufgestellten Beseitigungsansprüche (§§ 1004, 1027 BGB. u. a.) hinaus gibt es keinen solchen Anspruch für sich.[5])

Eine Unterlassungsklage ist daher nur dann gegeben, wenn alle Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch vorliegen.

Die Handlung muß also objektiv und subjektiv widerrechtlich sein; u. a. ist sie beim Vorliegen berechtigter Interessen unstatthaft wegen des Mangels der subjektiven Widerrechtlichkeit. Der Schaden muß schon eingetreten sein; vor Eintritt des Schadens gibt es keinen Rechtsbehelf.[6])

Ferner muß vor allem die Unterlassung in der Tat geeignet sein, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn es sich um ein Dauerdelikt handelt, d. h. wenn ein Zustand geschaffen worden ist, der eine dauernde in die äußere Erscheinung tretende Veränderung des früheren Zustandes darstellt, und wenn durch das Wegfallen dieses neuen Zustandes der alte wiederhergestellt werden kann.[7])

In diesem Falle handelt es sich oft nicht um eine echte Unterlassungsklage, vielmehr eher um Klage auf Beseitigung, z. B. bei der Klage auf Beseitigung eines beleidigenden Anschlages[8]) oder auf Beseitigung beleidigender Photographien.[9])

---

[1]) Ebenso Lehmann S. 223.
[2]) RG. in Zivils. Bd. 48 S. 118.
[3]) s. S. 16 der Arbeit Anm. 3.
[4]) Vorbem. zu Titel 25 BGB.
[5]) vgl. Fischer S. 318 Anm. 7.
[6]) Biberfeld S. 371.
[7]) Oertmann a. a. O. Sp. 622.
[8]) So auch Fischer S. 318.
[9]) vgl. den Fall in Entsch. d. OLG. Bd. 2 Nr. 137 b S. 317 ff.

Diesen Anspruch muß man auch wohl dann gewähren, wenn es sich auch nicht um ein Dauerdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, wenn nur eine Mehrheit physischer Handlungen vorliegt, die „durch einen einheitlichen Plan und Zweck zusammengehalten" sind.[1]) Denn durch die Unterlassung wird der Zustand der Beunruhigung beseitigt und der frühere wiederhergestellt.

---

[1]) Oertmann a. a. O. Sp. 622; Lehmann S. 224.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.